Friedensvertrag zwischen den alliierten Mächten und der Türkei

Unterzeichnet in Sèvres am 10. August 1920.

Das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,
die in dem gegenwärtigen Vertrage als die alliierten Hauptmächte bezeichnet sind;

Armenien, Belgien, Griechenland, Hedschas, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat und die Tschechoslowakei,
die mit den oben bezeichneten Hauptmächten die alliierten Mächte[215] bilden
einerseits

und die Türkei,
andererseits.

In Anbetracht, dass auf den Antrag der Regierung des Osmanischen Reiches am 30. Oktober 1918 von den alliierten Hauptmächten der Türkei ein Waffenstillstand gewährt wurde, damit ein Friedensvertrag geschlossen werden könne;

dass die alliierten Mächte ebenfalls von dem Wunsche geleitet werden, an die Stelle des Krieges, in den einige von ihnen nacheinander unmittelbar oder mittelbar gegen die Türkei hineingezogen worden sind und der in der Kriegserklärung der ehemaligen k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung an Serbien vom 28. Juli 1914 und in den von Deutschland, dem Bundesgenossen der Türkei, am 29. Oktober 1914 eröffneten Feindseligkeiten gegen die alliierten Mächte seinen Ursprung hat, einen festen und dauerhaften Frieden treten zu lassen;[216]

215 Formulierung lautet hier – wohl weil die USA fehlen – „alliierte Mächte" und nicht wie im VV und VSG „alliierte und assoziierte Mächte".

216 Anders als in der englischen und italienischen Version, fehlt in der französischen Version das Adjektiv *„gerecht"*.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zu diesem Zweck sind die Hohen Vertragschließenden Teile[217], die, wie folgt, vertreten sind:

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland und der Überseeischen Britischen Lande, Kaiser von Indien, durch:
Sir George Dixon Grahame*, K. C. V. O., bevollmächtigter Minister Seiner britischen Majestät in Paris
und
für das Dominium Kanada, durch:
den ehrenwerten Sir George Halsey Perley*, K. C. M. G., Hochkommissar für Kanada im Vereinigten Königreich;
für den Australischen Bund, durch:
den ehrenwerten Andrew Fisher*, Hochkommissar für Kanada im Vereinigten Königreich;
für das Dominium Neuseeland, durch:
den ehrenwerten Sir George Dixon Grahame*, bevollmächtigter Minister Seiner britischen Majestät in Paris
für die Südafrikanische Union, durch:
Herrn Reginald Andrew Blankenberg*, O. B. E., Verwalter des Amtes des Hochkommissar für Südafrika im Vereinigten Königreich;
für Indien, durch:
Sir Arthur Hirtzel*, K. C. B., beigegebener Untersekretär für Indien;

Der Präsident der Französischen Republik, durch:
Herrn Alexandre Millerand*, Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;
Herrn Frédéric François-Marsal*, Finanzminister;
Herrn Auguste Paul-Louis Isaac, Minister für Handel und Industrie;
Herrn Jules Cambon;
Herrn Georges Maurice Paléologue*, französischer Botschafter, Generalsekretär des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten

Seine Majestät den König von Italien, durch:
den Grafen Lelio Bonin Longare*, Senator des Königreiches, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter des Königs von Italien in Paris;
den General Giovanni Marietti*, italienischer Militärbevollmächtigter beim Obersten Kriegsrat;

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Seine Majestät den Kaiser von Japan, durch:
Den Viscount Chinda*, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in London;
Herrn K. Matsui*, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in Paris;

Armenien, durch:
Herrn Avetis Aharonian*, Präsident der Delegation der Armenischen Republik;

Seine Majestät der König der Belgier, durch:
Herrn Jules van den Heuvel*, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs der Belgier, Staatsminister;
Herrn Rolin Jacquemyns*, Mitglied des Instituts für Internationales Privatrecht, Generalsekretär der Belgischen Delegation;

Seine Majestät der König der Hellenen, durch:
Herrn Eleftherios K. Venizelos*, Präsident des Ministerrats;
Herrn Athos Romanos*, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Französischen Republik;

Seine Majestät der König des Hedschas, durch: *[Keine Angaben]*

Der Präsident der Polnischen Republik, durch:
den Grafen Maurice Zamoyski*, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Polnischen Republik in Paris;
Herrn Erazm Piltz*;

Der Präsident der Portugiesischen Republik, durch:
Dr. Affonso Costa*, ehemaliger Präsident des Ministerrates;

Seine Majestät der König von Rumänien, durch:
Herrn Nicolae Titulescu, Finanzminister;
der Prinz Dimitriae Ghika*, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Rumänischen Republik in Paris;

217 All jene in der Präambel genannten Personen, die den Vertrag auch tatsächlich unterzeichnet haben, sind mit * gekennzeichnet.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Seiner Majestät des Königs der Serben, Kroaten und Slowenen, durch
Herrn Nicolas P. Pachitch, ehemaliger Präsident des Ministerrates;
Herrn Ante Trumbis, Außenminister;

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik, durch
Herrn Eduard Beneš, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;
Herrn Stephen Osuský*, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Tschechoslowakischen Republik in London;

Die Türkei durch:
General Haadi Pascha*, Senator;
Riza Tevfik Bey*, Senator;
Rechad Halis Bey*, Sondergesandter und bevollmächtigter Minister der Türkei in Bern;

nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen:
Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nimmt der Kriegszustand ein Ende.
Von diesem Augenblick an und unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden amtliche Beziehungen der alliierten Mächte mit der Türkei bestehen.

I. Teil. Völkerbundsatzung.

In der Erwägung, dass es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,
bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten;
in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten;
die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten,
die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten,

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nehmen die Hohen Vertragschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.

Artikel 1

Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind diejenigen Signatarmächte, deren Namen in der Anlage zu der gegenwärtigen Satzung aufgeführt sind, sowie die ebenfalls in der Anlage genannten Staaten, die der gegenwärtigen Satzung ohne jeden Vorbehalt durch eine binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung im Sekretariat niedergelegte Erklärung beitreten; die Beitrittserklärung ist den anderen Bundesmitgliedern bekannt zu geben.

Alle Staaten, Dominien oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Bundesmitglieder werden, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen wird, vorausgesetzt, dass sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer Streitkräfte und Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft von dem Bunde festgesetzte Ordnung annehmen.

Jedes Bundesmitglied kann nach zweijähriger Kündigung aus dem Bunde austreten, vorausgesetzt, dass es zu dieser Zeit alle seine internationalen Verpflichtungen einschließlich derjenigen aus der gegenwärtigen Satzung erfüllt hat.

Artikel 2

Der Bund übt seine in dieser Satzung bestimmte Tätigkeit durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat beigegeben ist, aus.

Artikel 3

Die Bundesversammlung besteht aus Vertretern der Bundesmitglieder.
Sie tagt zu festgesetzten Zeitpunkten und außerdem dann, wenn die Umstände es erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bestimmenden anderen Orte.
Die Bundesversammlung befindet über jede Frage, die in den Tätigkeitsbe-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

reich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt.
Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme.

Artikel 4

Der Rat setzt sich aus Vertretern der alliierten Hauptmächte und aus Vertretern vier anderer Bundesmitglieder zusammen. Diese vier Bundesmitglieder werden von der Bundesversammlung nach freiem Ermessen und zu den Zeiten, die sie für gut befindet, bestimmt. Bis zu der ersten Bestimmung durch die Bundesversammlung sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Rates.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung kann der Rat andere Bundesmitglieder bestimmen, die von da ab ständig im Rat vertreten sind. Er kann mit der gleichen Zustimmung die Anzahl der Bundesmitglieder, die durch die Bundesversammlung als Vertreter in den Rat gewählt werden, erhöhen.

Der Rat tagt, wenn es die Umstände erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bestimmenden anderen Orte, und zwar zum mindesten einmal im Jahre.

Der Rat befindet über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt.

Jedes im Rate nicht vertretene Bundesmitglied wird eingeladen, zur Teilnahme an der Tagung einen Vertreter abzuordnen, wenn eine seine Interessen besonders berührende Frage auf der Tagesordnung des Rates steht.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt nur über eine Stimme und hat nur einen Vertreter.

Artikel 5

Beschlüsse der Bundesversammlung oder des Rates erfordern Einstimmigkeit der in der Tagung vertretenen Bundesmitglieder, es sei denn, dass in den Vorschriften dieser Satzung oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist.

Alle Verfahrensfragen, die sich im Laufe der Tagung der Bundesversammlung oder des Rates ergeben einschließlich der Ernennung von Ausschüssen zur Untersuchung besonderer Angelegenheiten, werden durch die

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bundesversammlung oder den Rat geregelt und durch die Mehrheit der anwesenden Bundesmitglieder entschieden.

Die erste Tagung der Bundesversammlung und die erste Tagung des Rates erfolgen auf Einberufung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 6

Das ständige Sekretariat befindet sich am Bundessitz. Es besteht aus einen Generalsekretär sowie den erforderlichen Sekretären und dem erforderlichen Personal.

Der erste Generalsekretär ist in der Anlage benannt. Für die Folge wird der Generalsekretär mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung durch den Rat ernannt.

Die Sekretäre und das Personal des Sekretariats werden mit Zustimmung des Rates durch den Generalsekretär ernannt.

Der Generalsekretär des Bundes ist ohne Weiteres auch Generalsekretär der Bundesversammlung und des Rates.

Die Kosten des Sekretariats werden von den Bundesmitgliedern nach dem Verhältnis getragen, das für die Umlegung der Kosten des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins maßgebend ist.

Artikel 7

Der Bundessitz ist in Genf.

Der Rat ist berechtigt, ihn jederzeit an jeden anderen Ort zu verlegen.

Alle Ämter des Bundes oder seines Verwaltungsdienstes einschließlich des Sekretariats sind in gleicher Weise Männern wie Frauen zugänglich.

Die Vertreter der Bundesmitglieder und die Beauftragten des Bundes genießen in der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten.

Die dem Bund, seiner Verwaltung oder seinen Tagungen dienenden Gebäude und Grundstücke sind unverletzlich.

Artikel 8

Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, dass die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist.

Der Rat entwirft unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates die Abrüstungspläne und unterbreitet sie den verschiedenen Regierungen zur Prüfung und Entscheidung.

Von zehn zu zehn Jahren sind diese Pläne einer Nachprüfung und gegebenenfalls einer Berichtigung zu unterziehen.

Die auf diese Weise festgesetzte Grenze der Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.

Mit Rücksicht auf die schweren Bedenken gegen die private Herstellung von Munition oder Kriegsgerät beauftragen die Bundesmitglieder den Rat, auf Mittel gegen die daraus entspringenden schlimmen Folgen Bedacht zu nehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bundesmitglieder, die nicht in der Lage sind, selbst die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.

Die Bundesmitglieder übernehmen es, sich in der offensten und erschöpfendsten Weise gegenseitig jede Auskunft über den Stand ihrer Rüstung, über ihr Heer-, Flotten- und Luftschifffahrtsprogramm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrien zukommen zu lassen.

Artikel 9

Ein ständiger Ausschuss wird eingesetzt, um dem Rate sein Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen in Artikel 1 und 8 und überhaupt über Heer-, Flotten- und Luftschifffahrtsfragen zu erstatten.

Artikel 10

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 11

Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, dass jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und dass dieser die zum wirksamen Schutze des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Tritt ein solcher Fall ein, so beruft der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag irgendeines Bundesmitgliedes den Rat.

Es wird weiter festgestellt, dass jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluss auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht.

Artikel 12

Alle Bundesmitglieder kommen überein, eine etwa zwischen ihnen entstehende Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. Sie kommen ferner überein, in keinem Falle vor Ablauf von drei Monaten nach dem Spruch der Schiedsrichter oder dem Bericht des Rates zum Kriege zu schreiten.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist der Spruch der Schiedsrichter binnen angemessener Frist zu erlassen und der Bericht des Rates binnen sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem er mit der Streitfrage befasst worden ist.

Artikel 13

Die Bundesmitglieder kommen überein, dass, wenn zwischen ihnen eine Streitfrage entsteht, die nach ihrer Ansicht einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich ist und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden soll.

Streitfragen über die Auslegung eines Vertrages, über alle Fragen des internationalen Rechtes, über das Bestehen jeder Tatsache, die die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, oder über Umfang

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung gelten allgemein als solche, die einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich sind.

Als Schiedsgericht, dem der Streitfall unterbreitet wird, wird das Gericht tätig, das von den Parteien bestimmt wird oder das in früheren Übereinkommen von ihnen vereinbart ist.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, den erlassenen Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen und gegen kein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch fügt, zum Kriege zu schreiten. Im Falle der Nichtausführung des Spruches schlägt der Rat die Schritte vor, die ihm Wirkung verschaffen sollen.

Artikel 14

Der Rat wird mit dem Entwurf eines Planes zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes betraut und hat den Plan den Bundesmitgliedern zu unterbreiten. Dieser Gerichtshof befindet über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen. Er erstattet ferner gutachtliche Äußerungen über jede ihm vom Rate oder der Bundesversammlung vorgelegten Streitfrage oder sonstige Angelegenheit.

Artikel 15

Entsteht zwischen Bundesmitgliedern eine Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, und wird diese Streitfrage nicht, wie im Artikel 13 vorgesehen, der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet, so kommen die Bundesmitglieder überein, sie vor den Rat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine der Parteien den Generalsekretär von der Streitfrage benachrichtigt; dieser veranlasst alles Nötige zu erschöpfender Untersuchung und Prüfung.

Die Parteien haben ihm binnen kürzester Frist eine Darlegung ihres Falles mit allen einschlägigen Tatsachen und Belegstücken mitzuteilen; der Rat kann deren sofortige Veröffentlichung anordnen.

Der Rat bemüht sich, die Schlichtung der Streitfrage herbeizuführen. Gelingt es, so veröffentlicht er, soweit er es für zweckdienlich hält, eine Darstellung des Tatbestandes mit den zugehörigen Erläuterungen und dem Wortlaut des Ausgleichs.

Kann die Streitfrage nicht geschlichtet werden, so erstattet und veröffentlicht der Rat einen auf einstimmigem Beschluss oder Mehrheitsbeschluss

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

beruhenden Bericht, der die Einzelheiten der Streitfrage und die Vorschläge wiedergibt, die er zur Lösung der Frage als die gerechtesten und geeignetsten empfiehlt.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied kann gleichfalls eine Darstellung des Tatbestandes der Streitfrage und seine eigene Stellungnahme dazu veröffentlichen.

Wird der Bericht des Rates von denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, einstimmig angenommen, so verpflichten sich die Bundesmitglieder gegen keine Partei, die sich dem Vorschlage fügt, zum Kriege zu schreiten.

Findet der Bericht des Rates nicht einstimmige Annahme bei denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten.

Macht eine Partei geltend und erkennt der Rat an, dass sich der Streit auf eine Frage bezieht, die nach internationalem Recht zur ausschließlichen Zuständigkeit dieser Partei gehört, so hat der Rat dies in einem Bericht festzustellen, ohne eine Lösung der Frage vorzuschlagen.

Der Rat kann in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die Streitfrage vor die Bundesversammlung bringen. Die Bundesversammlung hat sich auch auf Antrag einer der Parteien mit der Streitfrage zu befassen; der Antrag ist binnen vierzehn Tagen zu stellen, nachdem die Streitfrage vor den Rat gebracht worden ist.

In jedem der Bundesversammlung unterbreiteten Falle finden auf das Verfahren und die Befugnisse der Bundesversammlung die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 12, die sich auf das Verfahren und die Befugnisse des Rates beziehen, mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Bericht, den die Bundesversammlung unter Zustimmung der Vertreter der dem Rate angehörenden Bundesmitglieder und der Mehrheit der anderen Bundesmitglieder immer mit Ausschluss der Vertreter der Parteien verfasst, dieselbe Bedeutung hat wie ein Bericht des Rates, den seine Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Parteien einstimmig gutheißen.

Artikel 16

Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne Weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundes-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkräften jedes Bundesmitglied für sein Teil zu den Streitkräften beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist.

Die Bundesmitglieder sagen sich außerdem wechselseitige Unterstützung bei Ausführung der aufgrund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu, um die damit verbundenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß herabzusetzen. Sie unterstützen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen jede Sondermaßnahme, die der vertragsbrüchige Staat gegen eines von ihnen richtet. Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitgliedes, das an einem gemeinsamen Vorgehen zur Wahrung der Bundesverpflichtungen teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen.

Jedes Mitglied, das sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht, kann aus dem Bund ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder ausgesprochen.

Artikel 17

Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so gelangen unter Vorbehalt der Änderungen, die der Rat für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 zur Anwendung.

Zugleich mit dem Erlass dieser Aufforderung eröffnet der Rat eine Untersuchung über die Einzelheiten der Streitfrage und schlägt die Schritte vor, die er in dem besonderen Falle für die besten und wirksamsten hält.

Lehnt der so aufgeforderte Staat es ab, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, und schrei-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tet er zum Kriege gegen ein Bundesmitglied, so finden die Bestimmungen des Artikels 16 auf ihn Anwendung.

Weigern sich beide Parteien, auf die Aufforderung hin, die Verpflichtungen eines Bundesmitgliedes für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, so kann der Rat alle zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur Schlichtung des Streites geeigneten Maßnahmen ergreifen und Vorschläge machen.

Artikel 18

Jeder Vertrag oder jede internationale Abmachung, die ein Bundesmitglied künftig abschließt, ist unverzüglich beim Sekretariat einzutragen und sobald wie möglich von ihm zu veröffentlichen. Kein solcher Vertrag und keine solche internationale Abmachung ist vor dieser Eintragung rechtsverbindlich.

Artikel 19

Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.

Artikel 20

Die Bundesmitglieder erkennen, ein jedes für seinen Teil, an, dass die gegenwärtige Satzung Verpflichtungen und Einzelverständigungen aufhebt, die mit ihren Bestimmungen unvereinbar sind; und verpflichten sich feierlich, solche in Zukunft nicht mehr einzugehen.

Hat ein Mitglied vor seinem Eintritt in den Bund Verpflichtungen übernommen, die mit den Bestimmungen der Satzung unvereinbar sind, so hat es die Pflicht, unverzüglich Maßnahmen zur Lösung dieser Verpflichtungen zu ergreifen.

Artikel 21

Internationale Abreden wie Schiedsgerichtsverträge und Abmachungen über bestimmte Gebiete wie die Monroedoktrin, die die Erhaltung des

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Friedens sicherstellen, gelten nicht als mit einer der Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung unvereinbar.

Artikel 22

Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten und die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, finden die nachstehenden Grundsätze Anwendung: Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation und es ist geboten, in die gegenwärtige Satzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz durch die Tat zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die aufgrund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geografischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind; sie hätten die Vormundschaft als Mandatare des Bundes und in seinem Namen zu führen.

Die Art des Mandates muss nach der Entwicklungsstufe des Volkes, nach der geografischen Lage des Gebietes, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allen sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Osmanischen Reiche gehörten, haben eine solche Entwicklungsstufe erreicht, dass sie in ihrem Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden können, unter der Bedingung, dass die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind in erster Linie die Wünsche jener Gemeinwesen zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsstufe, auf der sich andere Völker, insbesondere die mittelafrikanischen befinden, erfordert, dass der Mandatar dort die Verwaltung des Gebietes übernimmt. Doch ist dies an Bedingungen geknüpft. Außer der Abstellung von Missbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel, muss Gewissens- und Religionsfreiheit lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordert, gewährleistet sein. Verbürgt muss weiter sein das Verbot der Errichtung von Befestigungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten sowie das Verbot militärischer Ausbildung der Eingeborenen,

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

soweit sie nicht lediglich polizeilichen oder Landesverteidigungszwecken dient. Dem Güteraustausch und Handel der anderen Bundesmitglieder muss ferner die gleiche Möglichkeit der Betätigung gesichert sein.

Endlich gibt es Gebiete, wie Südwestafrika und gewisse Inseln des australischen Stillen Ozeans, die infolge ihrer schwachen Bevölkerungsdichte und geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geografischen Nachbarschaft zum Gebiete des Mandatars oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen des Mandatars und als integraler Bestandteil seines Gebietes, unter Vorbehalt der Bürgschaften, die vorstehend dem Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind.

In allen Fällen hat der Mandatar dem Rate jährlich einen Bericht über die seiner Fürsorge anvertrauten Gebiete vorzulegen.

Ist der Grad von behördlicher Machtbefugnis, Überwachung und Verwaltung, die der Mandatar ausüben soll, nicht bereits Gegenstand eines vorgängigen Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern, so trifft der Rat hierüber ausdrückliche Entscheidung.

Ein ständiger Ausschuss wird beauftragt, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Rate über alle die Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.

Artikel 23

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der schon bestehenden oder künftig abzuschließenden internationalen Übereinkommen und im Einklang mit diesen Bestimmungen übernehmen die Bundesmitglieder Folgendes:

a) sie werden sich bemühen, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten, sowohl in ihren eigenen Gebieten, wie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, und zu diesem Zwecke die erforderlichen internationalen Stellen zu errichten und zu unterhalten;
b) sie verbürgen der eingeborenen Bevölkerung in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebieten eine gerechte Behandlung;
c) sie betrauen den Bund mit der allgemeinen Überwachung der Abmachungen, betreffend den Mädchen- und Kinderhandel sowie über den Handel mit Opium und anderen schädlichen Mitteln;

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

d) sie betrauen den Bund mit der allgemeinen Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit den Ländern, bei denen die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse unumgänglich ist;
e) sie werden die nötigen Anordnungen treffen, um die Freiheit des Verkehres und der Durchfuhr sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten mit der Maßgabe, dass die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges 1914–1918 verwüsteten Gegenden berücksichtigt werden sollen;
f) sie werden sich bemühen, internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheiten zu treffen.

Artikel 24

Alle früher durch Gesamtverträge errichteten internationalen Stellen werden vorbehaltlich der Zustimmung der vertragschließenden Teile dem Bunde untergeordnet. Alle anderen künftig gebildeten internationalen Stellen und mit der Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses betrauten Ausschüsse werden dem Bunde untergeordnet.

In allen durch allgemeine Übereinkommen geregelten Angelegenheiten internationalen Interesses, die der Aufsicht internationaler Ausschüsse oder Stellen nicht unterstehen, hat das Sekretariat des Bundes, auf Antrag der vertragschließenden Teile und mit Zustimmung des Rates, alle geeigneten Unterlagen zu sammeln und weiterzuleiten sowie jede nötige oder wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

Der Rat kann bestimmen, dass zu den Ausgaben des Sekretariats auch die Ausgaben der dem Bunde untergeordneten Stellen oder Ausschüsse gehören sollen.

Artikel 25

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Errichtung und Zusammenarbeit anerkannter freiwilliger nationaler Organisationen des Roten Kreuzes zur Hebung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und Milderung der Leiden in der Welt zu fördern und zu begünstigen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 26

Abänderungen der gegenwärtigen Satzung treten mit der Ratifikation durch die Gesamtheit der im Rate und die Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Bundesmitglieder in Kraft.

Jedem Bundesmitglied steht es frei, solche Abänderungen abzulehnen, in diesem Falle scheidet es aus dem Bunde aus.

Anhang.

Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes.

Vereinigte Staaten von Amerika
Belgien
Bolivien
Brasilien
Britisches Reich
Kanada
Australien
Südafrika
Neuseeland
Indien
China
Kuba
Ecuador
Frankreich
Griechenland
Guatemala
Haiti
Hedschas
Honduras
Italien
Japan
Liberia
Nicaragua
Panama
Peru
Polen
Portugal
Rumänien
Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat
Siam
Tschechoslowakei
Uruguay.

Zum Beitritt zu der Satzung eingeladene Staaten.

Argentinien
Chile
Kolumbien
Dänemark
Spanien
Norwegen
Paraguay
Niederlande
Persien
Salvador
Schweden
Schweiz
Venezuela.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. Erster Generalsekretär des Völkerbundes.
Der ehrenwerte Sir James Eric Drummond, K. C. M. G., C. B.
Die alliierten Hauptmächte, die Art. 4 des 1. Teiles (Völkerbundsatzung) im Auge hat, sind die alliierten Hauptmächte im Sinne des Friedensvertrages mit Deutschland vom 28. Juni 1919.

II. Teil. Die Grenzen der Türkei.

Artikel 27

I. In Europa sind die Grenzen der Türkei wie folgt festgelegt:
   1. Das Schwarze Meer:
      Vom Eintritt des Bosporus bis zu dem im nachstehenden definierten Punkt:
   2. Mit Griechenland:
      Von einem auf dem Schwarzen Meer ungefähr 7 Kilometer nordwestlich von Podima nach Südwesten festgelegten Punkt bei der Flussmündung Büyük Dere, bis zum nordwestlichsten Punkt der Begrenzung des Beckens der Istranca Deresi (der Punkt befindet sich ungefähr 8 Kilometer nordwestlich von Istranca);
      Entlang einer im Gelände noch zu bestimmenden Linie, die durch den Kaplica Dagı und Uchbunar Tepesi hindurch verläuft;
      Von dort, nach Südsüdost bis zu einem Punkt, der auf der Eisenbahnlinie von Chorlu nach Chatalca, ungefähr einen Kilometer im Westen des Bahnhofes von Sinekli, festzulegen ist;
      Eine Linie, die so weit wie möglich der westlichen Begrenzung des Beckens von Istranca Deresi folgt;
      Von dort, nach Südost bis zu einem zu bestimmenden Punkt zwischen Fener und Kurfalli auf der Wasserscheide zwischen den Becken der Flüsse, die nach Büyük Chekmece Gölü im Nordosten und den Becken der Flüsse, die direkt ins Marmarameer fließen im Südwesten;
      Entlang einer auf dem südlich von Sinekli gelegenen Gelände noch zu bestimmenden Linie;
      Von dort, nach Südosten bis zu einem festzulegenden Punkt im Marmarameer, ungefähr einen Kilometer südwestlich von Kalikratia;
      Einer Linie, die so weit wie möglich der oben festgelegten Wasserscheidenlinie folgt.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3. Das Marmarameer:
   Vom oben festgelegten Punkt bis zum Eintritt des Bosporus.

II. In Asien sind die Grenzen der Türkei wie folgt festgelegt:
   1. Im Westen und im Süden:
      Von der Mündung des Bosporus in das Marmarameer und bis zum im Folgenden im östlichen Mittelmeer festgelegten Punkt am Ufer des Golfs von Alexandretta, nahe Karatasch Burnu:
      Das Marmarameer, die Dardanellen und das östliche Mittelmeer; die Inseln im Marmarameer und die Inseln, die sich innerhalb 3 Meilen von der Küste entfernt befinden, bleiben türkisch, unter Vorbehalt des IV. Abschnitts und der Artikel 84 bis 122 des III. Teils (Politische Bestimmungen).
   2. Mit Syrien:
      Von einem auf dem östlichen Flussufer gelegenen Punkt vom Pass Hassan Dede, ungefähr 3 Kilometer im Nordwesten von Karatasch Burnu nach Nordost und bis zu einem auf dem Djaihun Irmagi festzulegenden Punkt, ungefähr einen Kilometer im Norden von Bebeli:
      eine im Gelände im Norden von Karatasch noch zu bestimmende Linie;
      von dort bis Kesikkale:
      den Lauf des Ceyhun Irmagi flussaufwärts;
      von dort, gegen Nordost bis zu einem zu bestimmenden Punkt auf dem Djaihun Irmagi ungefähr 15 Kilometer Ostsüdost von Karsbazar:
      eine im Gelände im Norden von Kara Tepe noch zu bestimmende Linie;
      von dort, bis zur Biegung des Djaihun Irmagi, im Westen von Duldul Dagi:
      dem Flusslauf des Djaihun Irmagi flussaufwärts;
      von dort in südöstlicher Richtung bis zu einem auf dem Emir Musa Dagi festgelegten Punkt, ungefähr 15 Kilometer Südsüdwest von Giaour Gölü,
      eine im Gelände ungefähr 18 Kilometer von der Eisenbahnlinie noch zu bestimmende Linie, die den Djaihun Irmagi bei Syrien belässt;

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

von dort, in Richtung Osten, bis ungefähr 5 Kilometer im Norden von Urfa,
eine gerade, von West nach Ost verlaufende, nördlich an den Straßen, die die Städte Baghche, Aintab, Birecik und Urfa verbinden, zu bestimmenden Linie; die drei letztgenannten Städte bei Syrien belässt;
von dort, nach Osten bis zum äußersten Südwesten der Biegung, die der Tigris ungefähr 6 Kilometer im Norden von Azek (27 Kilometer im Westen von Djezire-Ibn-Omar) macht:
eine gerade, im Gelände von West nach Ost verlaufende noch zu bestimmenden Linie; wobei die Stadt Mardin bei Syrien belassen wird;
von dort, bis zu einem zwischen der Stelle des Zusammenflusses des Khabur Chayi und der Tigris auf der Tigris zu bestimmenden Punkt, wobei die Biegung der Tigris ungefähr 10 Kilometer im Norden dieses Punktes liegt:
den Flusslauf der Tigris flussabwärts, wobei die Insel, auf der die Stadt Djezire-Ibn-Omar liegt, bei Syrien verbleibt.

3. Mit Mesopotamien:
   Von dort, in allgemeiner östlicher Richtung, bis zu einem an der nördlichen Grenze der Provinz Mossul gelegenen Punkt;
   Eine im Gelände noch zu bestimmende Linie;
   Von dort, nach Osten bis zu jenem Punkt, bei dem sie auf die Grenze zwischen der Türkei und Persien trifft:
   Allerdings wird die nördliche Grenze der Provinz Mossul derart abgeändert, dass sie im Süden von Amadia verläuft.
4. Im Osten und Nordosten:
   Vom oben definierten Punkt bis zum Schwarzen Meer, die derzeitige Grenze zwischen der Türkei und Persien und die alte Grenze zwischen der Türkei und Russland, vorbehaltlich den Bestimmungen des Artikels 89.
5. Das Schwarze Meer.
   [*keine Angaben*]

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 28

Die im vorliegenden Vertrage beschriebenen Grenzen sind auf den Karten[218] im Maßstabe 1:1.000.000 eingezeichnet und dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen. Im Falle von Abweichungen zwischen Text und Karte ist der Text maßgebend.

Artikel 29

Den Grenzregelungskommissionen, deren Zusammensetzung durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt ist oder durch Zusatzverträge oder -konventionen bestimmt werden wird, obliegt es, diese Grenzlinien im Gelände zu ziehen.

Sie besitzen jegliche Machtbefugnis, nicht nur zur Bestimmung der als „im Gelände noch zu bestimmende Linie" bezeichneten Teilstrecken, sondern, wenn sie es für notwendig erachten, auch zur Revision im Detail der durch Verwaltungs- oder andere Grenzen bestimmten Teilstrecken, sofern einer der beteiligten Staaten eine solche Revision verlangt und die Kommission sie als zweckdienlich anerkennt. In diesen beiden Fällen werden sie es sich angelegen sein lassen, unter tunlichster Berücksichtigung der politischen Grenzen und der örtlichen wirtschaftlichen Interessen den in den Verträgen gegebenen Festlegungen nach Möglichkeit zu folgen.

Die Kommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

Die Kosten der Grenzregelungskommissionen werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Staaten getragen.

Artikel 30

Wenn die Grenzen durch einen Wasserweg bezeichnet sind, so bedeuten die in den Beschreibungen des gegenwärtigen Vertrages gebrauchten Ausdrücke „Lauf" oder „Fahrrinne" bei nicht schiffbaren Flüssen die Mittellinie des Wasserlaufes oder seines Hauptarmes und bei schiffbaren Flüssen die Mittellinie der Hauptfahrrinne. Jedoch bleibt es den durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Grenzregelungsausschüssen überlassen, im Einzelnen festzusetzen, ob die Grenzlinie den jeweiligen Ver-

218 Hier nicht abgedruckt.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

änderungen des so bezeichneten Wasserlaufes oder der so bezeichneten Fahrrinne folgen oder endgültig durch die Lage des Wasserlaufes oder der Fahrrinne bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bestimmt werden soll. Mit Ausnahme von gegenteiligen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages umfassen die Meeresgrenzen Inseln und Eilande, die mindestens drei Meilen von der Küste entfernt gelegen sind.

Artikel 31

Die verschiedenen beteiligten Staaten verpflichten sich, den Kommissionen alle für ihre Arbeiten nötigen Belege zu liefern, insbesondere authentische Abschriften der Protokolle über die Absteckung gegenwärtiger oder früherer Grenzen, alle vorhandenen Karten im großen Maßstab, die geodätischen Daten, die durchgeführten und nicht veröffentlichen Aufnahmen, die Auskünfte über das Austreten der Grenzflussläufe. Die Karten, geodätischen Daten und selbst die nicht veröffentlichten Aufnahmen, die sich im Besitz der osmanischen Behörden befinden, müssen in den dreißig Tagen, die dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgen, in Konstantinopel an jenen Vertreter der beteiligten Kommissionen, den die alliierten Hauptmächte bezeichnen, übergegeben werden.

Die beteiligten Staaten verpflichten sich überdies, die Lokalbehörden anzuweisen, den Ausschüssen alle Dokumente zu übermitteln, insbesondere die Pläne, Kataster und Grundbücher, und ihnen auf Verlangen alle Auskünfte über das Eigentum, die wirtschaftlichen Strömungen und andere nötige Informationen zu liefern.

Artikel 32

Die verschiedenen beteiligten Staaten verpflichten sich, den Grenzregelungskommissionen, sei es direkt, sei es durch Vermittlung der Ortsbehörden, in allem behilflich zu sein, was die zur Ausführung ihrer Aufgabe nötigen Transporte, Bequartierung, Arbeitskräfte und Materialien (Grenzpfähle, Grenzsteine) betrifft.

Insbesondere verpflichtet sich die osmanische Regierung, den alliierten Hauptmächten das technische Personal zu liefern, das diese zur Unterstützung der Grenzkommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe für notwendig erachten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 33

Die verschiedenen beteiligten Staaten verpflichten sich, den von den Kommissionen aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfählen oder Grenzsteinen Achtung zu verschaffen.

Artikel 34

Die Grenzsteine werden auf Sehweite voneinander aufgestellt; sie werden nummeriert und mit ihrem Aufstellungsort und ihrer Nummer auf einem kartografischen Dokument verzeichnet.

Artikel 35

Die endgültigen Grenzregelungsprotokolle, die Karten und Beilagen werden in drei Urschriften ausgefertigt, von denen zwei den Regierungen der Grenzstaaten, die dritte der Regierung der französischen Republik übergeben werden, die letztere authentische Ausfertigungen derselben den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages zugehen lassen wird.

III. Teil. Politische Bestimmungen.

I. Abschnitt
Konstantinopel

Artikel 36

Vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, sind die Hohen Vertragschließenden Teile übereingekommen, dass die Rechte und der (Besitz-)Anspruch der osmanischen Regierung auf Konstantinopel nicht beeinträchtigt werden und dass die besagte Regierung und seine Majestät der Sultan das Recht hat, dort zu residieren und es als die Hauptstadt des osmanischen Staates beizubehalten.

Sollte jedoch die Türkei die Bestimmungen dieses Vertrages oder einer diesen Vertrag ergänzenden Vereinbarung – insbesondere betreffend die Wahrung von Rechten der ethnischen, religiösen oder sprachlichen Min-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

derheiten – verletzen, behalten sich die alliierten Mächte ausdrücklich das Recht vor, die vorstehende Bestimmung abzuändern und die Türkei verpflichtet sich schon jetzt, jede in diesem Zusammenhang stehende Bestimmung anzuerkennen.

II. Abschnitt
Meerengen

Artikel 37

Die Schifffahrt auf den Meerengen einschließlich der Dardanellen, dem Marmarameer und dem Bosporus hat in Zukunft – in Kriegs- wie auch in Friedenszeiten – sowohl allen Handels- und Kriegsschiffen als auch allen Kriegs- und Handelsluftschiffen offenzustehen, egal unter welcher Flagge sie fahren.

Die *(Anm.: in Abs.1 genannten)* Gewässer dürfen nicht Gegenstand von Blockaden sein, und es dürfen dort keine kriegerischen oder feindseligen Handlungen gesetzt werden, außer es handelt sich dabei um die Umsetzung eines Beschlusses des Rates des Völkerbundes.

Artikel 38

Die osmanische Regierung anerkennt, dass es notwendig ist, weitere Maßnahmen zu setzen, um die in Artikel 37 vorgesehene freie Schifffahrt zu gewährleisten und delegiert folglich die Kontrolle über die in Artikel 39 festgelegten Gewässer einer Kommission, der sogenannten „Meerengenkommission", die im Folgenden lediglich als „Kommission" bezeichnet wird.

Die griechische Regierung delegiert – insoweit wie sie betroffen ist – an die Kommission dieselben Befugnisse und verpflichtet sich zu denselben Zugeständnissen.

Die Kontrolle wird im Namen der osmanischen beziehungsweise griechischen Regierung in der in den Bestimmungen dieses Abschnittes dargelegten Art und Weise ausgeübt.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 39

Der Zuständigkeitsbereich der Kommission erstreckt sich über alle Gewässer zwischen dem Anfang der Dardanellen auf der Seite des Mittelmeeres und dem Anfang des Bosporus auf der Seite des Schwarzen Meeres, bis zu einer Entfernung von drei Meilen vor jeder dieser Buchten.

Die Entscheidungsgewalt kann auch am Ufer ausgeübt werden, soweit dies für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Vertrages notwendig ist.

Artikel 40

Die Kommission setzt sich aus Vertretern, die von den Vereinigten Staaten von Amerika (sofern die USA daran teilnehmen möchten, ab dem Tag, wo sie dies kundtun), dem Britischen Reich, Frankreich, Italien, Japan, Russland (sofern Russland dem Völkerbund beitritt, von diesem Tag an), Griechenland, Rumänien sowie Bulgarien und der Türkei (sofern die beiden letztgenannten Staaten Mitglieder des Völkerbundes werden) ernannt werden, zusammen. Jeder Staat entsendet einen Vertreter. Die Vertreter der Vereinigten Staaten, des Britischen Reiches, Frankreichs, Italiens, Japans und Russlands haben zwei Stimmen. Jeder Kommissar kann nur von der Regierung, die ihn ernannt hat, seines Amtes enthoben werden.

Artikel 41

Die Kommissare genießen, innerhalb der Grenzen des Artikels 39, diplomatische Privilegien und Immunität.

Artikel 42

Die Kommission wird die ihr in diesem Vertrag übertragenen Befugnisse vollkommen unabhängig von den lokalen Behörden ausüben. Sie wird eine eigene Flagge, ein eigenes Budget und eigene Einrichtungen haben.

Artikel 43

Innerhalb der Grenzen ihres in Artikel 39 festgelegten Zuständigkeitsbereiches hat die Kommission folgende Aufgaben:

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

a) die Ausführung aller Aufgaben, die sie für notwendig erachtet, um die Durchfahrt und den Zugang zu den Häfen zu erleichtern;
b) die Beleuchtung und den Auftrieb der Kanäle;
c) Kontrolle über die Fahrten und Abschleppen;
d) die Überwachung der Ankerplätze;
e) die notwendige Kontrolle, um sicherzustellen, dass in den Häfen von Konstantinopel und Haydar-Pascha die Vorschriften der Artikel 335 bis 344, Teil XI, des vorliegenden Vertrages, Anwendung finden;
f) die Kontrolle aller Angelegenheiten betreffend Wracks und Bergungen;
g) die Kontrolle über das Leichtern.

Artikel 44

In jenen Fällen, in denen die Kommission vermutet, dass die Durchfahrtsfreiheit durch die Meerengen behindert wird, setzt sie die Vertreter der alliierten Mächte in Konstantinopel davon in Kenntnis, die dann gemäß Artikel 178 zu handeln haben. Diese Vertreter verständigen sich dann mit den Militär- und Schiffskommandanten der Besatzungsmächte auf die Ergreifung von Maßnahmen, die notwendig sind, um die Freiheit der Meerengen zu gewährleisten. Ähnliche Handlungen sind von den Vertretern zu setzen, wenn die Durchfahrtsfreiheit durch die Meerenge durch eine äußere Handlung bedroht ist.

Artikel 45

Um den Ankauf von Eigentum oder die Durchführung von notwendigen Arbeiten zu ermöglichen, hat die Kommission das Recht, sofern sie es für notwendig erachtet, Kredite aufzunehmen. Diese Kredite sind so weit wie möglich mit den Gebühren, die von Schiffen bei der Durchfahrt durch die Meerengen gemäß Artikel 53 eingehoben werden, zu besichern.

Artikel 46

Jene Funktionen, die früher durch den Obergesundheitsrat von Konstantinopel und der osmanischen Gesundheitsverwaltung, die wiederum dem vorgenannten Rat unterstand, ausgeübt wurden, sowie jene Funktionen, die vom nationalen Schiffsrettungsdienst am Bosporus ausgeübt werden,

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

werden nunmehr – innerhalb der Grenzen des Artikels 39 – unter die Kontrolle der Kommission gestellt, die diesbezüglich Vorschriften erlassen darf.

Die Kommission wird, um die Verbreitung von Krankheiten zu bekämpfen, bei der Ausübung ihrer Befugnisse in Übereinstimmung mit der vom Völkerbund erarbeiteten einheitlichen Politik handeln.

Artikel 47

Ausgenommen von den umfangreichen an die Kommission übertragenen Befugnisse sind die Rechte jener Personen oder Unternehmen, die Konzessionen in Zusammenhang mit Leuchttürmen, Docks, Kais oder Ähnlichem unterhalten. Jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie es im allgemeinen Interesse für notwendig erachtet, diese Rechte gemäß den in Artikel 311, Teil IX (Wirtschaftliche Bestimmungen) festgelegten Bedingungen zurückzukaufen oder zu ändern oder selbst eine neue Konzession zu erteilen.

Artikel 48

Um die Ausübung der in diesem Abschnitt ihr übertragenen Befugnisse zu erleichtern, hat die Kommission die Möglichkeit, wenn nötig, eine Spezialeinheit der Polizei aufzustellen. Diese Einheit hat – so weit wie möglich – aus Einheimischen der Meerengen und Inseln, wie in Artikel 178, Teil V, näher ausgeführt, ausgenommen der Inseln Limnos, Imbros, Samothraki, Tenedos und Mytilini, zu bestehen. Die besagte Einheit sollte von ausländischen Polizisten, die von der Kommission ernannt werden, kommandiert werden.

Artikel 49

In jenen Teilen der Zone um die Meerengen einschließlich des Marmarameeres, die osmanisch bleiben, werden bis zur Umsetzung der in Artikel 136 des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Reform des osmanischen Gerichtswesens alle Übertretungen der von der Kommission erlassenen Vorschriften und Statuten durch Staatsbürger der kapitulierenden Mächte von Konsulargerichten der alliierten Mächte bearbeitet. Die alliierten

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mächte stimmen der Übertragung von Befugnissen an ihre Konsulargerichte und Behörden zu. Übertretungen durch osmanische Staatsangehörige oder Staatsangehöriger nicht kapitulierender Mächte werden von den zuständigen osmanischen Behörden bearbeitet.

In jenen Teilen der Zone, die Griechenland unterstellt sind, werden Übertretungen durch die zuständigen griechischen Behörden und Gerichten bearbeitet.

Artikel 50

Die Besatzung jener Handelsschiffe, die innerhalb der Gerichtsbarkeit der Kommission am Ufer oder in den Gewässern für dort begangene Verbrechen, Delikte oder Übertretungen festgenommen werden, sind von der „Kommissions-Polizei" an die zuständigen Gerichtsbehörden zu übergeben. Für den Fall, dass der Beschuldigte auf andere Art und Weise als durch die „Kommissions- Polizei" festgenommen wurde, hat er dieser unverzüglich übergeben zu werden.

Artikel 51

Die Kommission ernennt all jene Offiziere und untergeordnete Beamte, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigt.

Artikel 52

In allen Schifffahrtsangelegenheiten innerhalb der Zuständigkeit der Kommission werden alle Schiffe, auf die Artikel 37 Bezug nimmt, gleichbehandelt.

Artikel 53

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 47 werden alle bestehenden Rechte, auf deren Grundlage entweder die osmanische Regierung direkt oder internationale Körperschaften oder private Firmen innerhalb dem Zuständigkeitsgebiet der Kommission zu welchen Zwecken auch immer Steuern oder andere Abgaben von Schiffen oder deren Ladung ein-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

heben dürfen, auf die Kommission übertragen. Die Kommission legt die Steuern und Abgaben dabei so fest, wie es vernünftigerweise notwendig ist, um die Kosten für die durchgeführten Arbeiten und den Diensten an den Schiffen sowie auch die allgemeinen Kosten der Verwaltung durch die Kommission und die durch Paragraf 3 des Anhangs zu diesem Abschnitt vorgesehenen Gehälter und Entlohnungen abzudecken.

Einzig und alleine aus diesem Grund, und nach vorheriger Zustimmung des Rates der Vereinten Nationen, darf die Kommission auch Steuern und Gebühren über die bestehenden hinaus erheben und deren Höhe festlegen.

Artikel 54

Alle von der Kommission festgesetzten Steuern und Gebühren sollen ohne Diskriminierung von allen Schiffen genau gleich eingehoben werden, ungeachtet deren Herkunftshafen, Abfahrt- oder Fahrtrichtung, ihrer Fahne oder Besitzverhältnisse oder wem ihre Ladung gehört.

Diese Bestimmung berührt das Recht der Kommission, das Frachtgeld gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes festzusetzen, nicht.

Artikel 55

Die osmanische und die griechische Regierung verpflichten sich wechselseitig, der Kommission den Kauf jener Grundstücke und Gebäude zu erleichtern, deren Kauf die Kommission als notwendig erachtet, um die ihr übertragenen Befugnisse auszuüben.

Artikel 56

Kriegsschiffe, die die in Artikel 39 festgelegten Gewässer durchqueren, müssen sich in jeder Hinsicht den von der Kommission erlassenen Regeln konform verhalten und den allgemeinen Schifffahrtsanforderungen entsprechen.

Artikel 57

I. – Kriegführende Kriegsschiffe dürfen sich in den unter der Kontrolle der Kommission stehenden Gewässern, nur soweit es unbedingt er-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

forderlich ist, um durch die Meerenge durchzufahren und den nächsten Hafen zu erreichen, den sie anlaufen können, versorgen. Auch dürfen sie ihre Vorräte an Kriegsmaterial weder aufstocken noch vergrößern oder ihre Bewaffnung oder Besatzung vervollständigen. Es dürfen nur solche Reparaturen ausgeführt werden, die unbedingt erforderlich sind, um sie seetüchtig zu machen, und sie dürfen ihre Kampfkraft in keiner Weise erhöhen. Die Kommission entscheidet, welche Reparaturen erforderlich sind, und diese müssen so schnell wie möglich durchgeführt werden.

II. – Die Durchfahrt kriegführender Kriegsschiffe durch die Gewässer unter der Kontrolle der Kommission hat mit der geringstmöglichen Verzögerung und ohne jede andere Unterbrechung als die, die sich aus den dienstlichen Notwendigkeiten ergibt, zu erfolgen.

III. – Der Aufenthalt solcher Kriegsschiffe in Häfen im Zuständigkeitsbereich der Kommission darf außer in Notfällen 24 Stunden nicht überschreiten. In diesem Fall sind sie verpflichtet, so schnell wie möglich auszulaufen. Zwischen dem Auslaufen eines kriegführenden Schiffes aus den Gewässern unter der Kontrolle der Kommission und dem Auslaufen eines Schiffes eines gegnerischen kriegführenden Schiffes müssen immer mindestens 24 Stunden liegen.

IV. – Alle weiteren Vorschriften, die in Kriegszeiten die Gewässer unter der Kontrolle der Kommission betreffen und insbesondere die Durchleitung von Kriegsmaterial und Schmuggelware für die Feinde der Türkei oder die Wiederverwertung, Einlagerung oder Reparatur in diesen Gewässern regeln, werden vom Völkerbund festgelegt.

Artikel 58

Kriegführende Prisen unterliegen in jeder Hinsicht den gleichen Bedingungen wie kriegführende Kriegsschiffe.

Artikel 59

Keine kriegführende Prise darf Kriegsmunition oder kriegsähnliches Material in den Gewässern, die unter der Kontrolle der Kommission stehen, ein- oder ausschiffen, außer im Falle einer zufälligen Behinderung der Durchfahrt, in diesen Fällen ist die Durchfahrt möglichst zügig wiederaufzunehmen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 60

Die Bestimmungen der Artikel 57, 58 und 59 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Befugnisse der kriegführenden Mächte in der Umsetzung einer Entscheidung des Rates des Völkerbundes einschränken.

Artikel 61

Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnitts zwischen den Mächten ergeben und Konstantinopel und Haydar-Pascha entsprechend der Artikel 335 und 344, Teil XI (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) betreffen, sind an die Kommission heranzutragen. Wenn die Entscheidung der Kommission von den Mächten nicht akzeptiert wird, soll die Streitfrage, auf Gesuch jeder betroffenen Macht, wie vom Völkerbund vorgesehen, geregelt werden. Bis dahin behält die Entscheidung der Kommission ihre Gültigkeit.

Anhang

1.
Der Vorsitz der Meerengen-Kommission rotiert in einem Zeitraum von 2 Jahren zwischen jenen Mitgliedern der Kommission, die mit zwei Stimmen ausgestattet sind. Entscheidungen werden durch Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind als Gegenstimmen zu werten. Jeder Kommissar hat das Recht, bei Abwesenheit einen Stellvertreter zu nominieren.

2.
Jeder Kommissar bezieht sein Gehalt von der Regierung, die ihn ernannt hat; die Gehälter werden von Zeit zu Zeit von den in der Kommission vertretenen Regierungen in vernünftiger Höhe festgelegt.

3.
Die Bezahlung der Gehälter der Polizeibeamten, auf die Artikel 48 Bezug nimmt, und jener anderen gemäß Artikel 51 zu ernennenden Beamten und Offiziere, sowie die Kosten der lokalen Polizei, auf die Artikel

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

48 Bezug nimmt, erfolgt aus den Einnahmen aus der Schifffahrt. Die arbeitsrechtlichen Bedingungen aller Beamten und Offiziere werden von der Kommission festgelegt.

4.
Die Kommission verfügt über Schiffe, die es ihr ermöglichen, die ihr in diesem Abschnitt übertragenen Funktionen auszuüben.

5.
Um die in diesem Abschnitt und Anhang enthaltenen Bestimmungen umsetzen zu können, hat die Kommission unter Einhaltung der Beschränkungen dieses Abschnitts die Befugnis, die notwendigen Vorschriften vorzubereiten, zu erlassen und umzusetzen; die Befugnis beinhaltet das Recht, Änderungen vorzunehmen und bestehende Bestimmungen so weit wie möglich abzuändern.

6.
Die Kommission erlässt Vorschriften über die Buchführung aller Einnahmen und Ausgaben der von ihr kontrollierten Mittel, die Prüfung dieser Buchführung und die jährliche Veröffentlichung eines vollständigen und genauen Berichts darüber.

III. Abschnitt
Kurdistan

Artikel 62

Eine in Konstantinopel ihren Sitz habende Kommission, die aus drei Mitgliedern besteht, die ihrerseits von der britischen, französischen und italienischen Regierung ernannt werden, wird in den sechs auf das Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Monaten einen Plan lokaler Selbstverwaltung für die östlich des Euphrat, südlich der südlichen armenischen Grenze, und nördlich der osmanischen Grenze mit Syrien und Mesopotamien gelegenen Gebiete, in denen das kurdische Element überwiegt, wie in Artikel 27, II. (2) und (3) näher bestimmt, ausarbeiten. Wenn in einer Frage keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, werden die Mitglieder der Kommission ihre jeweiligen Regierungen davon in Kenntnis setzen. Der Plan sollte vollständige Garantien zum Schutze der Assyro-Chaldäer und anderer rassi-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

scher oder religiöser Minderheiten innerhalb dieses Gebietes enthalten und eine Kommission bestehend aus britischen, französischen, italienischen, persischen und kurdischen Vertretern soll zu diesem Zweck diese Orte besuchen, um festzustellen, ob und wenn ja, welche Verbesserungen an der türkisch-persischen Grenze dafür zu treffen sind.

Artikel 63

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, innerhalb von drei Monaten ab Verständigung, alle Entscheidungen beider in Artikel 62 genannter Kommissionen anzuerkennen und umzusetzen.

Artikel 64

Wenn sich innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages die kurdische Bevölkerung in den in Artikel 62 genannten Gebieten an den Rat des Völkerbundes wendet und darlegt, dass die Mehrheit der Bevölkerung dieser Gebiete die Unabhängigkeit von der Türkei möchte, und wenn der Rat der Auffassung ist, dass diese Völker für die Unabhängigkeit bereit sind, und empfiehlt, ihnen diese zuteilwerden zu lassen, verpflichtet sich die Türkei bereits jetzt, sich an die Empfehlung *(Anm.: des Rates)* zu halten und auf alle Rechte und Ansprüche über diese Gebiete zu verzichten.

Die genauen Bestimmungen für den Verzicht wird Gegenstand eines separaten Vertrages zwischen den alliierten Hauptmächten und der Türkei sein. Wenn und wann auch immer ein solcher Verzicht erfolgt, werden die alliierten Hauptmächte keine Einwendungen gegen einen freiwilligen Anschluss an einen unabhängigen kurdischen Staat jener Kurden, die den Teil Kurdistans bewohnen, der bisher in die Provinz von Mossul integriert war, erheben.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

IV. Abschnitt
Smyrna

Artikel 65

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf die Stadt Smyrna und das in Artikel 66 näher definierte angrenzende Gebiet unter Berücksichtigung ihres endgültigen Status entsprechend Artikel 83 Anwendung.

Artikel 66

Die geografische Grenze des an die Stadt Smyrna angrenzenden Gebiets wird wie folgt festgelegt:

Von der Mündung des Flusses, der in das Ägäische Meer fließt, ungefähr 5 Kilometer nördlich nach Skalanova, ostwärts;
dem Flusslauf stromaufwärts;
dann südostwärts, dem Laufe des südlichen Flussarms nach;
dann südostwärts, zum westlichen Punkt des Kammes des Gümüsch Dagi;
eine im Gelände westlich vom Chinar K. und östlich des Akchaova noch zu bestimmende Linie;
von dort nordwestwärts, der Kammlinie entlang;
von dort nordwestwärts, zu einem auf der Eisenbahnstrecke von Ayasoluk nach Degirmendik festzulegenden Punkt, ungefähr einen Kilometer westlich von der Haltestelle Balchik,
eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die die Straße und Eisenbahnlinie von Sokia zur Haltestelle Balchik gänzlich auf osmanischen Gebiet belässt;
von dort nordwestwärts, zu einem auf der Eisenbahnstrecke von Ayasoluk nach Degirmenlik festzulegenden Punkt;
von dort nordwärts, zu einem an der südlichen Grenze der Provinz (*Sandschak*) Smyrna gelegenen Punkt; entlang einer festzulegenden Bodenlinie;
von dort zu einem Punkt in der Nachbarschaft des Bozdag, ungefähr 15 Kilometer nordöstlich von Ödemish gelegen;
die südliche und östliche Grenze der Provinz (*Sandschak*) von Smyrna;

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

von dort nordwärts zu einem auf der Eisenbahnstrecke von Manisa nach Alashehir festzulegenden Punkt, ungefähr 6 Kilometer westlich von Salihli; entlang einer festzulegenden Bodenlinie;
von dort nordwärts nach Görenez Dagı
entlang einer festzulegenden Bodenlinie, die östlich an Mermer Gölü und westlich von Kemer vorbeiführt, den Kum Çayı ungefähr südlich von Akschalan überquert und dann der Wasserscheide westlich von Kavakalan folgend;
von dort nordwärts, zu einem an der Grenze zwischen dem Gerichtssprengel *(Cazas)* von Kirkagach und Akhisar ungefähr 18 Kilometer östlich von Kirkagach und 20 Kilometer nördlich von Akhisar gelegenen Punkt; entlang einer festzulegenden Bodenlinie;
von dort westlich zur Kreuzung mit der Grenze des Caza von Soma;
die südliche Grenze des Caza von Kirkagach, dann westwärts zur Kreuzung mit der Grenze der Provinz Smyrna; die südliche Grenze von Caza von Soma, von dort nordwärts, zur Kreuzung mit der Grenze von der Provinz Smyrna, die nördöstliche Grenze der Provinz Smyrna; von dort bis zu einem in der Gegend um Charpajik (Tepe) festzulegenden Punkt; die nördliche Grenze der Provinz Smyrna; von dort nordwärts zu einem am Boden ungefähr 4 Kilometer südwestlich von Keuiluje gelegenen Punkt; von dort westwärts zu einem am Boden festzulegenden Punkt zwischen Baglarburnu Dahlina und Kemer Iskelesi, eine südlich von Kemer und Kemer Iskelesi am Boden verlaufende festzulegende Linie, die entlang der Straße die beiden Orte verbindet, verläuft.

Artikel 67

Innerhalb von 15 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist eine Kommission zusammenzusetzen, die die Grenzen des in Artikel 66 beschriebenen Gebietes festlegt. Diese Kommission wird aus drei Mitgliedern, die jeweils von der britischen, der französischen und der italienischen Regierung ernannt werden, sowie von einem von der griechischen und einem von der osmanischen Regierung zu ernennenden Mitglied bestehen.

Artikel 68

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts werden die Stadt Smyrna und das in Artikel 66 definierte Gebiet bei der

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Anwendung dieses Vertrags den von der Türkei abgetrennten Gebieten gleichgestellt.

Artikel 69

Die Stadt Smyrna und das in Artikel 66 definierte Gebiet bleiben osmanisch. Allerdings überträgt die Türkei der griechischen Regierung die Ausübung ihrer Hoheitsrechte über die Stadt Smyrna und die besagten Gebiete. Als Zeichen dieser Souveränität wird die osmanische Flagge dauerhaft über einem äußeren Fort in der Stadt Smyrna gehisst. Das Fort wird von den alliierten Hauptmächten bestimmt.

Artikel 70

Die griechische Regierung ist für die Verwaltung der Stadt Smyrna und des in Artikel 66 beschriebenen Gebietes verantwortlich. Sie übt die Verwaltung durch dafür eigens zu ernennende öffentliche Bedienstete aus.

Artikel 71

Die griechische Regierung darf in Smyrna und dem in Artikel 66 definierten Gebiet die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Streitkräfte stationieren.

Artikel 72

Auch wird ein Lokalparlament eingerichtet mit eigenem Wahlsystem, das die proportionale Vertretung aller Teile der Bevölkerung einschließlich rassischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten sicherstellt. Innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages hat die griechische Regierung dem Rat der Vereinten Nationen den Entwurf eines Wahlsystems vorzulegen, das den eben erwähnten Kriterien entspricht. Erst nach Annahme durch die Mehrheit im Rat soll der vorgeschlagene Entwurf in Kraft treten.

Die griechische Regierung darf die Wahlen so lange verschieben, bis all jene Einwohner, die von den osmanischen Behörden vertrieben oder

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

deportiert wurden, wieder zurückgekehrt sind. Die Verschiebung um mehr als ein Jahr ab Inkrafttreten dieses Vertrages ist nicht möglich.

Artikel 73

Die Beziehungen zwischen der griechischen Verwaltung und dem Lokalparlament soll von der besagten Verwaltung gemäß den Prinzipien der griechischen Verfassung erfolgen.

Artikel 74

Solange der endgültige Status gemäß Artikel 83 nicht festgelegt ist, gibt es in Smyrna und den in Artikel 66 definierten Gebieten keinen verpflichtenden Militärdienst.

Artikel 75

Die Bestimmungen des separaten Vertrages, auf die Artikel 86 Bezug nimmt, bezüglich der rassischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten und des freien Handels- und Durchreiseverkehrs sind auch auf Smyrna und das in Artikel 66 festgelegte Gebiet anzuwenden.

Artikel 76

Die griechische Regierung kann eine Zollgrenze entlang der in Artikel 66 festgelegten Grenzlinie errichten und die Stadt Smyrna und das in Artikel 66 festgelegte Gebiet in das griechische Zollsystem integrieren.

Artikel 77

Die griechische Regierung verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Abwertung der bestehenden osmanischen Währung führen würden, die ihren Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel bis zur Feststellung des endgültigen Status des Hoheitsgebiets gemäß Artikel 83 behält.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 78

Die Bestimmungen des XI. Teils (Häfen, Wasserwege und Eisenbahn) bezüglich der Vorschriften für Häfen von internationaler Bedeutung, freie Häfen und Durchfahrt hat auch auf die Stadt Smyrna und das in Artikel 66 festgelegte Gebiet Anwendung zu finden.

Artikel 79

Was die Staatsbürgerschaft betrifft, werden die Bewohner von Smyrna und des in Artikel 66 festgelegten Gebietes, die osmanische Staatsbürger sind und aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages keine andere Staatsbürgerschaft wählen können, den griechischen Staatsbürgern in jederlei Hinsicht gleichgestellt. Griechenland hat im Ausland für deren diplomatischen und konsularischen Schutz Sorge zu tragen.

Artikel 80

Die Bestimmungen des Artikels 241, VIII. Teil (Finanzielle Bestimmungen), finden auf Smyrna und das in Artikel 66 festgelegte Gebiet Anwendung, die Bestimmung des Artikels 293, IX. Teil (Wirtschaftliche Bestimmungen), nicht.

Artikel 81

Bis zur Feststellung des endgültigen Status von Smyrna und des in Artikel 66 festgelegten Gebiets dürfen gemäß den Bestimmungen des Artikels 83 die Rechte zur Nutzung der Salzwiesen von Phocea, die der Verwaltung der osmanischen Staatsschuld gehören, einschließlich aller Anlagen und Maschinen für den Transport zu Land oder Meer nicht verändert oder beeinträchtigt werden. Keine Steuern oder sonstigen Abgaben dürfen in dieser Zeitspanne auf die Erzeugung, den Export oder Transport von Salz, das den genannten Salzwiesen entstammt, eingehoben werden. Die griechische Verwaltung hat das Recht, die Konsumation von Salz in Smyrna und dem in Artikel 66 festgelegten Gebiet zu reglementieren und zu besteuern.

Wenn es Griechenland nach dem Verstreichen der im vorigen Absatz genannten Zeitspanne für opportun erachtet, Änderungen in den obigen

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bestimmungen vorzunehmen, werden die Salzwiesen von Phocea als eine Konzession behandelt und die Garantien des Artikels 312, IX. Teil (Wirtschaftliche Bestimmungen) finden vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 246, Teil VIII (Finanzielle Bestimmungen) des vorliegenden Vertrages Anwendung.

Artikel 82

Nachfolgende Vereinbarungen werden alle Fragen regeln, die nicht durch diesen Vertrag geregelt werden und die sich aus der Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts ergeben.

Artikel 83

Nach Ablauf einer fünfjährigen Frist ab dem Inkrafttreten dieses Vertrags kann das in Artikel 72 genannte Lokalparlament den Rat des Völkerbundes mit Stimmenmehrheit um die endgültige Eingliederung der Stadt Smyrna und des in Artikel 66 festgelegten Gebietes in das Königreich Griechenland ersuchen. Der Rat kann unter den Bedingungen, die er festlegt, vorab eine Volksabstimmung verlangen.

Im Falle einer solchen Eingliederung infolge der Anwendung des vorstehenden Absatzes erlischt die in Artikel 69 genannte osmanische Herrschaft. In einem solchen Fall verzichtet die Türkei bereits jetzt zugunsten von Griechenland auf alle Rechte und Ansprüche über die Stadt von Smyrna und das in Artikel 66 festgelegte Gebiet.

V. Abschnitt
Griechenland

Artikel 84

Unbeschadet der im Friedensvertrag von Neuilly-sur-Seine vom 27. November 1919 festgelegten Grenzen Bulgariens, verzichtet die Türkei zugunsten von Griechenland auf alle Rechte und Ansprüche über die europäischen Gebiete des ehemaligen Osmanischen Reiches, die sich außerhalb der in diesem Vertrag festgelegten Grenzen der Türkei befinden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Inseln des Marmarameeres sind von der Übertragung der Souveränität im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht betroffen.

Darüber hinaus verzichtet die Türkei zugunsten Griechenlands auf all ihre Rechte und Ansprüche bezüglich der Inseln Imbros und Tenedos. Der Beschluss der Botschafterkonferenz in London in Ausführung von Artikel 5 des Londoner Vertrages vom 17./30. Mai 1913 und Artikel 15 des Vertrages von Athen vom 1./14. November 1913, der der griechischen Regierung am 13. Februar 1914 die Souveränität Griechenlands über die anderen Inseln des östlichen Mittelmeeres, insbesondere Limnos, Samothraki, Mytilini, Chios, Samos und Nikaria, eingeräumt hat, wird unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrags bezüglich der gemäß Artikel 122 unter italienische Vorherrschaft gestellten Inseln und jener Inseln, die sich weniger als 3 Meilen von der asiatischen Küste entfernt befinden, bestätigt.

Dennoch übernimmt Griechenland in dem in Artikel 178 genannten Teil der Meerengen-Zone und jener Inseln, die nach dem gegenwärtigen Vertrag der griechischen Souveränität unterliegen, alle Auflagen und verpflichtet sich, diese zu beachten, sofern keine gegenteiligen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu Absicherung der Freiheit der Meerengen vorliegen. Um die Freiheit der Meerengen zu gewährleisten, erlegt der gegenwärtige Vertrag der Türkei in dem Teil der genannten Zone einschließlich der Inseln des Marmarameeres, die unter osmanischer Souveränität verbleiben, Auflagen auf.

Artikel 85

Eine Kommission ist innerhalb von 15 Tagen ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages einzurichten, um die in Artikel 27 I (2) beschriebene Grenzlinie an Ort und Stelle zu ermitteln. Diese Kommission wird aus vier Mitgliedern, die von den alliierten Hauptmächten ernannt werden, sowie aus einem von Griechenland und einem von der Türkei zu ernennenden Mitglied bestehen.

Artikel 86

Griechenland stimmt der Aufnahme von Bestimmungen in einen separaten Vertrag, die speziell bezüglich Adrianopel für notwendig erachtet werden, um die Interessen jener Bewohner, die von der Mehrheit der Bevölkerung rassisch, sprachlich oder religiös abweichen, zu schützen, zu.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Weiters stimmt Griechenland der Aufnahme von Bestimmungen in einen separaten Vertrag zu, die notwendig sind, um die Durchfahrtsfreiheit und die Gleichbehandlung des Handels mit anderen Nationen zu gewährleisten.

Artikel 87

Ausmaß und Art der finanziellen Verpflichtungen der Türkei, die Griechenland aufgrund des ihm unterstellten Territoriums zu übernehmen hat, werden gemäß den Artikeln 241 bis 244, Teil VIII (Finanzielle Bestimmungen), des gegenwärtigen Vertrages festgelegt. Spätere Vereinbarungen werden alle Fragen regeln, die durch diesen Vertrag nicht geregelt werden und die sich aus der Übertragung der genannten Gebiete ergeben können.

VI. Abschnitt
Armenien

Artikel 88

Die Türkei erkennt in Übereinstimmung mit den Handlungen der alliierten Mächte Armenien als freien und unabhängigen Staat an.

Artikel 89

Die Türkei und Armenien wie auch die anderen Hohen Vertragsparteien kommen überein, sich hinsichtlich der Frage der Grenzen zwischen der Türkei und Armenien in den Provinzen Erzurum, Trapezunt, Van und Bitlis der Schiedsgerichtsbarkeit des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu unterwerfen und seine in diesem Zusammenhang ergehenden Entscheidungen, wie auch von ihm erlassene Bestimmungen über den Zugang Armeniens zum Meer und über die Entmilitarisierung aller an diese Grenze angrenzenden Teile des osmanischen Gebietes, anzuerkennen.

Artikel 90

Im Falle der Grenzfestlegung nach Artikel 89, die die Übertragung des gesamten oder eines Teils des Gebietes der genannten *Vilayets* an Armenien

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

beinhaltet, verzichtet die Türkei hiermit ab dem Tag dieser Entscheidung auf alle Rechte und Ansprüche an dem übertragenen Territorium.

Die Bestimmungen dieses Vertrages, die für das von der Türkei abgetrennte Gebiet gelten, werden sodann auf dieses Gebiet anwendbar.

Ausmaß und Art der finanziellen Verpflichtungen der Türkei, die Armenien aufgrund der Übertragung dieses Gebietes zu übernehmen hat, oder der Rechte, die auf sie übergehen, werden gemäß den Artikeln 241 bis 244 (Finanzielle Bestimmungen) dieses Vertrages festgelegt.

Spätere Vereinbarungen werden alle Fragen regeln, die durch diesen Vertrag nicht geregelt werden und die sich aus der Übertragung der genannten Gebiete ergeben können.

Artikel 91

Für den Fall, dass ein Teil des in Artikel 89 genannten Gebietes an Armenien übertragen wird, wird innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der im besagten Artikel genannten Entscheidung eine Grenzkommission eingesetzt, die die Grenze zwischen Armenien und der Türkei festzulegen hat.

Artikel 92

Die Grenzen zwischen Armenien, Aserbaidschan und Georgien werden in direkter Vereinbarung zwischen den betroffenen Staaten festgelegt.

Wenn aus welchen Gründen auch immer es den Staaten nicht gelingt, die Grenzen bis zum Tag der in Artikel 89 genannten Entscheidung vertraglich festzulegen, wird die davon betroffene Grenzlinie durch die alliierten Hauptmächte festgelegt, die auch dafür sorgen werden, dass die Grenze an Ort und Stelle festgestellt wird.

Artikel 93

Armenien erklärt sich damit einverstanden, in einen Vertrag mit den alliierten Hauptmächten all jene Bestimmungen aufzunehmen, die von diesen Mächten als notwendig erachtet werden, um die Interessen der Einwohner, die sich von der Mehrheit der Bevölkerung in Rasse, Sprache oder Religion unterscheiden, zu schützen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Darüber hinaus stimmt Armenien schon jetzt der Aufnahme jener Bestimmungen in einen Vertrag mit den alliierten Hauptmächten zu, die die Mächte für notwendig erachten, um die Durchfahrtsfreiheit und die Gleichbehandlung des Handels mit anderen Nationen zu gewährleisten.

VII. Abschnitt
Syrien, Mesopotamien, Palästina

Artikel 94

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, dass Syrien und Mesopotamien, in Übereinstimmung mit Absatz 4 des Artikels 22 der Völkerbundsatzung, zwar provisorisch als unabhängige Staaten anerkannt werden, dies jedoch unter der Bedingung, dass ein Mandatsträger die Verwaltung mittels Beratung und Hilfe so lange leitet, bis sie in der Lage sind, allein zu bestehen.

Innerhalb von 15 Tagen ab Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird eine Kommission eingerichtet, die gemäß Artikel 27 II (2) und (3) auf dem Gebiet die Grenzlinie festlegt. Diese Kommission wird aus drei Mitgliedern, die von Frankreich, Großbritannien und Italien ernannt werden, sowie einem von der Türkei zu ernennenden Mitglied bestehen. Sie wird von einem Vertreter Syriens hinsichtlich der syrischen und einem Vertreter Mesopotamiens hinsichtlich der mesopotamischen Grenze unterstützt.

Die Festlegung der weiteren Grenzen der erwähnten Staaten sowie auch die Wahl der Mandatare erfolgt durch die alliierten Hauptmächte.

Artikel 95

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, im Zuge der Anwendung des Artikels 22, die Verwaltung Palästinas innerhalb der von den alliierten Hauptmächten festgelegten Grenzen einem von den genannten Mächten auszuwählenden Mandatsträger zu übertragen. Der Mandatsträger ist für die Umsetzung der Deklaration der britischen Regierung vom 2. November 1917[219], die von den alliierten Mächten übernommen wurde und der zufolge Palästina unter Wahrung aller Bürgerrechte und religiösen Rechte der

219 Siehe zur zur „Balfour-Erklärung" vom 2. November 1917 auch FN 74.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nicht jüdischen Bevölkerung Palästinas, der kein Nachteil daraus entstehen darf, dass Palästina ein Heimatland für das jüdische Volk werden soll, verantwortlich. Die Rechte und der politische Status von Juden in anderen Ländern wird davon nicht berührt.

Der Mandatsträger verpflichtet sich, so bald als möglich eine spezielle Kommission einzurichten, die zur Aufgabe hat, alle Fragen und Beschwerden der verschiedenen religiösen Gemeinden zu untersuchen und zu regeln. Dabei ist auf alle betroffenen religiösen Interessen Rücksicht zu nehmen. Der Vorsitzende der Kommission wird durch den Rat des Völkerbundes ernannt.

Artikel 96

Die Einzelheiten des Mandates hinsichtlich der oben erwähnten Gebiete werden durch die alliierten Hauptmächte festgelegt und dem Rat des Völkerbundes zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 97

Die Türkei verpflichtet sich, ab sofort, entsprechend der Bestimmung des Artikels 132, alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesem Abschnitt getroffen werden können, anzuerkennen.

VIII. Abschnitt
Hedschas

Artikel 98

Die Türkei anerkennt den Hedschas als freien und unabhängigen Staat und verzichtet zugunsten des Hedschas auf alle Ansprüche und Rechte hinsichtlich der Gebiete des ehemaligen Osmanischen Reiches außerhalb der Grenzen der Türkei, wie sie im vorliegenden Vertrag festgelegt wurden und darüber hinaus auch betreffend jene Grenzen, die noch festgelegt werden.

Artikel 99

Angesichts des heiligen Charakters, den Muslime aller Länder den Städten und Heiligen Stätten von Mekka und Medina zuschreiben, verpflichtet sich

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Seine Majestät, der König der Hedschas, Muslime aller Länder, die dorthin reisen möchten, unter Achtung der frommen Grundlagen und Vorschriften des Korangesetzes, freien und leichten Zugang zu den bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Pilgerstätten oder für andere religiöse Zwecke zu gewähren.

Artikel 100

Seine Majestät der König der Hedschas verpflichtet sich in Handelsangelegenheiten zur Gleichbehandlung aller Personen, Schiffe und Staatsangehöriger der Alliierten oder aller neuen Staaten, die auf dem Gebiet des ehemaligen Osmanischen Reiches entstanden sind, wie auch von Personen, Schiffen oder Angehörigen von Staaten, die Mitglied des Völkerbundes sind.

IX. Abschnitt
Ägypten, Sudan, Zypern

I. *Ägypten*

Artikel 101

Die Türkei verzichtet auf alle Ansprüche und Rechte über und auf Ägypten. Dieser Verzicht tritt am 5. November 1914 in Kraft. Die Türkei erklärt in Übereinstimmung mit den Handlungen der Alliierten, das britische Protektorat über Ägypten vom 18. Dezember 1914 anzuerkennen.

Artikel 102

All jene osmanischen Staatsangehörige, die am 18. Dezember 1914 ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Ägypten hatten, werden ipso facto die ägyptische Staatsbürgerschaft erhalten und ihre osmanische Staatsbürgerschaft verlieren, außer die betreffende Person war damals abwesend und ist seither nicht zurückgekehrt. In diesem Fall bedarf es einer Sondergenehmigung seitens der ägyptischen Regierung, um die ägyptische Staatsbürgerschaft zu erhalten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 103

Osmanische Staatsangehörige, die nach dem 18. Dezember 1914 ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Ägypten begründet haben und diesen am Tage des Inkrafttretens dort haben, können gemäß der Bestimmung des Artikels 105, die ein Optionsrecht vorsieht, um die ägyptische Staatsangehörigkeit ansuchen, jedoch kann ein solches Gesuch in individuellen Fällen von den zuständigen ägyptischen Behörden abgelehnt werden.

Artikel 104

Für alle mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden Angelegenheiten werden Ägypten und ägyptische Staatsbürger, ihre Güter und Schiffe den alliierten Mächten, ihren Staatsbürgern, Gütern und Schiffen ab den 1. August 1914 gleichgestellt. Die Bestimmungen dieses Vertrages hinsichtlich der unter osmanischer Hoheit stehenden oder von der Türkei abgetrennten Gebiete gelten nicht für Ägypten.

Artikel 105

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags können Personen über 18 Jahre, die die ägyptische Staatsangehörigkeit nach den Bestimmungen des Artikels 102 erwerben, die osmanische Staatsangehörigkeit annehmen. Solche Personen, die gemäß Artikel 103 Anspruch auf die ägyptische Staatsangehörigkeit hätten, sich in ihrer Rasse von der Mehrheit der ägyptischen Bevölkerung aber unterscheiden, haben innerhalb derselben Frist das Recht, sich für die Staatsangehörigkeit eines jeden Staates zu entscheiden, dessen Hoheitsgebiet von der Türkei losgetrennt wurde, sofern die Mehrheit der Bevölkerung dieses Staates derselben Rasse angehört wie die Person, die das Wahlrecht ausübt.

Die Option des Ehemanns gilt für eine Ehefrau und die Option der Eltern für deren Kinder unter 18 Jahren.

Personen, die von dem vorstehenden Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, müssen ihren Wohnsitz innerhalb der folgenden zwölf Monate in den Staat, für den sie sich entschieden haben, verlegen, es sei denn, sie dürfen sich weiterhin in Ägypten aufhalten. Sie haben das Recht, ihr unbewegliches Eigentum in Ägypten zu behalten und können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mit sich führen. Im Zusammenhang mit der Entfernung

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

solchen Eigentums dürfen ihnen keine Ausfuhr- oder Einfuhrzölle oder Abgaben auferlegt werden.

Artikel 106

Die ägyptische Regierung ist hinsichtlich der Regelung der rechtlichen Stellung von osmanischen Staatsangehörigen in Ägypten vollkommen frei sowie auch hinsichtlich der Bedingungen, unter denen sie sich im ägyptischen Staatsgebiet niederlassen können.

Artikel 107

Ägyptische Staatsangehörige haben im Ausland das Recht auf britischen diplomatischen und konsularischen Schutz.

Artikel 108

Ägyptischen Gütern hat in der Türkei dieselbe Behandlung wie britischen Gütern zuteilzuwerden.

Artikel 109

Die Türkei verzichtet zugunsten von Großbritannien auf alle Seiner Majestät dem Sultan in der Konvention vom 29. Oktober 1888 hinsichtlich der freien Schifffahrt auf dem Suezkanal übertragenen Rechte.

Artikel 110

Alle der osmanischen Regierung gehörenden Güter und Besitzungen in Ägypten gehen ohne *(Anm.: Ausgleichs-)*Zahlung an die ägyptische Regierung über.

Artikel 111

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die in Ägypten osmanischen Staatsangehörigen, die nicht über die ägyptische Staatsangehörigkeit verfü-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gen, gehören, werden gemäß den Bestimmungen des IX. Teils (Wirtschaftliche Bestimmungen) des vorliegenden Vertrages behandelt.

Artikel 112

Die Türkei verzichtet auf jeglichen Anspruch hinsichtlich der früher von Ägypten gezahlten Tribute. Großbritannien verpflichtet sich, die Türkei von jeglicher Haftung für die auf dem ägyptischen Tribut besicherten osmanischen Darlehen zu befreien.

Diese Darlehen sind:
die besicherte Anleihe aus dem Jahr 1855;
die Anleihe aus dem Jahr 1894, die die umgewandelten Anleihen von 1854 und 1871 darstellt;
die Anleihe aus dem Jahr 1891, die die umgewandelte Anleihe aus 1877 darstellt;

Die Summen, die die Khediven von Ägypten von Zeit zu Zeit an das Haus, von dem diese Anleihen ausgegeben wurden, zu zahlen verpflichtet sind, werden wie bisher auf die Zinsen und die sinkenden Mittel der Anleihen von 1894 und 1891 bis zur endgültigen Auslöschung dieser Anleihen angerechnet. Auch die ägyptische Regierung rechnet den bisher gezahlten Betrag weiterhin auf die Zinsen des garantierten Darlehens von 1855 an. Mit dem Erlöschen dieser Anleihen von 1894, 1891 und 1855 erlischt jegliche Haftung der ägyptischen Regierung aus dem Tribut, der früher von Ägypten an die Türkei gezahlt wurde.

2. *Sudan*

Artikel 113

Die Hohen Vertragsteile erklären die am 19. Jänner 1889 zwischen der britischen und ägyptischen Regierung geschlossene Vereinbarung hinsichtlich des Status und der Regelung der Verwaltung des Sudan, die ihrerseits durch die ergänzende Konvention hinsichtlich der Stadt Souakin vom 10. Juli 1899 abgeändert wurde, zur Kenntnis zu nehmen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 114

Sudanesische Staatsangehörige haben im Ausland das Recht auf britischen diplomatischen und konsularischen Schutz.

3. *Zypern*

Artikel 115

Die Hohen Vertragsparteien erklären die Annexion Zyperns durch die britische Regierung vom 5. November 1914 anzuerkennen.

Artikel 116

Die Türkei verzichtet auf alle Ansprüche und Rechte hinsichtlich Zyperns, darunter auch auf den an den Sultan von dieser Insel früher bezahlten Tribut.

Artikel 117

Die osmanischen Staatsangehörigen, die auf der Insel Zypern geboren wurden oder dort ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten zu den Bedingungen des lokalen Rechts unter Aufgabe der osmanischen Staatsbürgerschaft die britische.

X. Abschnitt
Marokko, Tunis

Artikel 118

Die Türkei anerkennt das französische Protektorat in Marokko mit all seinen Konsequenzen. Diese Anerkennung entfaltet vom 30. März 1912 an Wirkung.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 119

Marokkanische Güter, die in die Türkei eingeführt werden, unterliegen derselben Behandlung wie französische Güter.

Artikel 120

Die Türkei anerkennt das französische Protektorat über Tunesien mit all seinen Konsequenzen. Diese Anerkennung entfaltet vom 12. Mai 1881 an Wirkung. Tunesische Güter, die in die Türkei eingeführt werden, unterliegen derselben Behandlung wie französische Güter.

XI. Abschnitt
Libyen, Ägäische Inseln

Artikel 121

Die Türkei verzichtet endgültig auf alle Rechte und Vorrechte, die unter dem Vertrag von Lausanne am 18. Oktober 1912 dem Sultan hinsichtlich Libyen übertragen wurden.

Artikel 122

Die Türkei verzichtet zugunsten Italiens auf alle Rechte und Ansprüche über die folgenden ägäischen Inseln: Astypalea *(Stampalia),* Rhodos, Calki, Karpathos, Kasos, Tilos, Nisyros, Kalymnos, Leros, Patmos, Lipsos, Symi und Kos sowie die daran hängenden Inselchen, die jetzt von Italien besetzt sind, und auch die Insel Castellorizzo.

XII. Abschnitt
Staatsbürgerschaft

Artikel 123

All jene osmanischen Staatsangehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vertrages in einem von der Türkei abgetrennten Gebiet haben, werden ipso facto, gemäß der Bestimmungen des jeweiligen örtlichen Rechts, Angehörige jenes Staates, an den das Gebiet übertragen wird.

Artikel 124

Personen über 18 Jahre, die die osmanische Staatsbürgerschaft unter Artikel 123 verlieren und ipso iure eine neue Staatsbürgerschaft erhalten, haben innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages das Recht, für die osmanische Staatsbürgerschaft zu optieren.

Artikel 125

Personen über 18 Jahre, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem von der Türkei abgetrennten Gebiet haben und deren Rasse von der Mehrheit der Bevölkerung in diesem Gebiet abweicht, haben innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages das Recht, für die armenische, aserbaidschanische, georgische, griechische, mesopotamische, syrische, bulgarische, osmanische Staatsbürgerschaft – oder die Staatsbürgerschaft von Hedschas – zu optieren, sofern die Mehrheit der Bevölkerung des gewählten Staates derselben Rasse angehört wie die Person, die das Optionsrecht ausübt.

Artikel 126

Personen, die vom Optionsrecht entsprechend der Bestimmungen des Artikels 124 oder 125 ausgeübt haben, müssen innerhalb der folgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in jenen Staat, für dessen Staatsangehörigkeit sie optiert haben, verlegen.

Es steht ihnen frei, das unbewegliche Vermögen zu behalten, das sie in dem Gebiet des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Optionsausübung wohnten.

Sie können ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen. Es wird aus diesem Anlasse keinerlei Zoll oder Gebühr für die Aus- oder Einfuhr von ihnen erhoben.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 127

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in keiner Weise die Ausübung des Optionsrechtes zu behindern, das durch den gegenwärtigen Vertrag oder durch die mit Deutschland, Österreich, Bulgarien oder Ungarn geschlossenen Friedensverträge oder durch einen von den alliierten Mächten oder einer alliierten Macht mit Russland oder zwischen den alliierten Mächten selbst abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist, und den Beteiligten die Erwerbung jeder anderen, sich ihnen offenstehenden Staatsbürgerschaft zu gestatten.

Vor allem verpflichtet sich die Türkei, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, die freiwillige Auswanderung der Personen zu unterstützen, die das durch Artikel 125 vorgesehene Optionsrecht auszuüben wünschen, und alle durch den Völkerbundrat zu diesem Zweck vorgeschriebenen Maßnahmen auszuführen.

Artikel 128

Die Türkei verpflichtet sich, jede neue Staatsangehörigkeit, die von ihren Staatsangehörigen nach dem Recht der alliierten Mächte oder neuer Staaten und gemäß der Entscheidung der zuständigen Behörden dieser Mächte hinsichtlich der Einbürgerung erworben wurde oder werden kann, anzuerkennen und diese Personen zu betrachten, als haben sie in jeder Hinsicht ihrer Treue zu ihrem Herkunftsland gedient.

Insbesondere und ungeachtet allfälliger dem entgegenstehender osmanischer Bestimmungen hat die osmanische Regierung Personen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages die Staatsbürgerschaft eines der alliierten Staaten in Übereinstimmung mit dessen Gesetze erworben und die osmanische Staatsbürgerschaft verloren haben, als Staatsangehörige dieses Staates anzuerkennen. Aufgrund des Erwerbs einer solchen Staatsangehörigkeit darf keine Vermögenseinziehung oder andere nach osmanischem Recht vorgesehene Strafe verhängt werden.

Artikel 129

Juden, die über keine osmanische Staatsbürgerschaft verfügen, und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages innerhalb der Grenzen Palästinas – wie in Artikel 95 näher festgelegt – ihren gewöhnlichen Aufenthalts-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ort haben, werden ipso facto palästinensische Staatsbürger und sind als solche von anderen Staatsbürgerschaften ausgeschlossen.

Artikel 130

Die verheirateten Frauen folgen dem Stand ihrer Gatten und die Kinder unter 18 Jahren dem Stand ihrer Eltern in allem, was die Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts anlangt.

Artikel 131

Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind auf die Stadt Smyrna und das in Artikel 66 beschriebene Gebiet anwendbar, sobald der in Artikel 83 vorgesehene endgültige Status erreicht ist.

XIII. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 132

Die Türkei verzichtet, sofern im vorliegenden Vertrag nichts anderes geregelt ist, zugunsten der alliierten Hauptmächte auf alle ihre Rechte und Ansprüche, die sie über Gebiete außerhalb Europas für sich beansprucht.

Die Türkei anerkennt und verpflichtet sich gegenüber den alliierten Hauptmächten und etwaigen Dritten, alles Notwendige jetzt und in Zukunft zu unternehmen, um die auferlegte Verpflichtung umzusetzen.

Artikel 133

Die Türkei verpflichtet sich, die volle Gültigkeit der Friedensverträge und der Zusatzabkommen anzuerkennen, die von den alliierten Mächten mit den Mächten abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden, die an der Seite der Türkei gekämpft haben, den Bestimmungen, die über die Gebiete des ehemaligen deutschen Kaiserreiches, Österreichs, Ungarns, des Königreiches Bulgarien und des osmanischen Kaiserreiches getroffen sind oder getroffen werden, zuzustimmen und die neuen Staaten in den Grenzen anzuerkennen, die auf diese Weise für sie festgesetzt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 134

Die Türkei erklärt schon jetzt, dass sie die Grenzen Deutschlands, Österreichs, Bulgariens, Griechenlands, Ungarns, Polens, Rumäniens, des SHS-Staat und des tschechoslowakischen Staates, wie sie von den alliierten Hauptmächten gemäß Artikel 133 festgesetzt werden, anerkennt und annimmt.

Artikel 135

Die Türkei verpflichtet sich, die vollständige Geltung von allen Verträgen und Vereinbarungen, die die alliierten Mächte mit jenen Staaten, die auf dem Gebiet des ehemaligen russischen Reiches, wie es zum 1. August 1914 bestand, entstanden sind oder noch entstehen werden, abschließen werden, ebenso anzuerkennen wie die Grenzen dieser Staaten, *(und zwar)* so, wie sie festgelegt werden.

Die Türkei verpflichtet sich, die Unabhängigkeit dieser besagten Staaten dauernd und unabänderlich zu achten.

Entsprechend den im Artikel 259 des VIII. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) und im Artikel 277 des IX. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Bestimmungen anerkennt die Türkei endgültig die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Verträge, Vereinbarungen und Übereinkommen, die die ehemalige osmanische Regierung mit der marxistischen Regierung in Russland abgeschlossen hat.

Artikel 136

Eine aus vier Mitgliedern bestehende Kommission, deren Mitglieder vom Britischen Reich, Frankreich, Italien und Japan ernannt werden, hat innerhalb von 3 Monaten, ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingerichtet zu werden, um mithilfe von technischen Experten, die die kapitulierenden Mächte, die Alliierten und die Neutralen *(Anm.: Staaten)* vertreten, die jeweils das Recht haben, einen Vertreter zu ernennen, einen Entwurf für eine Reform des Rechtswesens, die das derzeit geltende Kapitulationssystem der Türkei ersetzt, vorzubereiten. Diese Kommission kann nach Beratungen mit der osmanischen Regierung ein vereinheitlichtes oder gemischtes Rechtssystem vorschlagen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Der von der Kommission erstellte Plan wird den Regierungen der beteiligten alliierten und neutralen Mächte vorgelegt. Sobald die alliierten Hauptmächte dem Plan zugestimmt haben, informieren sie die osmanische Regierung, die sich hiermit ab sofort bereit erklärt, das neue System anzuerkennen.

Die alliierten Hauptmächte behalten sich das Recht vor, untereinander und gegebenenfalls mit den anderen betroffenen alliierten oder neutralen Mächten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Systems zu vereinbaren.

Artikel 137

Unbeschadet der Bestimmungen von Teil VII (Strafen) darf kein Einwohner der Türkei unter irgendeinem Vorwand wegen einer von ihm ergriffenen politischen oder militärischen Aktion oder irgendeiner von ihm an die alliierten Mächte oder deren Staatsangehöriger zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geleisteten Hilfe, gestört oder belästigt werden. Alle aus den vorstehenden Gründen gegen einen Einwohner der Türkei ausgesprochenen Urteile werden vollständig aufgehoben und alle bereits eingeleiteten Verfahren werden ruhend gestellt.

Artikel 138

Kein Bewohner der von der Türkei getrennten Gebiete kann wegen seiner politischen Haltung seit dem 1. August 1914 oder wegen der Regelung seiner Staatsangehörigkeit aufgrund des vorliegenden Vertrages behelligt oder belästigt werden.

Artikel 139

Die Türkei verzichtet förmlich auf alle Rechte der Suzeränität *(Anm.: Oberhoheit)* oder Gerichtsbarkeit jeglicher Art gegenüber Muslimen, die der Suzeränität oder dem Protektorat eines anderen Staates unterliegen.

Keine osmanische Behörde darf direkt oder indirekt Befugnisse in einem Gebiet ausüben, das von der Türkei (ab-)getrennt wurde oder dessen Status gemäß diesem Vertrag von der Türkei anerkannt wird.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

IV. Teil. Minderheitenschutz.

Artikel 140

Die Türkei verpflichtet sich, dass die in Artikel 141, 145 und 147 enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden und dass kein Gesetz, keine zivilen und militärischen Vorschriften, kein kaiserlicher Befehl oder amtliche Handlung im Widerspruch dazu steht bzw. dagegen verstößt oder ihnen vorgeht.

Artikel 141

Die Türkei verpflichtet sich allen Einwohnern der Türkei ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner der Türkei haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei auszuüben.

Die Beeinträchtigungen der freien Ausübung des im vorhergehenden Artikel festgelegten Rechts wird mit denselben Strafen bestraft, welche Religionsausübung auch immer davon betroffen ist.

Artikel 142

Da Übertritte zum Islam aufgrund des seit dem 1. November 1914 in der Türkei herrschenden terroristischen Regimes nicht unter normalen Umständen stattfinden konnten, werden keine Übertritte ab diesen Tag anerkannt, und alle die vor diesem Tag Nicht-Muslime waren, bleiben dies auch nach diesem Tag – es sei denn, sie erfüllen nach Wiedererlangung ihrer Freiheit freiwillig die notwendigen Formalitäten, um den islamischen Glauben anzunehmen.

Um das Unrecht, das Einzelpersonen im Zuge der Massaker in der Türkei während des Krieges zugefügt wurde, so weit wie möglich wiedergutzumachen, verpflichtet sich die osmanische Regierung, bei der Suche nach und Befreiung von allen Personen jeglicher Rasse oder Religion, die seit 1. November 1914 verschwunden, verschleppt, interniert oder in Gefangenschaft gehalten wurden, jegliche mögliche Art von Hilfe zu leisten.

Sie *(Anm.: Die osmanische Regierung)* verpflichtet sich, die Arbeit gemischter Kommissionen zu erleichtern, die vom Rat des Völkerbundes ein-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gesetzt werden, um die Beschwerden der Opfer selbst, ihrer Familien oder ihrer Verwandten entgegenzunehmen, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die Befreiung der betroffenen Personen anzuordnen.

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, die Beschlüsse dieser Kommissionen anzuerkennen und die Sicherheit und Freiheit jener Personen, die so den vollen Genuss ihrer Rechte wiedererlangt haben, zu gewährleisten.

Artikel 143

Die Türkei verpflichtet sich, die Bestimmungen anzuerkennen, die die alliierten Mächte in Bezug auf die gegenseitige und freiwillige Auswanderung von Angehörigen rassischer Minderheiten für angebracht halten.

Die Türkei verzichtet auf jegliches Recht, von Artikel 16 des zwischen Griechenland und Bulgarien über die gegenseitige Auswanderung in Neuilly-sur-Seine am 27. November 1919 unterzeichneten Abkommens Gebrauch zu machen. Innerhalb von sechs Monaten, ab dem Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages, werden Griechenland und die Türkei eine spezielle Vereinbarung hinsichtlich der gegenseitigen und freiwilligen Auswanderung der osmanischen und griechischen Bevölkerung in jenen Gebieten, die entweder Griechenland übertragen wurden oder türkisch bleiben, treffen.

Sollte eine Einigung über eine solche Regelung nicht zustande kommen, haben Griechenland und die Türkei das Recht, den Rat des Völkerbundes anzurufen, der die Bedingungen einer solchen Vereinbarung dann festlegt.

Artikel 144

Die osmanische Regierung anerkennt das Unrecht des Gesetzes aus dem Jahr 1915 betreffend „verlassenes Eigentum" *(Emval-i-Metruke)* und die ergänzenden Bestimmungen dazu und erklärt dieses, sowohl jetzt als auch in Zukunft für null und nichtig.

Die osmanische Regierung erklärt feierlich, weitest möglich die Rückgabe von Häusern und die Wiederherstellung von Geschäften an osmanische Staatsangehörige nicht osmanischer Rasse, die seit 1. Jänner 1914 entweder gewaltsam aus ihren Häusern vertrieben worden waren oder diese aus Angst vor Massakern oder durch jede andere Form von Druck verlassen hatten, zu erleichtern. Weiters anerkennt sie, dass jede Art von beweglichen

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

oder unbeweglichen Eigentum der besagten osmanischen Staatsangehörigen oder der Gemeinschaft, zu der sie gehören, schnellstmöglich an diese zurückgegeben werden muss, in wessen Händen auch immer es sich jetzt befindet. Die Rückgabe des Eigentums muss frei von jeglichen Gebühren oder sonstigen Belastungen erfolgen. Auch ist für die Rückgabe keine Entschädigung, in welcher Form auch immer, an die gegenwärtigen Eigentümer bzw. Besitzer zu leisten, und kann dies nicht Gegenstand einer Klage gegen den rechtlichen Vormann, von dem der Besitztitel abgeleitet wird, sein.

Die osmanische Regierung erteilt ihre Zustimmung, dass Schiedsgerichtskommissionen vom Rat des Völkerbundes, wann immer es für notwendig befunden wird, eingesetzt werden können. Diese Kommissionen sollen jeweils von einem Mitglied der osmanischen Regierung, einem Mitglied der Gemeinde, die behauptet, dass sie oder ein Mitglied ihrer Gemeinde in ihren Rechten verletzt wurde, und einem Vorsitzenden, der vom Völkerbund ernannt wird, bestehen.

Diese Schiedsgerichtskommissionen haben über alle Klagen, die sich auf diesen Artikel stützen, zu entscheiden. Die Schiedsgerichtskommissionen haben folgende Anordnungsbefugnisse:

1) die Bereitstellung von Arbeitskräften durch die osmanische Regierung für alle als notwendig erachteten Wiederaufbau- oder Restaurierungsarbeiten. Diese Arbeitskräfte werden aus den Rassen rekrutiert, die das Gebiet bewohnen, in dem die Schiedskommission die Ausführung dieser Arbeiten für erforderlich hält;
2) die Abschiebung einer Person, die nach Ermittlungen als aktive Mitwirkende an Massakern oder Deportationen oder als Verursacherin dieser festgestellt wird; die in Bezug auf den Besitz dieser Person zu treffenden Maßnahmen werden von der Kommission angeordnet;
3) die Veräußerung von Eigentum von Mitgliedern einer Gemeinschaft, die seit 1. Jänner 1914 verstorben oder verschwunden sind, ohne Erben zu hinterlassen; dieses Eigentum kann anstelle des Staates an die Gemeinde übergeben werden;
4) die Aufhebung aller nach 1. Jänner 1914 abgeschlossenen Verkaufshandlungen oder Handlungen, die Rechte an unbeweglichem Vermögen begründen. Die Entschädigung der Inhaber wird von der osmanischen Regierung in Rechnung gestellt, darf jedoch nicht als Vorwand für eine Verzögerung der Rückgabe dienen. Die Schiedskommission ist jedoch befugt, gerechte Vereinbarungen zwischen den beteiligten Par-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

teien durchzusetzen, wenn der derzeitige Eigentümer dieses Eigentums Zahlungen geleistet hat.

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, die Arbeit der Kommissionen so weit wie möglich zu erleichtern und die Ausführung ihrer endgültigen Entscheidungen sicherzustellen. Entscheidungen der osmanischen Justiz- oder Verwaltungsbehörden dürfen diesen Entscheidungen nicht entgegenstehen.

Artikel 145

Alle osmanischen Staatsangehörigen ohne Unterschied nach Rasse, Sprache oder Religion sind vor dem Gesetz gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem osmanischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit der Ausübung (staats-)bürgerlicher und politischer Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

Innerhalb einer Zeitspanne von zwei Jahren ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages hat die osmanische Regierung den alliierten Mächten einen Entwurf über die Organisation eines auf dem Prinzip der verhältnismäßigen Repräsentation von rassischen Minderheiten beruhenden Wahlsystems vorzulegen.

Keinem osmanischen Staatsangehörigen dürfen bezüglich des freien Gebrauchs einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, oder in Religions-, Presse- oder Veröffentlichungsangelegenheiten bzw. in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt werden. Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die osmanische Regierung haben nicht türkisch sprechende Staatsangehörige angemessene Erleichterungen beim Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift angeboten zu bekommen.

Artikel 146

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, von anerkannten ausländischen Universitäten und Schulen stammende Abschlüsse als gültig anzuerkennen, und lässt die Inhaber zur freien Ausübung von Berufen und Gewerben zu, für die diese Abschlüsse die Befähigung verleihen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die gegenwärtige Bestimmung findet gleichermaßen Anwendung auf die Staatsangehörigen der alliierten Mächte, die in der Türkei ansässig sind.

Artikel 147

Osmanische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen osmanischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten unabhängig und ohne irgendeine Einflussnahme der osmanischen Behörden, Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, alle primären, sekundären und höheren Schulen und alle anderen schulischen Anstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben.

Artikel 148

In Städten und Regionen, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl osmanischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehungs- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.

Die jeweiligen Beträge sollen an qualifizierte Vertreter der betroffenen Gemeinden ausbezahlt werden.

Artikel 149

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, die kirchliche und schulische Autonomie der gesamten ethnischen Minderheiten in der Türkei anzuerkennen und zu achten. Zu diesem Zweck und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieses Vertrages bestätigt und unterstützt die osmanische Regierung künftig in vollem Umfang die Vorrechte und Immunitäten religiöser, schulischer oder gerichtlicher Art, die den nicht muslimischen Rassen von den Sultanen aufgrund von Sonderverordnungen oder imperialen Erlassen (*Fermans, Battis, Berats* usw.) sowie durch ministerielle Befehle oder Befehle des Großwesirs gewährt wurden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Alle Dekrete, Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben der osmanischen Regierung, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Änderung der genannten Vorrechte und Immunitäten beinhalten, werden in diesem Zusammenhang als null und nichtig betrachtet.

Jede Änderung des osmanischen Rechtssystems, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages vorgenommen wird, gilt als vorrangig vor den Bestimmungen dieses Artikels, soweit diese Änderung Angehörige ethnischer Minderheiten betrifft.

Artikel 150

In jenen Städten und Bezirken, in denen ein erheblicher Anteil osmanischer Staatsangehöriger der christlichen oder jüdischen Religion wohnt, verpflichtet sich die osmanische Regierung, dass diese osmanischen Staatsangehörigen zu keiner Handlung gezwungen werden, die eine Verletzung ihres Glaubens oder ihrer religiösen Gepflogenheiten darstellt. Sie dürfen nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie sich an ihrem wöchentlichen Ruhetag weigern, Gerichte zu besuchen oder andere Rechtsgeschäfte zu erledigen. Diese Bestimmung entbindet osmanische Staatsangehörige jedoch nicht von den Verpflichtungen, die allen anderen osmanischen Staatsangehörigen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung auferlegt werden.

Artikel 151

Die alliierten Hauptmächte setzen nach einer mit dem Völkerbundrat gemeinsamen Untersuchung fest, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Teiles zu gewährleisten. Die osmanische Regierung erklärt schon jetzt, alle Entscheidungen anzuerkennen, die diesbezüglich getroffen werden.

V. Teil. Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitkräfte

Im Hinblick auf den Versuch, eine Beschränkung der Militarisierung aller Nationen zu erreichen, verpflichtet sich die Türkei, die im folgenden formulierten Bestimmungen hinsichtlich der Land-, See- und Luftstreitkräfte zu beachten:

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

I. Abschnitt
Militärische Bestimmungen

I. *Kapitel*
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 152

Die Landstreitkräfte, über die die Türkei künftig verfügen darf, dürfen nur aus:

1. Der Leibgarde des Sultans;
2. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren und der Gewährleistung des Schutzes der Minderheiten bestimmten Truppen der Gendarmerie,
3. Den zur Verstärkung des Einsatzes der Gendarmerie-Truppen im Falle schwerer Unruhen und etwa zur Überwachung der Grenzen bestimmten Spezialeinheiten;

bestehen.

Artikel 153

Innerhalb von sechs Monaten, ab dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, müssen die Landstreitkräfte, mit Ausnahme der in Artikel 152 vorgesehenen bewaffneten Verbände, demobilisiert und aufgelöst sein.

II. *Kapitel*
Gesamtstand, Organisation, Rahmen der osmanischen Streitkräfte

Artikel 154

Die Leibgarde des Sultans besteht aus einem Generalstab und Einheiten der Infanterie und der Kavallerie, deren Angehörige die Zahl von 700 Offizieren und Soldaten nicht überschreiten darf. Diese Zahl ist nicht in dem in Artikel 155 vorgesehenen Gesamtstand enthalten.

Die Zusammensetzung dieser Garde ist in der diesen Abschnitt angeschlossenen Abbildung 1 ersichtlich.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 155

Der Gesamtstand der in Zeile 1 und 2 des Artikels 152 aufgezählten Landstreitkräfte darf 50.000 Mann einschließlich der Stäbe, des Offizierskorps, des Ausbildungspersonals und der Versorgungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 156

Die Truppen der Gendarmerie werden auf das Staatsgebiet der Türkei zurückgebracht, das zu diesem Zweck in territoriale Regionen, deren Grenzen gemäß Artikel 200 festgelegt werden, geteilt wird.

Eine Legion der Gendarmerie, die sich aus Truppen zu Fuß und zu Pferd zusammensetzt und mit Maschinengewehren und administrativen sowie medizinischen Diensten ausgestattet ist, wird in jeder territorialen Region organisiert, die ihrerseits die Provinzen *(Anm.: und weitere territoriale Subeinheiten)* mit Sicherheitsdiensten versorgen und an einen oder mehreren Punkten des Gebietes über mobile Reserven verfügen. Aufgrund ihrer speziellen Rolle verfügen diese Legionen weder über Artillerie noch über technische Waffen.

Der Gesamtstand der Legionen darf 35.000 Mann nicht überschreiten, wobei darin schon der in Artikel 155 enthaltene Gesamtstand enthalten ist.

Der maximale Gesamtstand einer solchen Legion darf ein Viertel des Gesamtstandes der Legionen nicht überschreiten. Teile von ein und derselben Legion dürfen außerhalb des Territoriums ihrer Region nicht eingesetzt werden, außer es liegt eine Sondergenehmigung seitens der interalliierten Kommission, die in Artikel 200 vorgesehen ist, vor.

Artikel 157

Zu den besonderen Verstärkungselementen können Einheiten der Infanterie, Kavallerie, Gebirgsartillerie, Pioniere und die entsprechenden technischen und allgemeinen Dienste gehören; ihre Gesamtstärke darf 15.000 Mann nicht überschreiten und ist in den Gesamtstand nach Artikel 155 einzubeziehen.

Die Anzahl solcher Verstärkungen für eine Legion darf ohne die in Artikel 200 vorgesehene Sondervollmacht der interalliierten Kommission ein Drittel der Gesamtstärke dieser Einheit nicht überschreiten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Der Anteil der verschiedenen Waffen und Dienste, die in die Zusammensetzung dieser besonderen Elemente einfließen, ist in Tabelle II im Anhang zu diesem Abschnitt aufgeführt. Ihre Vierteilung wird, wie in Artikel 200 vorgesehen, festgelegt.

Artikel 158

In den in Artikel 156 und 157 genannten Einheiten darf das Verhältnis der Offiziere einschließlich des Personals der Stäbe und Dienste ein Zwanzigstel des Gesamtpräsenzstandes, jener der Unteroffiziere ein Zwölftel des Gesamtpräsenzstandes, nicht überschreiten.

Artikel 159

Die von den verschiedenen alliierten oder neutralen Mächten gestellten Offiziere sollen unter der Leitung der osmanischen Regierung hinsichtlich der Führung, Organisation und Ausbildung der Gendarmerie zusammenarbeiten. Diese Offiziere dürfen nicht in die Stärke der nach Artikel 158 ermächtigten Gendarmerie-Offiziere aufgenommen werden, ihre Zahl darf jedoch fünfzehn Prozent dieser Stärke nicht überschreiten. Besondere Vereinbarungen, die von der in Artikel 200 genannten interalliierten Kommission auszuarbeiten sind, bestimmen den Anteil dieser Offiziere nach deren Staatsangehörigkeit und legen die Bedingungen für ihre Teilnahme an den verschiedenen, ihnen durch diesen Artikel zugewiesenen Missionen fest.

Artikel 160

In jeder territorialen Region müssen alle Beamte, die der osmanischen Regierung unter den Bedingungen des Artikels 159 zur Verfügung gestellt werden, grundsätzlich dieselbe Staatsangehörigkeit haben.

Artikel 161

In der Zone der Meerengen und Inseln nach Artikel 178, mit Ausnahme der Inseln von Limnos, Embros, Samotharki, Tenedos und Mytilini, werden die griechischen und osmanischen Gendarmeriestreitkräfte dem interalliierten Kommando der Truppen unterstehen, die diese Zone besetzen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 162

Alle Mobilisierungsmaßnahmen oder auf die Mobilisierung oder die Verstärkung des Effektivstandes abzielende Maßnahmen, auf die sich das gegenwärtige Kapitel bezieht, sind verboten.

Die verschiedenen Formationen *(Einheiten),* Stäbe und das Personal dürfen keinesfalls Ergänzungskader haben.

Artikel 163

Innerhalb der in Artikel 153 festgesetzten Frist werden alle bestehenden Gendarmeriestreitkräfte mit den in Artikel 156 vorgesehenen Legionen zusammengelegt.

Artikel 164

Jede Truppenformation, die nicht im vorstehenden Abschnitt vorgesehen ist, ist verboten.

Die Auflösung der Einheiten, die über die gestattete Präsenzstärke von 50.000 Mann hinaus vorhanden wären, nicht eingeschlossen der Leibgarde des Sultans, wird nach und nach vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an auf eine solche Weise erfolgen, dass sie spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrags gemäß den Bestimmungen des Artikels 153 vollständig abgeschlossen ist.

Das Offiziers- oder ihnen gleichzuhaltendes Personal des Kriegsministeriums und des allgemeinen osmanischen Stabs sowie die Verwaltungsbediensteten, die ihnen zugeordnet sind, sind innerhalb derselben Frist der Präsenzstärke anzugleichen, die die in Artikel 200 vorgesehene interalliierte Kommission für das gute Funktionieren der allgemeinen Dienste der osmanischen Streitkräfte als unbedingt erforderlich erachtet; diese Gesamtstärke ist in dem in Artikel 158 vorgesehenen Höchststand inbegriffen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

III. *Kapitel*
Rekrutierung

Artikel 165

Die osmanischen Streitkräfte werden künftighin nur auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt.

Die Rekrutierung steht allen Untertanen des osmanischen Staates gleichermaßen ohne Unterschied von Rasse oder Religion offen.

Hinsichtlich der in Artikel 156 genannten Legionen erfolgt deren Rekrutierung grundsätzlich regional und wird derart geregelt, dass muslimische und nicht muslimische Einheiten aus der Bevölkerung jeder Region nach Maßgabe der Möglichkeiten, im Bestand der entsprechenden Legion vertreten sind.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Offiziere wie alle sonstigen Mannschaften anzuwenden.

Artikel 166

Die Verpflichtung von Unteroffizieren und Soldaten muss zwölf Jahre hintereinander betragen.

Die jährliche Nachbesetzung der Mannschaften, die aus welchem Grunde auch immer vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung vom Dienst befreit werden, darf fünf Prozent der Gesamtheit der durch Artikel 155 festgelegten Präsenzstärke nicht überschreiten.

Artikel 167

Alle Offiziere müssen Berufsoffiziere sein.

Die gegenwärtig dienenden Offiziere, die im Heere verbleiben, müssen sich verpflichten, wenigstens bis zum Alter von 45 Jahren zu dienen.

Die jetzt dienenden Offiziere, die nicht in die neuen Streitkräfte übernommen werden, werden endgültig von jeder militärischen Dienstpflicht befreit und dürfen sich an keiner theoretischen oder praktischen militärischen Übung beteiligen.

Die Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, wenigstens 25 Jahre hintereinander effektiv zu dienen.

Der Satz an Offizieren, die aus welchem Grund auch immer vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung aus dem Dienste ausscheiden, darf im Jahre nicht

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

fünf Prozent des im Artikel 158 vorgesehenen Gesamtstandes der Offiziere überschreiten.

IV. *Kapitel*
Schule, Bildungsanstalten, Militärische Versammlungen und Gesellschaften

Artikel 168

Nach drei Monaten ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages darf in der Türkei bloß die für die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der erlaubten Einheiten unbedingt notwendige Anzahl an militärischen Schulen bestehen bleiben, und zwar:

eine Schule für die Offiziere;

eine Schule pro Region für die Unteroffiziere.

Die Anzahl der zur Ausbildung an diesen Schulen zugelassenen Schüler muss genau den Abgängen im Offiziers- und Unteroffizierskorps entsprechen.

Artikel 169

Andere Unterrichtsanstalten als die im Artikel 168 genannten, ebenso wie alle sportlichen oder sonstigen Vereine, dürfen sich nicht mit militärischen Angelegenheiten beschäftigen**.**

V. *Kapitel*
Zollwächter, Lokale Stadt- und Landpolizei, Forstwächter

Artikel 170

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 48, Teil III (Politische Bestimmungen), darf die Zahl der Zollwächter, der örtlichen Stadt- oder Landpolizisten, Forstwächter oder anderer ähnlicher Angestellter nicht die Zahl an Männern, die 1913 einen gleichartigen Beruf innerhalb der Gebietsgrenzen der Türkei, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt sind, ausübten, übersteigen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Zahl dieser Angestellten darf künftighin nur entsprechend der Bevölkerungszunahme in den Orten oder Gemeinden, die sie verwenden, vermehrt werden.

Diese Beamten und Angestellten sowie jene des Eisenbahndienstes dürfen nicht zur Teilnahme an einer militärischen Übung zusammengezogen werden.

In jedem Verwaltungsbezirk werden die Lokal-, Stadt- und Landpolizei sowie die Forstwächter gemäß den im Artikel 165 für die Gendarmarie festgelegten Grundsätzen befehligt und eingegliedert.

Innerhalb der osmanischen Polizei, die als Teil der zivilen Verwaltung der Türkei von den osmanischen Streitkräften getrennt bleibt, wirken durch die verschiedenen alliierten oder neutralen Mächte zur Verfügung gestellten Offiziere oder Beamte, unter der Leitung der osmanischen Regierung, an der Organisation, der Führung und der Ausbildung der besagten Polizei mit. Der Bestand dieser Offiziere oder Beamten darf nicht fünfzehn Prozent ähnlicher osmanischer Bestände überschreiten.

VI. *Kapitel*
Bewaffnung, Munition und Material

Artikel 171

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages darf die Bewaffnung, die in den verschiedenen Formationen der osmanischen Streitkräfte in Dienst gestellt oder als Ersatzreserve gehalten werden kann, die in Tabelle III im Anhang zu diesem Abschnitt festgelegten Zahlen pro tausend Mann nicht überschreiten.

Artikel 172

Die Munitionsvorräte, über die die Türkei verfügen darf, dürfen die in der Übersicht III dieses Abschnittes festgelegten Mengen nicht übersteigen.

Artikel 173

Innerhalb der Frist von sechs Monaten, die auf das Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgen, haben die Waffen, die Munition der verschiede-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nen Kategorien und das Kriegsmaterial, das über das erlaubte Ausmaß hinaus noch besteht, an die in Artikel 200 vorgesehene interalliierte militärische Kontrollkommission an den durch diese Kommission festgesetzten Orten abgeliefert zu werden.

Die alliierten Hauptmächte werden darüber entscheiden, was weiter mit diesem Material zu geschehen hat.

Artikel 174

Die Erzeugung von Waffen, Munition sowie Kriegsmaterial einschließlich von Luftfahrzeugen und Teilen solcher aller Art darf nur in von der in Artikel 200 vorgesehenen interalliierten Kommission zugelassenen Werkstätten oder Betriebsstätten oder vorgesehenen Einrichtungen stattfinden.

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind alle anderen Anlagen, die der Erzeugung, Fertigstellung, Lagerung von Waffen, Munition oder Kriegsgerät aller Art oder der Herstellung von entsprechenden Entwürfen dienen, zu schließen oder für einen rein wirtschaftlichen Gebrauch umzuwandeln.

Das Gleiche gilt für alle anderen Arsenale, als die, die für die Lagerung der erlaubten Munitionsvorräte Verwendung finden.

Die Einrichtung der Anlagen oder Arsenale, die die Bedürfnisse der erlaubten Erzeugung überschreitet, muss außer Gebrauch gesetzt oder für einen rein wirtschaftlichen Zweck gemäß den Entscheidungen der in Artikel 200 vorgesehenen interalliierten militärischen Kontrollkommission umgestaltet werden.

Artikel 175

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art sowie Kriegsmaterial einschließlich Flugzeugen und Flugzeugteilen jeder Art in die Türkei ist strengstens untersagt, es sei denn, die im Artikel 200 vorgesehene interalliierte Kommission erteilt eine besondere Genehmigung.

Dasselbe gilt für die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art, die zur Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 176

Mit Rücksicht darauf, dass der Gebrauch von Flammenwerfern, erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen, ebenso wie von allen derartigen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahren verboten ist, wird ihre Herstellung in der Türkei und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für alle Geräte, die eigens für die Herstellung, die Erhaltung oder den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Verfahren bestimmt sind.

Desgleichen ist die Herstellung in und die Einfuhr in die Türkei von Panzerwagen oder anderen ähnlichen Maschinen, die Kriegszwecken dienen können, verboten.

VII. *Kapitel*
Befestigungsanlagen

Artikel 177

In der Zone der Meerengen und Inseln, auf die Artikel 178 Bezug nimmt, sind die Befestigungsanlagen zu entwaffnen und zu zerstören. Außerhalb dieser Zonen dürfen die Befestigungsanlagen in ihrem derzeitigen Zustand bestehen bleiben, müssen aber innerhalb derselben drei Monate entwaffnet werden.

VIII. *Kapitel*
Erhaltung der Freiheit der Meerengen

Artikel 178

Um die Freiheit der Meerengen zu gewährleisten, kommen die Hohen Vertragsteile wie folgt überein:

(1) Innerhalb ab 3 Monate ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind alle Gebäude, Befestigungsanlagen und Stellungen innerhalb der in Artikel 179 festgelegten Zone einschließlich der Küste und Inseln des Marmarameeres und der Küsten der Meerengen, aber auch jener der Inseln Limnos, Imbros, Samotharki, Tenedos und Mytilini, zu entwaffnen und zu zerstören.

Der Wiederaufbau dieser Gebäude und ähnlicher Bauwerke ist in der oben erwähnten Zone und Inseln verboten. Frankreich, Großbritannien

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und Italien sind innerhalb der besagten Zone und der Inseln Limnos, Imbros, Samotharki und Tenedos dazu berechtigt, den Abriss aller bestehenden Straßen und Eisenbahnen vorzubereiten, die den schnellen Transport von mobilen Batterien ermöglichen; der Bau von Straßen und Eisenbahnverbindungen bleibt verboten. Auf den Inseln Limnos, Imbros, Samotharki, Tenedos und Mytilini darf der Bau neuer Straßen und Eisenbahnen nur mit Zustimmung der eben genannten Mächte durchgeführt werden.

(2) Die in Absatz 1 näher beschriebenen Maßnahmen sollen auf Kosten Griechenlands und der Türkei unter Kontrolle des Artikels 203 durchgeführt werden, zumal es auch ihr Staatsgebiet betrifft.

(3) Die Territorien der Zone und der Inseln von Limnos, Imbros, Samothraki, Tenedos und Mytilini dürfen nicht für militärische Zwecke genutzt werden, außer durch die drei oben genannten alliierten Mächte, die gemeinsam zu handeln haben. Die Bestimmung schließt nicht aus, dass in der genannten Zone und auf den Inseln Truppen der griechischen und osmanischen Gendarmerie stationiert sind, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 161 dem interalliierten Kommando der Besatzungstruppen unterstehen. Auch schließt sie die Aufrechterhaltung einer Garnison griechischer Truppen auf der Insel Mytilini und die Anwesenheit der Leibwache des Sultans gemäß Artikel 152 nicht aus.

(4) Die genannten Mächte haben in gemeinsamer Absprache das Recht, in den genannten Gebieten und Inseln Militär- und Luftstreitkräfte zu unterhalten, die sie für erforderlich halten, um zu verhindern, dass Maßnahmen ergriffen oder vorbereitet werden, die die Freiheit der Meerengen direkt oder indirekt beeinträchtigen könnten. Diese Überwachung wird in Marineangelegenheiten durch ein Wachschiff jeder der genannten alliierten Mächte durchgeführt. Die oben genannten Besatzungstruppen können im Bedarfsfall von Land aus das Requisitionsrecht unter den gleichen Bedingungen ausüben, wie sie in der dem Vierten Haager Übereinkommen von 1907 beigefügten Verordnung oder einem dieses ersetzende Übereinkommen, zu dem alle besagten Mächte Parteien sind, vorgesehen werden. Abrufe erfolgen jedoch nur gegen Zahlung vor Ort.

Artikel 179

Die Zone, auf die Artikel 178 Bezug nimmt, wird wie folgt festgelegt:

(1) In Europa:
Von Karachali am Golf von Saros nordöstlich,

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eine Linie, die die südliche Grenze des Beckens des Beylik Dere bis zum Kamm des Kuru Dagi erreicht,
von dort der Kammlinie folgend, entlang einer geraden Linie nördlich vorbei an Emirli und südlich von Dereler, dann eine Kurve nach Nord-Nordost und die Straße von Tekirdag nach Malkara überquerend 3 Kilometer westlich von Aynarcik und dann 6 Kilometer südöstlich vorbei an Ortaca Köyü,
von dort eine Kurve nach Nordosten und die Straße von Rodosto nach Hayrabolu überquerend, 10 Kilometer nordwestlich von Rodosto,
von dort zu einem Punkt auf der Straße von Muradli nach Rodosto, ungefähr 1 Kilometer südlich von Muradli,
eine gerade Linie; dann ost-nordostwärts nach Yeni Köy
eine gerade Linie, die jedoch so geändert wurde, dass sie in einem Mindestabstand von 2 Kilometern nördlich der Eisenbahn von Chorlu nach Chatalca verläuft;
von dort nord-nordostwärts zu einem Punkt westlich von Istiranca, auf der osmanischen Grenze in Europa gelegen, wie in Artikel 27, I (2) festgelegt, eine gerade Linie das Dorf Yeniköy verlassend innerhalb der Zone, danach zum Schwarzen Meer, die Grenze der Türkei in Europa, wie in Artikel 27, I (2) festgelegt.

(2) In Asien:
Von einem von den alliierten Hauptmächten zu bestimmenden Punkt zwischen Cape Dahlina und Kemer Iskelesi am Golf von Edremit ost-nordostwärts,
eine Linie südlich von Kemer Iskelesi und Kemer verlaufend zusammen mit der Straße, die zu diesen Orten führt;
von dort zu einem Punkt unmittelbar südlich des Punktes, wo die Decauville-Eisenbahn von Osmanlar nach Orschanlar die Deirmen Dere überquert; eine gerade Linie, dann nordostwärts nach Manyas Gölü;
eine Linie dem rechten Ufer des Degirmendere und Karadere Suyu folgend; dann ostwärts, das südliche Ufer des Manyas Gölü;
von dort zu dem Punkt, wo der Lauf des Karadere von der Eisenbahnlinie von Panderma nach Susighirli überquert wird,
dem Laufe des Karadere stromaufwärts,
von dort ostwärts zu einem Punkt auf dem Adranos Chayi, ungefähr 3 Kilometer von seiner Mündung nahe Karaoglan,
eine gerade Linie;

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

von dort ostwärts, dem Laufe des Flusses abwärts; dann dem Südufer des Apolyont entlang;
von dort zu dem Punkt, wo die Eisenbahn von Mudanya nach Bursa das Nilufer Çayı quert, ungefähr 5 Kilometer nordwestlich von Bursa, eine gerade Linie, dann nordostwärts zum Zusammenfluss der Flüsse, ungefähr 6 Kilometer nördlich von Bursa, dem Laufe des Nilufer Çayı flussabwärts,
von dort ostwärts zum südlichsten Punkt des Iznik Gölü, eine gerade Linie;
von dort zu einem Punkt 2 Kilometer nördlich von Iznik, das südliche und östliche Ufer des Sees, dann nordostwärts zum westlichsten Punkt des Sapanca Gölü,
eine Linie der Kammlinie Chirchir Cheschme folgend, Siradag, Elmalidag, Kalpakdag, Ayutepe, Hekimtepe; dann nordwärts zu einem Punkt auf der Straße von Izmit nach Armasha, 8 Kilometer südwestlich von Armasha,
eine Linie der östlichen Grenze des Beckens von Shocalidere so weit wie möglich folgend,
von dort zu einem Punkt im Schwarzen Meer, 2 Kilometer östlich der Mündung des Akabedr, eine gerade Linie.

Artikel 180

Innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird eine Kommission eingesetzt, um an Ort und Stelle die Grenzen der in Artikel 178 genannten Zone zu ermitteln, es sei denn, diese Grenzen fallen mit der in Artikel 27 beschriebenen Grenzlinie zusammen.

Diese Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die von den Militärbehörden Frankreichs, Großbritanniens bzw. Italiens ernannt werden, und, je nachdem für den Teil der Zone, der unter griechischer Herrschaft steht, einem von der griechischen Regierung ernannten Mitglied, und für den Teil der Zone, der unter osmanischer Herrschaft steht, einem von der osmanischen Regierung ernannten Mitglied. Die mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse der Kommission sind für die beteiligten Parteien bindend.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Ausgaben dieser Kommission werden in die Ausgaben für die Besetzung der genannten Zone eingerechnet.

Abbildung 1- Zusammensetzung der Leibgarde des Sultans

Einheiten	**Max. Stärke**	**Bemerkungen**
Stäbe (*Etat-major*)	100[1]	[1] Darin eingeschlossen sind:
Infanterie	425 } Offiziere und Mann	(a) Der Stab der Leibgarde des Sultans;
Kavallerie Abteilungen	125	(b) Generäle, Offiziere aller Ränge und Waffengattungen, sowie auch Militärbeamte, die zum militärischen Haushalt des Sultans gehören.
(*services*)	50	

Insgesamt: 700

Abbildung 2 - Stärke der verschiedenen Waffengattungen und Dienste, die in die Zusammensetzung der besonderen Verstärkungseinheiten[220] einbezogen werden

Einheiten	**Höchststand**
Stab (Kommando, Offiziere und Personal)	100
Infanterie	8.200
Artillerie	2.500
Kavallerie	700 } Offiziere und Mann
Pioniere und technische Truppen	2.000
Technische und allgemeine Dienste	1.500

Insgesamt: 15.000

220 Gemeint sind hier die Einheiten zur Verstärkung der Gendarmerie gemäß Art. 152 Abs. 3 des Vertrags.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abbildung 3 – Maximal zulässige Menge an Waffen und Munition

Material	**Menge für 1000 Mann**[221]			**Munitionsmenge pro Waffe (Gewehr, Pistole, etc.)**		
	Leibgarde des Sultans	Legionen (Gendarmerie)[222]	besondere Verstärkungseinheiten	Leibwache des Sultans	Legionen (Gendarmerie)	besondere Verstärkungseinheiten
Gewehre/Karabiner[223]	1.150	1.150	1.150	1.000	1.000	1.000
Revolver	1	Revolver	pro Offizier und pro berittenem Unteroffizier	100	Schuss	pro Revolver
Maschinengewehre, schwere, leichte	15	10	15	50.000	100.000	100.000
Gebirgskanonen[224]			5[225]			1500

II. Abschnitt
Bestimmungen über die Seestreitkräfte

Artikel 181

Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an sind alle in der Türkei internierten Kriegsschiffe, die in osmanischen Häfen in Übereinstimmung mit dem Waffenstillstand vom 30. Oktober 1918 interniert sind, als endgültig an die alliierten Hauptmächte übergeben zu betrachten.

Die Türkei erhält jedoch das Recht, an ihren Küsten zu Polizei- und Fischereizwecken eine Anzahl von Schiffen zu unterhalten, die folgende Werte nicht überschreiten darf:

221 Inklusive einer Aufstockung als Ersatz.
222 In Art. 156 Abs. 2 des Vertrags werden die Einheiten der Gendarmerie als „Legionen" bezeichnet.
223 Automatische Gewehre und Karabiner werden als leichte Maschinengewehre gezählt.
224 Keine Feldkanonen oder schweren Kanonen sind gestattet.
225 Eine Batterie bestehend aus vier Kanonen plus eine Kanone als Ersatz. Insgesamt maximal 15 Batterien.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

7 Schaluppen,
6 Torpedoboote.

Diese Schiffe bilden die osmanische Marine und werden von der interalliierten Marineüberwachungskommission nach Artikel 201 aus den folgenden Schiffen ausgewählt:

Schaluppen:	Torpedoboote:
Aydin Reis.	Sivrihisar.
Burak Reis.	
Sakiz.	Sultanhisar.
Preveze.	Drach.
Hizir Reis.	Moussoul.
Kemal Reis.	Akhisar.
Issa Reis.	Yunua.

Die für die Kontrolle des Zolls eingerichtete Behörde ist berechtigt, sich an die drei in Artikel 178 genannten alliierten Mächte zu wenden, um eine größere Truppenstärke zu erhalten, wenn eine solche Aufstockung als für das zufriedenstellende Funktionieren der betreffenden Dienste als unerlässlich erachtet wird.

Schaluppen können eine leichte Bewaffnung von zwei Kanonen unter 77 m/m und zwei Maschinengewehren haben. Torpedoboote (oder Patrouillenboote) können mit einer leichten Bewaffnung von einer Kanone unter 77 m/m ausgestattet sein. Alle Torpedos und Torpedo-Rohre an Bord werden entfernt.

Artikel 182

Der Türkei ist es verboten, andere Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben als die, die die in Artikel 181 genannten Einheiten ersetzen sollen. Torpedoboote werden durch Patrouillenboote ersetzt. Die für Ersatzzwecke vorgesehenen Schiffe dürfen nicht überschreiten:
600 Tonnen bei Schaluppen,
100 Tonnen bei Benzinbarkassen.

Außer bei Schiffsverlust dürfen Schaluppen und Torpedoboote erst nach zwanzig Jahren, gerechnet ab dem Stapellauf des Schiffes, ersetzt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 183

Die nachstehend aufgezählten osmanischen Hilfskreuzer und Hilfsfahrzeuge werden abgerüstet und wie Handelsschiffe behandelt:
Rechid Pascha (später *Port Antonio*).
Tir-i-Mujghian (später *Pembroke Castle*)
Kiresund (später *Warwick Castle*)
Millet (später Seagull)
Akdeniz
Bosphorus Fähre Nr. 60, 61, 63 und 70.

Artikel 184

Alle Kriegsschiffe, einschließlich der Unterseeboote, die sich gegenwärtig in den ehemals türkischen Häfen im Bau befinden, dürfen mit Ausnahme der Überwasserschiffe, die zu Handelszwecken bestimmt werden können, nicht fertiggestellt werden.

Die Arbeiten des Abbruches dieser Schiffe werden ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages begonnen.

Artikel 185

Die vom Abbruch der osmanischen Kriegsschiffe aller Art, seien es Überwasserschiffe oder Unterseeboote, herrührenden Gegenstände, Maschinen und Material, seien es Überwasserschiffe oder Unterseeboote, dürfen nur zu rein gewerblichen oder reinen Handelszwecken Verwendung finden.

An das Ausland dürfen sie weder verkauft noch abgetreten werden.

Artikel 186

Der Bau und der Erwerb von Unterwasserfahrzeugen, selbst zu Handelszwecken, ist in der Türkei untersagt.

Artikel 187

Die in Artikel 181 aufgezählten Schiffe der osmanischen Marine dürfen an Bord oder in Reserve nur die von der in Artikel 201 vorgesehenen inte-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ralliierten Marineüberwachungskommission festgesetzte Menge an Kriegsmaterial und Waffen mitführen. Festgelegt werden alle Waffen, Munition oder sonstiges Seekriegsmaterial einschließlich Minen und Torpedos, die der Türkei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Waffenstillstands vom 30. Oktober 1918 gehören. Diese müssen endgültig an die alliierten Hauptmächte abgegeben werden.

Die Herstellung dieser Artikel auf osmanischem Gebiet für das Ausland und ihre Ausfuhr ins Ausland sind verboten.

Alle anderen Bestände, Depots oder Reserven an Waffen, Munition oder Seekriegsmaterial aller Art sind verboten.

Artikel 188

Die interalliierte Marineüberwachungskommission legt die Zahl der Offiziere und Mannschaften aller Garden und Korps fest, die gemäß Artikel 189 in die osmanische Marine aufgenommen werden. Diese Zahl umfasst das Personal für die Besatzung der nach Artikel 181 in die Türkei abgelassenen Schiffe sowie das Verwaltungspersonal der Polizei und des Fischereischutzes sowie der Semaphorenstationen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Festsetzung der oben genannten Zahl wird das Personal der ehemaligen osmanischen Marine, das diese Zahl überschreitet, demobilisiert.

Keine Marine- oder Militäreinheiten oder Reservetruppen dürfen in der Türkei für Marinedienste organisiert werden, außer es ist in den vorgehenden Bestimmungen vorgesehen.

Artikel 189

Das Personal der osmanischen Marine wird ausschließlich durch freiwillige Verpflichtungen rekrutiert, die für mindestens fünfundzwanzig aufeinanderfolgende Jahre für Offiziere und zwölf aufeinanderfolgende Jahre für Unteroffiziere und Mannschaften eingegangen wurden.

Die Zahl der Personen, die aus einem anderen Grund als dem Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen wurden, darf fünf Prozent des von der interalliierten Marineüberwachungskommission festgesetzten Gesamtpersonals pro Jahr nicht überschreiten.

Das aus der ehemaligen osmanischen Marine entlassene Personal darf keine Marine- oder Militärausbildung erhalten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Offiziere der ehemaligen osmanischen Marine, die nicht demobilisiert sind, müssen sich verpflichten, bis zum Alter von fünfundvierzig Jahren zu dienen, es sei denn, sie werden aus triftigen Gründen entlassen.

Offiziere und Mannschaften der osmanischen Handelsmarine dürfen keine Art von Marine- oder Militärausbildung erhalten.

Artikel 190

Die drahtlosen Telegrafenposten der in Artikel 178 vorgesehenen Zone sind den alliierten Hauptmächten mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages abzugeben. Griechenland und die Türkei dürfen in der besagten Zone keinen drahtlosen Telegrafenposten errichten.

III. Abschnitt
Luftfahrt- und Schifffahrtbestimmungen

Artikel 191

Die Türkei darf weder zu Lande noch zu Wasser Luftstreitkräfte als Teil ihres Heerwesens unterhalten. Kein Lenkluftschiff darf behalten werden.

Artikel 192

Binnen zweier Monate vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an ist das Personal des Luftfahrtwesens, das gegenwärtig in den Listen der osmanischen Streitkräfte zu Land und zu Wasser geführt wird, zu demobilisieren.

Artikel 193

Bis zur völligen Räumung des osmanischen Gebietes durch die alliierten Truppen sollen die Luftfahrzeuge der alliierten Mächte in der Türkei freie Fahrt im Luftraum sowie Durchflugs- und Landungsfreiheit haben.

Artikel 194

Während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Luftfahrzeugen

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und Teilen solcher, ebenso wie von Luftfahrzeugmotoren und Teilen von solchen für das gesamte Gebiet der Türkei verboten.

Artikel 195

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist das ganze militärische und Marine-Luftfahrzeug-Material auf Kosten der Türkei den alliierten Hauptmächten abzuliefern.

Diese Ablieferung muss binnen einer Frist von sechs Monaten beendet sein und hat an den von der interalliierten Luftfahrtüberwachungskommission zu bestimmenden Orten zu erfolgen. Die Regierungen der alliierten Hauptmächte werden über den Verbleib dieses Materials entscheiden.

Zu diesem Material gehört im Besonderen dasjenige, das für kriegerische Zwecke im Gebrauch oder bestimmt gewesen ist, nämlich:

Die vollständigen Land- und Wasserflugzeuge, ebenso solche, die sich in Herstellung, Ausbesserung oder Aufbau befinden.
Die flugfähigen Lenkluftschiffe, ebenso solche, die sich in Herstellung, Ausbesserung oder Aufbau befinden.
Die Geräte für die Herstellung von Wasserstoffgas.
Die Lenkluftschiffhallen und Behausungen aller Art für Luftfahrzeuge.
Bis zu ihrer Auslieferung sind die Lenkluftschiffe auf Kosten der Türkei mit Wasserstoffgas gefüllt zu halten. Die Geräte zur Herstellung von Wasserstoffgas, ebenso wie die Behausungen für Luftschiffe können nach freiem Ermessen der genannten Mächte der Türkei bis zur Auslieferung der Lenkluftschiffe belassen werden.
Die Luftfahrzeugmotoren.
Die Zellen.
Die Bewaffnung (Kanonen, Maschinengewehre, leichte Maschinengewehre, Bombenwerfer, Torpedolanciervorrichtungen, Apparate für Synchronismus, Zielapparate).
Die Munition (Patronen, Granaten, geladene Bomben, Bombenkörper. Vorräte von Sprengstoffen oder deren Rohstoffe).
Die Bordinstrumente.
Die Apparate für drahtlose Telegrafie, die fotografischen und kinematografischen Geräte für die Luftfahrt.
Einzelteile, die einer der vorstehenden Gattungen angehören.
Das ganze sich in der Türkei befindende Luftfahrzeug-Material aller Art wird als Kriegsmaterial behandelt und darf als solches weder ausgeführt

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

noch veräußert, noch verliehen, noch verwendet, noch zerstört werden, sondern muss bis zu dem Zeitpunkt, an dem die in Artikel 202 vorgesehene interalliierte Luftfahrtüberwachungskommission sich über seine Einordnung ausgesprochen hat, verwahrt werden. Diese Kommission hat in dieser Hinsicht die alleinige Entscheidungsbefugnis.

IV. Abschnitt
Interalliierte Überwachungs- und Organisationskommissionen

Artikel 196

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des gegenwärtigen Teiles, sind die Bestimmungen über Land-, Seestreitkräfte und Luftfahrt, die in diesem Vertrag enthalten sind, von der Türkei auf ihre Kosten und unter Überwachung interalliierter Kommissionen durchzuführen, die zu diesem Zweck von den alliierten Hauptmächten ernannt werden.

Die erwähnten Kommissionen werden die alliierten Hauptmächte in allen Belangen mit der osmanischen Regierung vertreten, die die Durchführung der Bestimmungen über Land- und Seestreitkräfte und Luftfahrt betreffen. Sie bringen den osmanischen Behörden die Entscheidungen zur Kenntnis, die die Regierungen der alliierten Hauptmächte sich zu treffen vorbehalten haben oder die die Durchführung der erwähnten Bestimmungen nötig machen könnte.

Artikel 197

Die interalliierten Überwachungs- und Organisationskommissionen dürfen ihre Dienststellen in Konstantinopel einrichten und sind befugt, so oft sie es für angebracht erachten, sich an einem beliebigen Ort des osmanischen Staatsgebietes zu begeben, Unterausschüsse dorthin zu entsenden oder eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu beauftragen, sich dorthin zu begeben.

Artikel 198

Die osmanische Regierung hat den interalliierten Überwachungs- und Organisationskommissionen alle Auskünfte und Dokumente zu geben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben für notwendig erachten, sowie alle Mit-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tel, sowohl an Personal als an Material, die die erwähnten Kommissionen benötigen könnten, um die vollständige Durchführung der Bestimmungen über Land-, See und Luftstreitkräfte zu sichern, zu Verfügung zu stellen.

Die osmanische Regierung muss für jede Kommission einen geeigneten Beauftragten bezeichnen, dessen Aufgabe es ist, von dem Ausschuss die für die osmanische Regierung bestimmten Mitteilungen entgegenzunehmen und dem Ausschuss alle verlangten Auskünfte oder Schriftstücke zu liefern oder zu beschaffen.

Artikel 199

Der Unterhalt und die Kosten der interalliierten Überwachungs- und Organisationskommissionen und die Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit anfallen, sind von der Türkei zu tragen.

Artikel 200

Die interalliierte militärische Kontroll- und Organisationskommission wird beauftragt: – einerseits, die Umsetzung der Bestimmungen über Landstreitkräfte sowohl bezüglich der Herabsetzung der osmanischen Streitkräfte bis zu den erlaubten Grenzen und die in Kapitel VI des Abschnitts I vorgesehene Ablieferung von Waffen und Kriegsmaterials sowie der in Kapitel VII und VIII dieses Abschnitts vorgesehene Entwaffnung der befestigten Gegenden, zu überwachen; – und andererseits, mit der Organisation und der Kontrolle der Verwendung der neuen osmanischen Streitkräfte.

1. Als interalliierte militärische Kontrollkommission wird sie folgende Aufgaben haben:
   a) die Zahl der Zollwächter, örtlichen Stadt- und Landpolizisten, Forstwächter und anderen ähnlichen Angestellten festzusetzen, die die Türkei gemäß Artikel 170 behalten darf;
   b) von der osmanischen Regierung Mitteilungen entgegenzunehmen;
   c) die Ablieferung von Waffen und deren durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehene Vernichtung oder Umwandlungen zu überwachen.
2. Als interalliierte militärische Organisationskommission wird es ihre besondere Aufgabe sein:
   a) in Zusammenarbeit mit der osmanischen Regierung, die Organisation der osmanischen Streitkräfte auf Grundlage der in den Kapiteln

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

I bis IV Abschnitt I dieses Teils festgelegten Grundsätze voranzutreiben sowie die Abgrenzung der in Artikel 156 vorgesehenen territorialen Gebiete fortzuführen und die Verteilung der Truppen der Gendarmerie und besonderen Verstärkungselementen zwischen den verschiedenen territorialen Regionen fortzusetzen;

b) die Arbeitsbedingungen dieser Gendarmerie-Truppen und der in Artikeln 156 und 157 genannten besonderen Verstärkungselementen zu kontrollieren und zu entscheiden, wie Anträge der osmanischen Regierung auf vorläufige Änderung der normalen Verteilung der entsprechend den genannten Artikeln festgelegten Truppen zu beurteilen sind;

c) das Verhältnis hinsichtlich der Nationalität der alliierten und neutralen Offiziere festzulegen, die unter den Bedingungen des Artikels 159 in der osmanischen Gendarmerie zu dienen haben, und die Bedingungen festzulegen, unter denen sie die verschiedenen für sie vorgesehenen Aufgaben im Sinne des besagten Artikels zu erfüllen haben.

Artikel 201

Der interalliierten Marineüberwachungskommission kommt insbesondere die Aufgabe zu, sich in die Bauwerften zu begeben und die Zerstörung der Schiffe zu überwachen, abgelieferte Waffen, Munition und Material zur Seekriegsführung zu übernehmen und deren Zerstörung beziehungsweise Abbruch sicherzustellen.

Die osmanische Regierung hat der interalliierten Marineüberwachungskommission alle Auskünfte und Schriftstücke auszuhändigen, die diese für nötig erachtet, um sich von der vollständigen Umsetzung der seerechtlichen Bestimmungen zu vergewissern; insbesondere die Pläne der Kriegsschiffe, die Zusammensetzung ihrer Bestückung, die Einzelheiten und die Modelle von Kanonen, Munition, Torpedos, Minen, Sprengstoffen, Apparaten für drahtlose Telegrafie und im Allgemeinen von allem, was mit dem Material zur Seekriegsführung in Verbindung steht, ebenso alle Unterlagen, die gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen oder interne Dienstvorschriften beinhalten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 202

Die interalliierte Luftfahrtüberwachungskommission hat insbesondere zur Aufgabe, den Bestand des gegenwärtigen, in den Händen der osmanischen Regierung befindlichen Flugzeugmaterials aufzunehmen, die Werkstätten für Flugzeuge, Ballons und Luftfahrzeugmotoren, die Fabriken für Waffen, Munition und Sprengstoffe, die von Luftfahrzeugen verwendet werden können, zu besichtigen, alle auf osmanischen Boden befindlichen Flugplätze, Hallen, Landungsplätze, Parks und Lager zu besuchen und gegebenenfalls die Verbringung des erwähnten Materials an einen anderen Ort zu veranlassen und es zu übernehmen.

Die osmanische Regierung hat der interalliierten Luftfahrtüberwachungskommission alle Auskünfte und Unterlagen, die gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen und interne Dienstvorschriften beinhalten, sowie Unterlagen sonstigen Inhaltes auszuhändigen, die sie für nötig erachtet, um sich von der vollständigen Umsetzung der Bestimmungen über Luftfahrt zu vergewissern, insbesondere eine zahlenmäßige Aufstellung über das Personal im Dienste aller türkischen Flugverbände, über das fertig vorhandene, in Herstellung befindliche oder bestellte Material, sowie ferner eine vollständige Auflistung aller für die Luftfahrt arbeitenden Betriebsstätten nebst Angabe ihrer Lage sowie aller Hallen und Landungsplätze.

Artikel 203

Die interalliierte Luftfahrtüberwachungskommission wird Vertreter ernennen, die gemeinsam für die Überwachung der Umsetzung der in Absatz 1 und 2 des Artikels 178 näher ausgeführten Tätigkeiten verantwortlich sind.

Artikel 204

Bis zur endgültigen Regelung des politischen Status der in Artikel 89 genannten Gebiete werden die Beschlüsse der interalliierten Kontroll- und Organisationskommissionen nur unter Vorbehalt der Änderungen gefasst, die diese Kommissionen aufgrund dieser Regelung für notwendig erachten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 205

Die interalliierten Marine- und Luftfahrtüberwachungskommissionen werden ihre Tätigkeit einstellen, wenn die ihnen in den Artikeln 201 und 202 zugewiesenen Aufgaben erledigt sind.

Dasselbe gilt für die Einheit der interalliierten militärischen Kontrollkommission, die mit den Kontrolloperationen gemäß Artikel 200 erster Absatz betraut ist.

Die mit der Organisation der neuen osmanischen Streitkräfte gemäß Artikel 200 erster Absatz betraute Sektion der genannten Kommission wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags fünf Jahre lang tätig sein. Die alliierten Hauptmächte behalten sich das Recht vor, nach Ablauf dieser Frist zu entscheiden, ob es wünschenswert ist, diese Einheit der genannten Kommission beizubehalten oder aufzuheben.

V. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 206

Folgende Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 30. Oktober 1918, nämlich: die Paragrafen 7, 10, 12, 13 und 24 bleiben in Geltung, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages im Widerspruche stehen.

Artikel 207

Die Türkei verpflichtet sich, von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an, in keinem fremden Land eine Militär-, Marine- oder Luftwaffenmission zu akkreditieren und keine Mission zu entsenden oder abreisen zu lassen; sie verpflichtet sich außerdem, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass osmanische Staatsangehörige ihr Gebiet verlassen, um in das Heer, die Kriegsflotte oder die Luftwaffe einer fremden Macht einzutreten oder in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihr zu treten, um die Ausbildung zu fördern oder überhaupt in einem fremden Heere beim Unterricht im Heeres-, Marine- oder Luftwaffenwesen mitzuwirken.

Die alliierten Mächte vereinbaren ihrerseits, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an, keinen osmanischen Staatsangehörigen in ihr

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Heer, ihre Flotte oder ihre Luftstreitkräfte einzureihen oder zur Förderung der militärischen Ausbildung in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihnen treten zu lassen, überhaupt keinen osmanischen Staatsangehörigen als Lehrer im Heeres-, Marine- oder Luftwaffenwesen anzustellen.

Von dieser Bestimmung bleibt jedoch das Recht Frankreichs, die Mannschaft seiner Fremdenlegion gemäß den französischen militärischen Gesetzen und Vorschriften zu ergänzen, unberührt.

VI. Teil. Kriegsgefangene und Grabstätten.

I. Abschnitt
Kriegsgefangene

Artikel 208

Die Heimschaffung der osmanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die noch nicht heimgeschafft wurden, soll nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ehestmöglich fortgesetzt werden.

Artikel 209

Sobald die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten an die osmanischen Behörden übergeben werden, haben diese für ihre unverzügliche Rückbeförderung in ihre Heimatorte Sorge zu tragen.

Diejenigen, deren Wohnsitz vor dem Kriege sich in einem von den Truppen der alliierten Mächte besetzten Gebieten befand, sind, vorbehaltlich der Zustimmung und Überwachung seitens der militärischen Behörden der alliierten Besatzungsarmeen, gleichfalls dorthin zurückzubringen.

Artikel 210

Sämtliche Kosten der Heimschaffung vom 30. Oktober 1918 an sind von der osmanischen Regierung zu tragen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 211

Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die wegen Disziplinarvergehen eine Strafe verbüßen, werden ohne Rücksicht auf die Dauer der noch zu verbüßenden Strafe oder auf das gegen sie laufende Verfahren heimgeschafft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die für Handlungen bestraft worden sind, die nach dem 15. Juni 1920 begangen wurden.

Bis zu ihrer Heimschaffung bleiben alle Kriegsgefangenen und Zivilinternierte den bestehenden Vorschriften, besonders hinsichtlich der Arbeit und der Disziplin, unterworfen.

Artikel 212

Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die Straftatbestände wegen anderer Delikte als Disziplinarvergehen verwirkt haben, können in Haft behalten werden.

Artikel 213

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, alle heimzuschaffenden Personen ohne Unterschied in ihr Gebiet aufzunehmen.

Osmanische Kriegsgefangene oder Staatsbürger, die nicht heimgeschafft zu werden wünschen, können von der Heimschaffung ausgeschlossen werden; jedoch behalten sich die alliierten Regierungen das Recht vor, sie heimzuschaffen oder sie in ein neutrales Land zu verbringen oder ihnen die Niederlassung auf ihrem Staatsgebiet zu gestatten.

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, gegen solche Personen oder ihre Angehörigen keinerlei Ausnahmemaßnahmen, noch gegen sie aus diesem Grund irgendwelche Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Artikel 214

Die alliierten Regierungen behalten sich das Recht vor, die Heimschaffung der osmanischen Kriegsgefangenen und osmanischen Staatsangehörigen, die sich noch in ihrer Gewalt befinden, davon abhängig zu machen, dass

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die osmanische Regierung ihrerseits alle Kriegsgefangenen und sonstigen Staatsangehörigen der alliierten Mächte, die noch gegen ihren Willen in der Türkei zurückgehalten werden, unverzüglich freilässt.

Artikel 215

Die osmanische Regierung verpflichtet sich:

(1) Kommissionen, die von den alliierten Mächten mit der Suche nach oder der Identifizierung von Vermissten beauftragt wurden und alliierten Staatsangehörigen, die ihren Wunsch geäußert haben, auf osmanischem Gebiet zu verbleiben, alles dafür Nötige zu ermöglichen; diesen Kommissionen die notwendigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen; ihnen den Zugang zu Lagern, Gefängnissen, Krankenhäusern und allen anderen Orten zu ermöglichen und ihnen alle öffentlichen oder privaten Dokumente zur Verfügung zu stellen, die ihre Ermittlungen erleichtern;
(2) gegen osmanische Beamte oder Privatpersonen Strafen zu verhängen, die die Anwesenheit von Staatsangehörigen einer der alliierten Mächte verschwiegen oder es versäumt haben, deren Anwesenheit offenzulegen;
(3) *(alles zu unternehmen)* um die Feststellung von Straftaten zu erleichtern, die mit den in Teil VII (Strafbestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Strafen geahndet werden und von Türken gegen Kriegsgefangene oder *(sonstige)* alliierte Staatsangehörige während des Krieges begangen wurden.

Artikel 216

Die Türkei verpflichtet sich, alle Gegenstände, Ausrüstung, Waffen, Gelder, Werte, Urkunden oder persönlichen Gegenstände aller Art, die Staatsbediensteten, Soldaten, Marineangehörigen oder sonstigen Staatsangehörigen der alliierten Mächte gehört haben und ihnen von den osmanischen Behörden abgenommen wurden, unverzüglich nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zurückzustellen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 217

Die Hohen Vertragschließenden Teile verzichten auf die gegenseitige Erstattung der Aufwendungen für den Unterhalt der Kriegsgefangenen in ihren Gebieten.

II. Abschnitt
Grabstätten

Artikel 218

Die osmanische Regierung überträgt der britischen, der französischen und der italienischen Regierung die vollen und ausschließlichen Eigentumsrechte an jenen Landstrichen, innerhalb der im gegenwärtigen Vertrag festgelegten Grenzen der Türkei, auf denen sich die Gräber der Soldaten und Matrosen befinden, die im Krieg gefallen oder ihren Verletzungen erlegen oder an Krankheiten gestorben sind, sowie an jenen Landstrichen, die für die Anlage von Friedhöfen oder die Errichtung von Gedenkstätten für diese Soldaten und Matrosen oder die Bereitstellung von Zugangsmöglichkeiten zu solchen Friedhöfen oder Gedenkstätten erforderlich sind.

Die griechische Regierung verpflichtet sich, die gleiche Verpflichtung hinsichtlich des ihrer Gebietshoheit unterstellten Teils der Meerengen-Zone und der Inseln zu erfüllen.

Artikel 219

Innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die britische, französische und italienische Regierung die osmanische und griechische Regierung davon verständigen, welche Landstriche an sie gemäß Artikel 218 zu übertragen sind. Die britische, französische und italienische Regierung haben das Recht, jeweils eine Kommission zu ernennen, die ausschließlich dazu berechtigt ist, die Landstriche, wo Bestattungen stattgefunden haben oder stattgefunden haben könnten, zu untersuchen und hinsichtlich der Verlegung von Gräbern und der Einrichtung von Friedhöfen Vorschläge zu machen. Die osmanische und die griechische Regierung werden in der Kommission vertreten sein und haben die Kommissionen bei Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die besagten Land-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

striche werden insbesondere jenes Gebiet auf der Halbinsel Gallipoli, das auf Landkarte Nummer 3[226] ersichtlich ist, beinhalten. Die Grenzen dieser Landstriche werden der griechischen Regierung gemäß dem vorstehenden Absatz mitgeteilt. Die Regierung, zu deren Gunsten die Übertragung erfolgt, verpflichtet sich, das Land zu keinem anderen Zweck als dem, wofür es gewidmet wurde, zu verwenden. Das Ufer darf nicht für militärische oder kommerzielle Zwecke genutzt werden.

Artikel 220

Alle erforderlichen gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen zur Übertragung der vollständigen und ausschließlichen Eigentumsrechte an die britische, französische und italienische Regierung an den in Artikel 219 näher bezeichneten Landstrichen werden von der osmanischen bzw. der griechischen Regierung innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum einer solchen Benachrichtigung gesetzt. Falls dafür eine Enteignung erforderlich ist, wird diese von und auf Kosten der osmanischen Regierung bzw. der griechischen Regierung durchgeführt werden.

Artikel 221

Es obliegt der britischen, französischen und italienischen Regierung, jeweils eine Kommission oder Organisation, die sie für geeignet halten, mit der Errichtung, Anordnung, Erhaltung und Pflege der Friedhöfe, Gedenkstätten und Gräber, die sich auf dem in Artikel 218 genannten Landstrichen befinden, zu betrauen.

Diese Kommissionen oder Organisationen werden von der osmanischen Regierung bzw. der griechischen Regierung offiziell anerkannt. Sie haben das Recht, alle Exhumierungen oder den Transport der Leichen vorzunehmen, die sie zur Gruppierung der Grabstätten und zur Einrichtung von Friedhöfen für erforderlich halten; die sterblichen Überreste von Soldaten oder Matrosen dürfen ohne die Genehmigung dieser von den beteiligten Regierungen eingesetzten Kommissionen oder Organisationen unter keinen Umständen exhumiert werden.

226 Hier nicht abgedruckt.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 222

Die in diesem Abschnitt genannten Landstriche dürfen weder von der Türkei noch von den osmanischen Behörden bzw. von Griechenland oder den griechischen Behörden in irgendeiner Form besteuert werden. Vertreter der britischen, französischen oder italienischen Regierung sowie Personen, die die Friedhöfe, Gedenkstätten und Gräber besuchen möchten, haben jederzeit freien Zugang zu diesem Landstrich zu erhalten.

Die osmanische Regierung bzw. die griechische Regierung verpflichten sich, die zu diesem Landstrich führenden Straßen auf Dauer zu unterhalten. Die osmanische Regierung bzw. die griechische Regierung verpflichten sich, der britischen, der französischen und der italienischen Regierung alle notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um eine ausreichende Wasserversorgung für die Bedürfnisse des Personals, das sich um die Pflege oder Erhaltung der besagten Friedhöfe oder Gedenkstätten und deren Bewässerung kümmert, zu gewährleisten.

Artikel 223

Die Bestimmungen dieses Abschnitts berühren nicht die osmanische oder griechische (Gebiets-)Hoheit über das übertragene Land. Die osmanische Regierung bzw. die griechische Regierung treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Bestrafung von Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, sicherzustellen, wenn sich diese einer Verletzung der den alliierten Regierungen verliehenen Rechte oder einer Schändung von Friedhöfen, Denkmälern oder Gräber schuldig machen.

Artikel 224

Unbeschadet der anderen Bestimmungen der Sektion werden die alliierten Regierungen und die osmanische Regierung dafür sorgen, dass die Gräber von Soldaten und Matrosen, die in ihren jeweiligen Territorien begraben sind, respektiert und erhalten werden, einschließlich aller Territorien, für die sie ein Völkerbundmandat auszuüben haben.

Artikel 225

Die Grabstätten der in Gefangenschaft verstorbenen, den verschiedenen kriegführenden Staaten angehörenden Kriegsgefangenen und Zivilinter-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nierten sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 224 des gegenwärtigen Vertrags würdig instand zu halten.

Die alliierten Regierungen einerseits und die osmanische Regierung andererseits verpflichten sich weiter einander:

1. eine vollständige Liste der Verstorbenen mit allen zur Feststellung der Person dienlichen Angaben,
2. alle Auskünfte über Zahl und Ort der Gräber sämtlicher Toten, die ohne Feststellung der Person beerdigt worden sind, zu übermitteln.

VII. Teil. Strafbestimmungen.

Artikel 226

Die osmanische Regierung räumt den alliierten Mächten die Befugnis ein, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu stellen. Werden sie für schuldig befunden, so finden die gesetzlich vorgesehenen Strafen auf sie Anwendung. Diese Bestimmung greift ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verfahren oder eine etwaige Verfolgung vor einem Gerichte der Türkei oder einer ihrer Verbündeten.

Die osmanische Regierung hat den alliierten Mächten oder derjenigen Macht von ihnen, die einen entsprechenden Antrag stellt, alle Personen auszuliefern, die beschuldigt werden, gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßen zu haben, egal ob sie namentlich beschuldigt werden oder ihrem Dienstgrad oder der ihnen von den osmanischen Behörden übertragenen Dienststellung oder sonstigen Verwendung nach.

Artikel 227

Sind die strafbaren Handlungen gegen Staatsangehörige einer der alliierten Mächte begangen worden, so werden die Täter vor die Militärgerichte dieser Macht gestellt.

Sind die strafbaren Handlungen gegen Staatsangehörige mehrerer alliierter Mächte begangen worden, so werden die Täter vor Militärgerichte ge-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

stellt, die sich aus Mitgliedern von Militärgerichten der beteiligten Mächte zusammensetzen.

In jedem Fall steht dem Angeklagten die freie Wahl seines Verteidigers zu.

Artikel 228

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, Urkunden und Auskünfte jeder Art zu liefern, die zur vollständigen Aufklärung der Verbrechen, zur Ermittlung der Schuldigen und zur erschöpfenden Klärung der Schuldfrage für erforderlich erachtet wird.

Artikel 229

Die Vorschriften der Artikel 226 bis 228 finden auch auf die Regierungen derjenigen Staaten, denen Gebiete des ehemaligen Osmanischen Reiches zuerkannt worden sind oder noch werden, in Bezug auf solche Personen Anwendung, die einer gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßenden Handlung beschuldigt werden und sich im Gebiete oder der Einflusssphäre der bezeichneten Staaten befinden.

Wenn die betreffenden Personen die Staatsangehörigkeit einer dieser Staaten erlangt haben, verpflichtet sich die Regierung dieses Staates, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um auf Ersuchen der betroffenen Macht, im Einvernehmen mit ihr oder auf gemeinsamen Antrag aller alliierten Mächte, die Verfolgung und Bestrafung solcher Personen *(Anm.: vermeintlicher Kriegsverbrecher)* sicherzustellen.

Artikel 230

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, den alliierten Mächten die von ihnen geforderten Personen, die für die Massaker, die während des Krieges auf allen Gebieten, die von 1. August 1914 an Teil des Osmanischen Reiches waren, verübt worden sind, verantwortlich sind, auszuliefern.

Die alliierten Mächte behalten sich das Recht vor, ein Gericht zu bestimmen, das dafür verantwortlich ist, die diesen Taten beschuldigten Personen abzuurteilen, und die osmanische Regierung verpflichtet sich, dieses Gericht anzuerkennen. Für den Fall, dass der Völkerbund in einer

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

vernünftigen Zeit ein zuständiges Gericht zusammenstellt, das die besagten Massaker aburteilt, behalten sich die alliierten Mächte das Recht vor, die Beschuldigten diesem Gericht zu übertragen, und die osmanische Regierung verpflichtet sich gleichfalls, dieses Gericht anzuerkennen.

Die Bestimmungen des Artikels 228 sind in den vom vorliegenden Artikel vorgesehenen Fällen anwendbar.

VIII. Teil. Finanzielle Bestimmungen.

Artikel 231

Die Türkei erkennt an, dass sie durch die Teilnahme an dem Angriffskrieg, den Deutschland und Österreich gegen die alliierten Mächte geführt haben, diesen Verluste und Opfer aller Art zugefügt hat, für die sie vollständige Wiedergutmachung leisten sollte.

Andererseits erkennen die alliierten Mächte an, dass die Mittel der Türkei nicht ausreichen, um ihnen eine vollständige Wiedergutmachung zu ermöglichen. Unter diesen Umständen und da der aus dem gegenwärtigen Vertrag resultierenden territorial neugeordneten Türkei nur ein Teil der Einnahmen des ehemaligen Osmanischen Reiches überlassen werden, verzichten die alliierten Mächte vorbehaltlich der im IX. Teil dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen (Wirtschaftliche Bestimmungen) auf alle Reparationsansprüche gegen die osmanische Regierung.

Die alliierten Mächte, die für die Türkei ein gewisses Maß an Hilfe und Unterstützung wünschen, vereinbaren mit der osmanischen Regierung, dass eine Finanzkommission ernannt wird, die aus je einem Vertreter der folgenden besonders betroffenen alliierten Mächte Frankreich, Großbritannien und Italien besteht, denen ein osmanischer Kommissar in beratender Funktion beigeordnet wird. Die Befugnisse und Pflichten dieser Kommission sind in den folgenden Artikeln festgelegt.

Artikel 232

Die Finanzkommission wird jene Schritte unternehmen, die ihrer Meinung nach am besten geeignet sind, um die Ressourcen der Türkei zu schonen und zu erhöhen.

Der vom Finanzminister jährlich dem osmanischen Parlament vorzulegende Haushaltsplan wird zuerst an die Finanzkommission übermittelt und

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(Anm.:erst danach) dem Parlament in der von der besagten Kommission genehmigten Form vorgelegt. Keine vom Parlament vorgenommene Änderung darf ohne Zustimmung der Finanzkommission wirksam werden.

Die Finanzkommission überwacht die Ausführung des Haushaltsplans und der Finanzgesetze und -vorschriften der Türkei. Diese Aufsicht wird durch die osmanische Finanzinspektion ausgeübt, die der Finanzkommission direkt unterstellt ist und deren Mitglieder nur mit Zustimmung der Kommission ernannt werden.

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, dieser Aufsichtsbehörde alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und in Hinblick auf ungeeignete Mitarbeiter im Finanzwesens der Regierung die von der Finanzkommission vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Artikel 233

Die Finanzkommission wird außerdem im Einvernehmen mit dem osmanischen Schuldenrat und der Kaiserlichen Osmanischen Bank die Regulierung und Verbesserung der osmanischen Währung mit angemessenen und anerkannten Mitteln vornehmen.

Artikel 234

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Finanzkommission keine internen oder externen Darlehen aufzunehmen.

Artikel 235

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags für alle Verluste oder Schäden, wie in Artikel 236 näher festgelegt, aufzukommen, die zivilen Staatsangehörigen der alliierten Mächte an ihrer Person oder ihrem Eigentum durch Handlung oder die Untätigkeit osmanischer Behörden während des Krieges und bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages entstanden sind.

Die osmanische Regierung ist verpflichtet, die von der Finanzkommission festgelegten Rückstellungen an die Europäische Donaukommission zu leisten und Entschädigungen für Schäden zu leisten, die die Europäische Donaukommission während des Krieges erlitten hat.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 236

Alle Mittel der Türkei, mit Ausnahme der Einnahmen, die dem osmanischen Staatsschuldendienst zugestanden oder an diesen verpfändet werden (siehe Anhang 1), sind der Finanzkommission zur Verfügung zu stellen, die sie bei Bedarf wie folgt verwendet:

1. Im ersten Rang nach Zahlung der Gehälter und laufenden Ausgaben der Finanzkommission und der gewöhnlichen Ausgaben der alliierten Besatzungstruppen, die nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags in den türkisch verbleibenden Gebieten aufrechterhalten werden können steht eine Gebühr, die die Ausgaben der alliierten Besatzungstruppen seit dem 30. Oktober 1918 auf osmanischem Gebiet und die Ausgaben der alliierten Besatzungstruppen auf Gebieten, die von der Türkei zugunsten einer anderen Macht als der Macht abgelöst wurden, die die Besatzungskosten getragen hat, decken soll. Die Höhe dieser Ausgaben und die Raten, mit denen sie zu begleichen ist, werden von der Finanzkommission festgelegt, die die Raten so anordnet, dass die Türkei eventuelle Defizite bei den Beträgen über die osmanischen Staatsschulden, die zur Zahlung dieses Teils der Zinsen erforderlich sind und für die die Türkei gemäß diesem Teil verantwortlich bleibt, ausgleichen kann.

2. Im zweiten Rang steht eine Entschädigung, die die osmanische Regierung gemäß Artikel 235 im Hinblick auf Ansprüche der alliierten Mächte für Verluste oder Schäden zahlen muss, die deren Staatsangehörigen in Bezug auf ihre Person oder ihr Eigentum erlitten haben (außer diejenigen, die am 1. August 1914 osmanische Staatsangehörige waren) und wie sie in Artikel 317, Teil IX (Wirtschaftliche Bestimmungen), näher bestimmt sind, beispielsweise wenn entweder ihre Persönlichkeitsrechte oder Eigentumsrechte durch eine Handlung oder Untätigkeit der osmanischen Behörden während des Krieges verletzt wurde. Hierbei ist auf die finanzielle Lage der Türkei und der Notwendigkeit, die wesentlichen Ausgaben ihrer Verwaltung zu decken, Rücksicht zu nehmen. Die Finanzkommission entscheidet über alle Ansprüche in Bezug auf Personenschäden und sorgt für deren Zahlung. Die Ansprüche in Bezug auf das Eigentum werden gemäß Artikel 287, Teil IX (Wirtschaftliche Bestimmungen), untersucht, festgestellt und bezahlt. Die Finanzkommission legt die Quote fest, die auf die Begleichung von Forderungen an Personen sowie an Sachen anzuwenden ist, falls die Mittel, die den alliierten Mächten gemäß Artikel 287 zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um die Gebühr zu decken, und legt die Währung fest, in der die Quote gezahlt wird.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 237

Jede während des Krieges vorgenommene Verpfändung osmanischer Einnahmen in Bezug auf Verpflichtungen (einschließlich der internen Schulden), die die osmanische Regierung während des Krieges eingegangen ist, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 238

Die Türkei erkennt die Abtretung jeglicher Zahlungs- oder Rückzahlungsansprüche, die Deutschland, Österreich, Bulgarien oder Ungarn gemäß Artikel 261 des am 28. Juni 1919 in Versailles geschlossenen Friedensvertrages mit Deutschland und den entsprechenden Artikeln der Friedensverträge mit Österreich, Bulgarien und Ungarn gegen sie hat oder haben könnte, an die alliierten Mächte an. Die alliierten Mächte kommen überein, von der Türkei keine Zahlungen in Bezug auf die so übertragenen Forderungen zu verlangen.

Artikel 239

Ohne Zustimmung der Finanzkommission darf die osmanische Regierung weder einem osmanischen Staatsbürger noch sonst jemanden neue Konzessionen gewähren.

Artikel 240

Staaten, zu deren Gunsten Gebiete von der Türkei abgetrennt wurden, erwerben entschädigungslos alle darauf befindlichen Güter und Besitztümer, die im Namen des Osmanischen Reiches oder in der Zivilliste[227] eingetragen sind.

Artikel 241

Staaten, deren Staatsgebiet entweder infolge der Balkankriege im Jahr 1913 oder aufgrund des gegenwärtigen Vertrags von der Türkei abgetrennt wur-

227 Kataster über das private Vermögen des Sultans und seiner Familie.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

de, beteiligen sich an den jährlichen Zahlungen zugunsten der osmanischen Staatsschuld, die vor dem 1. November 1914 eingegangen wurde.

Die Staaten der Balkanhalbinsel und die neu gegründeten Staaten in Asien, zu deren Gunsten diese Gebiete von der Türkei abgetrennt wurden oder werden, leisten angemessene Garantien für die Zahlung des ihnen jeweils zugeteilten Anteils an der oben genannten jährlichen Zahlung.

Artikel 242

Hinsichtlich dieses Teils gelten die osmanischen Staatsschulden als Schulden, die bisher durch das Dekret von Muharrem geregelt wurden, zusammen mit den anderen Darlehen, die in Anhang I dieses Teils aufgeführt sind.

Kredite, die vor dem 1. November 1914 aufgenommen wurden, werden bei der Verteilung der osmanischen Staatsschulden zwischen der Türkei, den Staaten der Balkanhalbinsel und den neu gegründeten Staaten Asiens berücksichtigt. Diese Verteilung erfolgt wie folgt:

(1) Verzinsungen aus Darlehen vor dem 17. Oktober 1912 (Balkankriege) werden zwischen der Türkei und den Balkanstaaten einschließlich Albaniens verteilt, die osmanisches Territorium erhalten oder erhalten haben;
(2) Der Rest der Verzinsung, der nach dieser ersten Verteilung zulasten der Türkei verbleibenden jährlichen Zahlungen, vermehrt um die jährlichen Raten, die auf die von der Türkei zwischen dem 17. Oktober 1912 und dem 1. November 1914 aufgenommenen Anleihen entfallen, wird zwischen der Türkei und den Staaten, zu deren Gunsten Gebiete kraft des gegenwärtigen Vertrages von der Türkei abgetrennt werden, aufgeteilt.

Artikel 243

Bei der Festsetzung der Höhe der von jedem Staat zu leistenden jährlichen Zahlung gilt folgendes allgemeines Prinzip:

Der Betrag steht im gleichen Verhältnis zu dem für die Bedienung der Schulden erforderlichen Gesamtbetrag wie die durchschnittlichen Einnahmen des übertragenen Gebiets zu den durchschnittlichen Einnahmen der gesamten Türkei (einschließlich jeweils der Erträge des Zollzuschlags, der

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

im Jahr 1907 erhoben wurde) über die drei Geschäftsjahre 1909–10, 1910–11 und 1911–12 verteilt.

Artikel 244

Die Finanzkommission legt so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags gemäß dem in Artikel 243 festgelegten Prinzip die Höhe der in diesem Artikel genannten jährlichen Zahlung fest und teilt ihre diesbezüglichen Entscheidungen den Hohen Vertragsparteien mit.

Die Finanzkommission erfüllt die in Artikel 134 des am 27. November 1919 mit Bulgarien geschlossenen Friedensvertrags vorgesehenen Aufgaben.

Artikel 245

Die in der vorstehenden Weise festgesetzten jährlichen Zahlungen werden ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags, durch den die jeweiligen Gebiete von der Türkei abgetrennt wurden, und im Falle der nach diesem Vertrag abgetrennten Gebiete, ab dem 1. Mai 1920 fällig; sie bleiben (außer wie in Artikel 252 vorgesehen) bis zur endgültigen Liquidation der Schuld bestehen. Sie werden jedoch proportional reduziert, wenn die Darlehen, aus denen die Schuld besteht, sukzessive erloschen sind.

Artikel 246

Die osmanische Regierung überträgt der Finanzkommission alle ihre Rechte gemäß den Bestimmungen des Dekrets von Muharrem und der nachfolgenden Dekrete.

Der osmanische Staatsschuldenrat besteht aus den britischen, französischen und italienischen Delegierten sowie dem Vertreter der Kaiserlichen Osmanischen Bank und wird wie bisher weitergeführt. Er verwaltet und erhebt alle ihm aufgrund des Dekrets von Muharrem zugestandenen Einnahmen und alle anderen Einnahmen, deren Verwaltung ihm gemäß anderen Darlehensverträgen vor dem 1. November 1914 anvertraut wurde.

Die alliierten Mächte ermächtigen den Rat, dem osmanischen Finanzministerium Amtshilfe zu den von der Finanzkommission festgelegten Bedingungen zu leisten, um das folgende Programm so weit wie möglich zu verwirklichen:

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das System der direkten Abgabe bestimmter Einnahmen durch die bestehende Verwaltung der osmanischen Staatsschulden wird in den von der Finanzkommission zu bestimmenden Grenzen so weit wie möglich ausgedehnt und auf die verbleibenden osmanischen Provinzen angewendet. Bei jeder von der Finanzkommission genehmigten neuen Schaffung von Einnahmen oder indirekten Steuern prüft die Kommission die Möglichkeit, die Verwaltung der Schulden auf Rechnung der osmanischen Regierung dem Schuldenrat zu übertragen.

Die Verwaltung des Zolls untersteht einem Generaldirektor, der von der Finanzkommission unwiderruflich ernannt wird und ihr gegenüber verantwortlich ist. Änderungen der Zollgebührenordnung dürfen nur mit Zustimmung der Finanzkommission vorgenommen werden.

Die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Italiens werden mit Mehrheit und nach Anhörung der Anleihegläubiger entscheiden, ob der Rat nach Ablauf der Amtszeit des Rates beibehalten oder durch die Finanzkommission ersetzt werden soll. Die Entscheidung der Regierungen wird mindestens sechs Monate vor dem Datum getroffen, das dem Ablauf dieser Frist entspricht.

Artikel 247

Die Kommission ist befugt, zu einem späteren Zeitpunkt vorzuschlagen, die derzeit den Anleihegläubigern gemäß ihren Verträgen oder bestehenden Dekreten gewährten Verpfändungen durch andere angemessene Verpfändungen oder eine Belastung der allgemeinen Einnahmen der Türkei zu ersetzen. Die alliierten Regierungen verpflichten sich, alle Vorschläge der Finanzkommission zu diesem Thema zu prüfen.

Artikel 248

Alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, die der Verwaltung der osmanischen Staatsschulden gehören, bleiben, wo auch immer sie sich befinden, vollständig zur Verfügung dieser Körperschaft.

Der Schuldenrat ist befugt, die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten für die außerordentliche Tilgung der vereinigten Schulden oder der türkischen Anteile zu verwenden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 249

Die osmanische Regierung erklärt sich damit einverstanden, alle ihre Rechte an den Reservefonds und dem Tripolis-Entschädigungsfonds auf die Finanzkommission zu übertragen.

Artikel 250

Ein Betrag in der Höhe der Rückstände aller Einnahmen, die bisher für den Dienst an der osmanischen Staatsschuld in den türkisch verbliebenden Gebieten an den Schuldenrat gezahlt werden hätten müssen, aber nicht gezahlt wurden (außer wenn diese Gebiete militärisch von den alliierten Streitkräften besetzt wurden – für die Zeit einer solchen Besetzung), hat von der osmanischen Regierung an den Schuldenrat, sobald es nach Auffassung der Finanzkommission die finanzielle Lage der Türkei zulässt, gezahlt zu werden.

Artikel 251

Der Schuldenrat überprüft alle Transaktionen des Rates, die während des Krieges stattgefunden haben. Alle vom Rat getätigten Zahlungen, die nicht mit seinen Befugnissen und Pflichten im Einklang mit dem Dekret von Muharrem oder auf andere Weise vor dem Krieg in Einklang standen, werden dem Schuldenrat von der osmanischen Regierung zurückerstattet, sobald nach Auffassung der Finanzkommission eine solche Zahlung möglich ist. Der Rat ist befugt, alle während des Krieges gesetzten Maßnahmen zu überprüfen und jede Verpflichtung aufzuheben, die seiner Meinung nach den Interessen der Anleihegläubiger abträglich ist und die nicht mit den Befugnissen des Schuldenrates übereinstimmt.

Artikel 252

Jeder der Staaten, die nach diesem Vertrag einen jährlichen Beitrag für die Bedienung der osmanischen Staatsschuld leisten sollen, kann diese Verpflichtung unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von sechs Monaten gegenüber dem Schuldenrat durch Zahlung eines Betrags, der dem Wert dieser Rate entspricht, zurückzahlen, wobei diese zu einem zwischen dem betref-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

fenden Staat und dem Schuldenrat vereinbarten Zinssatz kapitalisiert wird. Der Schuldenrat ist nicht befugt, eine solche Rückzahlung zu verlangen.

Artikel 253

Die von Deutschland und Österreich nach Artikel 259 Abs. 1, 2, 4 und 7 des Friedensvertrages mit Deutschland bzw. Artikel 210 Abs.1 des Friedensvertrages mit Österreich zu überweisenden Goldbeträge sind der Finanzkommission zur Verfügung zu stellen.

Artikel 254

Die von Deutschland nach Artikel 259 Abs. 3 des Friedensvertrages mit Deutschland zu überweisenden Beträge werden dem Schuldenrat unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Artikel 255

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, jede Entscheidung, die von den alliierten Mächten, wenn nötig im Einvernehmen mit anderen Mächten in Bezug auf die Mittel der osmanischen Gesundheitsverwaltung und des ehemaligen Obersten Gesundheitsrates, in Bezug auf die Forderungen des Obersten Gesundheitsrates gegen die osmanische Regierung sowie bezüglich der Mittel des Rettungsbootdienstes des Schwarzen Meeres und des Bosporus, getroffen wird, anzuerkennen. Die alliierten Mächte ermächtigen hiermit die Finanzkommission, sie in dieser Angelegenheit zu vertreten.

Artikel 256

Die osmanische Regierung entbindet hiermit im Einvernehmen mit den alliierten Mächten die deutsche Regierung von der ihr während des Krieges eingegangenen Verpflichtung, osmanische Regierungsgeldscheine zu einem bestimmten Wechselkurs als Zahlung für Waren anzunehmen, die nach dem Krieg aus Deutschland in die Türkei ausgeführt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 257

Sobald die Forderungen der alliierten Mächte gegenüber der osmanischen Regierung, wie sie sich aus diesem Teil ergeben, befriedigt sind und die osmanischen Staatsschulden aus der Vorkriegszeit beglichen sind, wird die Finanzkommission ihre Tätigkeit einstellen. Die osmanische Regierung wird dann zusammen mit dem Rat des Völkerbundes prüfen, ob die Mitgliedstaaten des Völkerbundes der osmanischen Regierung erneut ihre Hilfe und Verwaltungshilfe im Interesse der Türkei anbieten, und wenn ja, in welcher Form diese Hilfe geleistet werden kann.

Artikel 258

1. Die Türkei wird alle deutschen Schiffe, die seit dem 1. August 1914 unter osmanischer Flagge überführt wurden, in seetüchtigem Zustand in die ihr von den alliierten Mächten bekannt gegebenen Häfen der alliierten Mächte überstellen; diese Schiffe sind der in Artikel 233 des Friedensvertrages mit Deutschland bezeichneten Wiedergutmachungskommission zu übergeben, eine Umstellung auf eine neutrale Flagge während des Krieges ist – soweit die alliierten Mächte davon betroffen sind – als null und nichtig zu betrachten.

2. Die osmanische Regierung übergibt gleichzeitig mit den in Absatz (1) genannten Schiffen alle Papiere und Dokumente, die die Wiedergutmachungskommission im Sinne des genannten Absatzes für erforderlich hält, um die vollständige Übertragung des Eigentums an den Schiffen frei von allen Pfandrechten, Hypotheken, Belastungen, Lasten oder Forderungen, gleich welcher Art, zu gewährleisten.

Die osmanische Regierung wird alle erforderlichen Rückkäufe oder Entschädigungen vornehmen. Sie ist die verantwortliche Partei im Falle eines Verfahrens zur Wiedererlangung des Schiffes oder im Falle von Ansprüchen gegen das zu übergebende Schiff, gleich welcher Art.

Artikel 259

Unbeschadet des Artikels 277, Teil IX (Wirtschaftliche Bestimmungen), des gegenwärtigen Vertrages, verzichtet die Türkei insoweit auf alle Bestimmungen der Verträge von Brest-Litowsk und Bukarest oder der ergänzenden Verträge.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Türkei verpflichtet sich, alle Arten von Geldinstrumenten und Wertpapiere oder Waren, die sie im Rahmen der vorgenannten Verträge erhalten hat, entweder an Rumänien oder an die alliierten Hauptmächte zu übertragen.

Artikel 260

Die gesetzgeberischen Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Teils erforderlich sind, werden von der osmanischen Regierung und den beteiligten Mächten innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten ab Unterzeichnung dieses Vertrags erlassen.

ANNEX **I.**

Die osmanische Vor-Kriegsverschuldung (5. November 1914)

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ANNEX I.- Die osmanische öffentliche Vor-Kriegsschuld (5. November 1914)

Anleihe	Datum d. Vertragsabschlusses	Zinsen	Tilgungsfonds	Urspr. Nominalkapital	am 5.November 1914 offenes Kapital*	Jährl. Zahlungen für Service (inkl. Provisionen)	Abschreibungszeitraum	Emissionsbank
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		(Prozent)	(Prozent)	(£.T. Gold)	(£.T. Gold)	(£.T. Gold)		
Gesamtschuld	1903	4	.4644	42.275.772	36.799.840	1.887.375	"	-
Türkische Lots	1870	"	"	15.632.548	10.666.975	270.000	"	-
Osmanié	18./30.April 1890	4	1	4.999.500	2.952.400	249.975	1931	Kaiserliche Osmanische Bank
5 Prozent 1896	29.Feb./ 12.März 1893	5	.50	3.272.720	2.814.020	180.450	1946	Kaiserliche Osmanische Bank
4 Prozent 1903 Fischerei	3.Okt.1888 21.Feb./ 6.März 1903	4	.50	2.640.000	2.439.228	119.097	1958	Deutsche Bank
Bagdad Serie I	20.Feb./ 5.März 1903	4	.087538	2.376.000	2.342.252	97.120	2001	Deutsche Bank
4 Prozent 1904	4./17.Sept. 1903	4	.50	2.750.000	2.594.064	124.059	1960	Kaiserliche Osmanische Bank

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

4 Prozent 1901-5	21.Nov./ 4.Dez.1901; 6./19.Nov.1903; 25.April/ 8.Mai 1905	4	.50	5.306.664	4.976.422	239.397	1961	Kaiserliche Osmanische Bank
Tedjhizat-Askerié	4./17.April 1905	4	.50	2.640.000	2.441.340	119.097	1961	Deutsche Bank
Bagdad Serie II	20.Mai/2.Juni 1908	4	,087538	4.752.000	4.718.120	200.500	2006	Deutsche Bank
Bagdad Serie III	20.Mai/2.Juni 1908	4	,087538	5.236.000	5.221.700	220.550	2010	Deutsche Bank
4 Prozent 1908	6./19.Sept.1908	4	.50	4.711.124	4.538.908	212.000	1965	Kaiserliche Osmanische Bank
5 Prozent 1914	13./26.April 1914	5	.50	22.000.000	22.000.000	1.213.025	“	Kaiserliche Osmanische Bank
Docks, Arsenale und Schiffsbauanlagen	1913	5 ½	1 ½	1.485.000	1.485.000	88.550	1943	Türkische Nationalbank
Tombac Priority	26.April/ 8.Mai 1893	4	1	1.000.000	664.510	50.250	1934	Kaiserliche Osmanische Bank

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vierzig Millionen Francs (Oriental Railway)	**1./13.März 1894**	**4**	**.35**	**1.760.000**	**1.567.192**	**76.751**	**1957**	**Deutsche Bank und ihre Gruppe, einschließlich der International Bank**
Zoll 1902	**17./29.Mai 1886; 28.Sept./ 11.Okt. 1902**	**4**	**.50**	**8.600.020**	**7.923.234**	**387.976**	**1958**	**Kaiserliche Osmanische Bank**
4 Prozent 1909	**30.Sept./ 13.Okt.**	**4**	**1**	**7.000.004**	**6.550.698**	**350.864**	**1950**	**Kaiserliche Osmanische Bank**
Stadtgemeinde Konstantinopel 1909	**3./16. Nov.1909**	**5**	**.50**	**1.100.000**	**1.073.490**	**60.651**	**1958**	**Türkische Nationalbank**
Stadtgemeinde Konstantinopel 1913	**1913**	**5**	**.50**	**1.100.000**	**1.094.500**	**60.500**	**“**	**Banque Périer et Cie.**
Hodeïda-Sanaa 1911	**24.Feb./ 9. März 1911**	**4**	**.098738**	**1.000.010**	**1.000.010**	**40.988**	**2006**	**Banque Français**
Soma-Panderma 1910	**20.Nov./ 3.Dez. 1910**	**4**	**.16715**	**1.712.304**	**1.700.644**	**71.532**	**1992**	**Kaiserliche Osmanische Bank**
4 Prozent Zoll 1911	**27.Okt./ 9.Nov.1910**	**4**	**1**	**7.040.000**	**6.699.880**	**352.440**	**1952**	**Deutsche Bank**
Stadtgemeinde Bagdad	**1912**	**6**	**14.285**	**33.000**	**26.070**	**6.000**	**–**	**Türkische Nationalbank**

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

„Treasury bonds“ der kaiserlichen osmanischen Bank 1912	**1912**	**6**	**33.333**	**2.724.893**	**1.063.664**	**1.000.003**	**1915**	**Kaiserliche Osmanische Bank**
„Treasury bonds“ Périer and Co. 1912	**1913**	**5**	**.20**	**4.400.000**	***4.400.000**	**1.000.000**	**1918**	**Banque Périer et Cie.**
„Treasury bonds“ 5 Prozent 1911 (Kauf von Kriegsschiffen)	**1911**	**5**	**“**	**1.778.587**	**1.778.587**	**125.058**	**_**	**Türkische Nationalbank**
Vorschuss der Tabak Régie		**“**	**“**	**1.700.000**	**890.039**	**110.000**	**_**	**_**
Ebene von Koniah Bewässerung		**“**	**“**	**818.970**	**818.970**	**50.006**	**1932**	**Deutsche Bank (Anatolian Railway Co.)**
Insgesamt				**161.845.116**	**143.241.757**			

**Die Angaben über das am 5. November 1914 ausstehende Kapital werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages durch die Angaben über das zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Kapital ersetzt. ** Als Sicherheit für diese Anleihen wurde ein Betrag von £ T. 833.147 verwertet.*

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Erläuternde Bemerkungen zu Anhang I.

Die Angaben in den Spaten 5,6 und 7 sind £ T.(türkische Lira) Gold. Die Türkei besitzt nun eine Papierwährung anstelle einer Vorkriegsgoldwährung. Bei den gegenwärtigen Wechselkursen entspricht das Papier der türkischen Lira nicht mehr dem Vorkriegsverhältnis zwischen der türkischen Lira und der Währung, in der die Anleihen gezeichnet wurden und in der die Zins- und Tilgungszahlungen gemäß den Vertragsbedingungen der Anleihen in Europa zu leisten sind. Die Definition von Gold in türkischen Lira in diesen Spalten bedeutet nicht, dass die Rückstellungen für die Kupons und den Tilgungsfonds in Gold zu bilden sind, sondern dass der Betrag in türkischen Lira nach einem Wechselkurs zu berechnen ist, der es dem Anleihegläubiger ermöglicht, in der ihm zustehenden Währung bezahlt zu werden.

ANNEX II.

§ 1
Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und ein Verfahren.
Der Vorsitz wird jährlich abwechselnd vom französischen, britischen und dem italienischen Delegierten geführt.
Jedes Mitglied hat das Recht, einen Stellvertreter zu benennen, der es in seiner Abwesenheit vertritt.
Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.
Die Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des zur Diskussion stehenden Vorschlags.
Die Kommission ernennt die von ihr für ihre Arbeit als notwendig erachteten Bevollmächtigten und Angestellten.
Die Kosten und Ausgaben der Kommission werden nach Maßgabe des Artikels 236 Buchstabe i) von der Türkei getragen.
Die Gehälter der Mitglieder der Kommission sowie die ihrer Beamten werden von Zeit zu Zeit im Einvernehmen zwischen den in der Kommission vertretenen Regierungen festgelegt.
Die Mitglieder der Kommission genießen die gleichen Rechte und Immunitäten, wie sie in der Türkei für ordnungsgemäß akkreditierte diplomatische Vertreter von befreundeten Mächten gelten.

§ 2
Die Türkei verpflichtet sich, den Mitgliedern, Beamten und Beauftragten

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Kommission das uneingeschränkte Recht einzuräumen, zu jeder angemessenen Zeit Orte, öffentliche Arbeiten oder Unternehmen in der Türkei zu besuchen und zu inspizieren und der Kommission alle Aufzeichnungen, Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese verlangt.

§ 3
Die Kommission ist berechtigt, im Einvernehmen mit der osmanischen Regierung und unabhängig von einem etwaigen Versäumnis der letzteren, die Kontrolle, Verwaltung und Erhebung aller indirekten Steuern zu übernehmen.

§ 4
Die Mitglieder der Kommission sind für Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung ihres Amtes nur gegenüber der Regierung, die sie ernannt hat, verantwortlich. Keine der alliierten Regierungen übernimmt eine Verantwortung gegenüber einer anderen Regierung.

§ 5
Die Kommission veröffentlicht jährlich ausführliche Berichte über ihre Arbeit, ihre Methoden und ihre Vorschläge für die finanzielle Neuordnung der Türkei sowie über ihre Rechnungslegung für den betreffenden Zeitraum.

§ 6
Die Kommission übernimmt auch alle anderen Aufgaben, die ihr durch diesen Vertrag oder mit Zustimmung der osmanischen Regierung übertragen werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

IX. Teil. Wirtschaftliche Bestimmungen.

I. Abschnitt
Handelsbeziehungen

Artikel 261

Das aus Verträgen, Konventionen oder Gewohnheit resultierende System der Kapitulationen[228] wird zugunsten der alliierten Mächte, die vor dem 1. August 1914 direkt oder indirekt davon profitiert haben, wieder eingeführt und auf die alliierten Mächte, die zum 1. August 1914 nicht in den Genuss der Kapitulationen gekommen waren, ausgeweitet.

Artikel 262

Die alliierten Mächte, die vor dem 1. August 1914 Postämter im ehemaligen Osmanischen Reich unterhielten, werden berechtigt, in der Türkei wieder Postämter einzurichten.

Artikel 263

Das Abkommen vom 25. April 1907, soweit es sich auf die Höhe der Einfuhrabgaben in der Türkei bezieht, wird zugunsten aller alliierten Mächte wieder in Kraft gesetzt.

Die gemäß Artikel 231, Teil VIII (Finanzielle Bestimmungen), dieses Vertrags eingesetzte Finanzkommission kann jedoch jederzeit eine Änderung dieser Einfuhrabgaben oder die Einführung von Verbraucherabgaben genehmigen, sofern die so geänderten oder eingeführten Abgaben auf Waren gleich welchen Eigentums oder Ursprungs angewandt werden.

Die von der Finanzkommission gemäß diesem Artikel genehmigte Änderung bestehender Zölle oder die Einführung neuer Zölle wird erst nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Mitteilung an alle alliierten Mächte wirksam. Während dieses Zeitraums prüft die Kommission alle diesbezüglichen allfälligen Einwände, die von einer alliierten Macht erhoben werden können.

228 Vgl. dazu FN 25. Die sog. Kapitulationen sicherten vor allem westlichen Staaten gewisse – vor allem wirtschaftliche – Vorrechte im Osmanischen Reich, ohne dass es dafür eine Gegenleistung erhielt.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 264

Vorbehaltlich etwaiger Rechte und Ausnahmen, die sich aus den vor dem 1. August 1914 geschlossenen Konzessionsverträgen ergeben, ist die Finanzkommission berechtigt, der Türkei zu gestatten, unter den in Artikel 263 festgelegten Gleichheitsbedingungen von Staatsangehörigen der alliierten Mächte bzw. auf deren Güter alle Steuern und Abgaben zu erheben, die im Interesse der wirtschaftlichen Stabilität und der guten Regierung der Türkei auch den osmanischen Bürgern auferlegt werden.

Die Finanzkommission ist zu diesem Zwecke unter den gleichen Bedingungen berechtigt, alle Einfuhr- und Ausfuhrverbote zu genehmigen, die gegenüber den Angehörigen der verbündeten Mächte geltend gemacht werden können.

Solche Steuern, Abgaben oder Verbote treten erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten nach Verständigung aller alliierten Mächte in Kraft. Während dieses Zeitraums prüft die Kommission alle diesbezüglichen allfälligen Einwände, die von einer alliierten Macht erhoben werden können.

Artikel 265

Im Falle von Schiffen der alliierten Mächte sind alle Arten von Zertifikaten oder Dokumenten, die sich auf diese Schiffe beziehen und von der Türkei vor dem Krieg oder von den Hauptseefahrtstaaten danach als gültig anerkannt wurden, auch in Zukunft von der Türkei als gültig und gleichwertig mit den entsprechenden für osmanische Schiffe ausgestellten Zertifikaten anzuerkennen.

Eine ähnliche Anerkennung wird den von den Regierungen neuer Staaten ausgestellten Zertifikaten und Dokumenten zuerkannt, unabhängig davon, ob sie eine Seeküste haben oder nicht, sofern diese Zertifikate und Dokumente in Übereinstimmung mit der in den Hauptseefahrtstaaten geltenden allgemeinen Praxis ausgestellt werden.

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, die Flagge der Schiffe einer alliierten Macht oder eines neuen Staates ohne Seeküste anzuerkennen, die an einem bestimmten Ort in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind; dieser Ort dient als Registerhafen dieser Schiffe.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 266

Die Türkei verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Natur- oder Gewerbserzeugnisse einer jeden alliierten Macht oder eines jeden neuen Staates gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.

Die Türkei verpflichtet sich durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Strafmaßnahmen, die Ein- und Ausfuhr sowie für das Inland die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Feilbieten aller Erzeugnisse oder Waren zu unterdrücken und zu verbieten, die auf sich selbst oder ihrer unmittelbaren Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen tragen, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren geben.

Artikel 267

Die Türkei verpflichtet sich – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –, die Gesetze sowie die Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu befolgen, die in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen in einem alliierten Staat oder einem neuen Staat getroffen und der Türkei von den zuständigen Behörden regelmäßig mitgeteilt werden und die das Recht auf eine Herkunftsbezeichnung für Weine und Spirituosen festlegen oder regeln, die in dem Land, zu dem das Gebiet gehört, erzeugt werden, bzw. die Bedingungen festlegen, an die eine Herkunftsbezeichnung geknüpft ist. Die Ein- und Ausfuhr sowie die Herstellung, der Verkehr, der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf von Erzeugnissen oder Waren, die entgegen den genannten Gesetzen oder Beschlüssen regionale Bezeichnungen tragen, werden von der Türkei verboten und durch die in Artikel 266 festgelegten Maßnahmen geahndet.

Artikel 268

Wenn die osmanische Regierung internationalen Handel betreibt, verfügt sie in dieser Hinsicht über keine der Vorrechte und Immunitäten, die sich für gewöhnlich aus einer staatlichen Souveränität ergeben, und sie wird auch nicht als über solche verfügend betrachtet.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. Abschnitt
Verträge

Artikel 269

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an und unter Vorbehalt der darin enthaltenen Bestimmungen gelten lediglich die nachstehend und in den folgenden Artikeln aufgezählten, von dem ehemaligen Osmanischen Reich abgeschlossenen Kollektivverträge, -übereinkommen und -abmachungen wirtschaftlicher oder technischer Art zwischen der Türkei und denjenigen alliierten Mächten, die daran als vertragschließende beteiligt sind:

1. Übereinkommen vom 14. März 1884, vom 1. Dezember 1886 und vom 23. März 1887 sowie Schlussprotokoll vom 7. Juli 1887 zum Schutz der Unterseekabel;
2. Übereinkommen vom 5. Juli 1890, betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife;
3. Abkommen vom 9. Dezember 1907, betreffend die Errichtung eines internationalen Amtes für öffentliches Gesundheitswesen in Paris;
4. Übereinkommen vom 7. Juni 1905, betreffend die Schaffung eines internationalen Ackerbauinstituts in Rom;
5. Übereinkommen vom 27. Juni 1855, betreffend die osmanische Anleihe;
6. Übereinkommen vom 16. Juli 1863, betreffend Ablösung des Scheldezolles;
7. Übereinkommen vom 29. Oktober 1888, betreffend Festsetzung einer endgültigen Regelung zur Sicherung der freien Benutzung des Suezkanales.

Artikel 270

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an, lassen die Hohen Vertragschließenden Teile die im folgenden aufgeführten Verträge und Übereinkommen, soweit sie davon betroffen werden, unter der Bedingung, dass die Türkei die besonderen in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen befolgt und die Türkei sich verpflichtet, die im vorliegenden Artikel enthaltenen besonderen Bestimmungen zu beachten, wieder gelten:

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Postalische Übereinkommen:

Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines, unterzeichnet in Wien am 4. Juli 1891;

Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines, unterzeichnet in Washington am 15. Juni 1897;

Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines, unterzeichnet in Rom am 26. Mai 1906.

Telegrafenverträge:

Internationaler Telegrafenvertrag, unterzeichnet in St. Petersburg am 10./22. Juli 1875;

Reglements und Tarife der internationalen Telegrafenkonferenz von Lissabon vom 11. Juni 1908.

Die Türkei verpflichtet sich, ihre Einwilligung zum Abschluss von solchen Sonderübereinkünften mit den neuen Staaten nicht zu verweigern, die in den Übereinkommen und Abmachungen, betreffend den Weltpostverein und den zwischenstaatlichen Telegrafenverein, denen diese neuen Staaten angehören oder beitreten werden, vorgesehen sind.

Artikel 271

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an, lassen die Hohen Vertragschließenden Teile das Internationale Funkentelegrafenübereinkommen vom 5. Juli 1912, unter der Bedingung, dass die Türkei die vonseiten der alliierten Mächte mitzuteilenden vorläufigen Bestimmungen befolgt, soweit sie davon betroffen werden, wieder gelten.

Wird binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages anstelle des Übereinkommens vom 5. Juli 1912 ein neues Übereinkommen zur Regelung des zwischenstaatlichen Funkentelegrafenverkehres geschlossen, so ist dieses neue Übereinkommen für die Türkei bindend, selbst wenn diese sich weigern sollte, bei dessen Ausarbeitung mitzuwirken oder es zu unterzeichnen. Ein solches, neues Übereinkommen tritt zugleich anstelle der in Kraft gesetzten vorläufigen Bestimmungen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 272

Die Türkei verpflichtet sich, in der vorgeschriebenen Form vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages:

1. in der vorgeschriebenen Form, dem in Washington am 2. Juni 1911 überprüften, internationalen Pariser Übereinkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und in Berlin am 13. November 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914 ergänzten, internationalen Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten:
2. Abgesehen von den oben erwähnten Verbindlichkeiten verpflichtet sich die Türkei überdies, fortgesetzt die Anerkennung und den Schutz jedweden gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums der Angehörigen einer jeden der alliierten Mächte mindestens im gleichen Umfange wie in den erwähnten Übereinkommen zu sichern.
3. Außerdem und unabhängig von dem erwähnten Beitritt verpflichtet sich die Türkei, fortgesetzt die Anerkennung und den Schutz aller Werke der Literatur und Kunst der Angehörigen einer jeden der alliierten Mächte und der neuen Staaten mindestens im gleichen Umfange wie am 1. August 1914 und unter denselben Bedingungen zu sichern.

Artikel 273

Die Türkei verpflichtet sich, den Konventionen und Übereinkommen, die im Folgenden aufgezählt werden, beizutreten und diese zu ratifizieren:

(1) Übereinkommen vom 11. Oktober 1909, hinsichtlich des Internationalen Autoverkehrs;
(2) Übereinkommen vom 15. Mai 1886, hinsichtlich der Versiegelung von zollpflichtigen Eisenbahnwagen und des Protokolls vom 18. Mai 1907;
(3) Übereinkommen vom 31. Dezember 1913, hinsichtlich der Vereinheitlichung von Handelsstatistiken;
(4) Übereinkommen vom 23. September 1910, zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über Kollisionen und Bergung auf See;
(5) Übereinkommen vom 21. Dezember 1904 über die Befreiung von Krankenhausbaute in Häfen von Gebühren und Abgaben;

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(6) Übereinkommen vom 18. Mai 1904 und vom 4. Mai 1910 zur Unterdrückung des weißen Sklavenhandels;
(7) Übereinkommen vom 4. Mai 1910, hinsichtlich der Unterdrückung obszöner Publikationen;
(8) Sanitäres Übereinkommen vom 30. Jänner 1892, 5. April 1893, 3. April 1894, 19. März 1897 und 3. Dezember 1903;
(9) Übereinkommen vom 29. November 1906, hinsichtlich der Vereinheitlichung pharmakologischer Gebrauchsanweisungen für potenzsteigernde Arzneimittel;
(10) Übereinkommen vom 3. November 1881 und 15. April 1889, hinsichtlich Vorkehrungen gegen Rebläuse;
(11) Übereinkommen vom 19. Mai 1902, hinsichtlich des Vogelschutzes in der Landwirtschaft.

Artikel 274

Getreu dem Geiste der allgemeinen Grundsätze oder der besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages wird jede der alliierten Mächte der Türkei mitteilen, welche der zwischen ihr und den alliierten Mächten abgeschlossenen zweiseitigen Abkommen oder Verträge sie wieder in Geltung zu setzen fordert.

Die in diesem Artikel vorgesehene Mitteilung ergeht entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Macht. Die Türkei wird deren Empfang schriftlich bestätigen; das Datum des Wiederauflebens ist das der amtlichen Mitteilung.

Die alliierten Mächte verpflichten sich untereinander, der Türkei gegenüber nur diejenigen Übereinkommen in Anwendung zu bringen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Einklang stehen.

Die Mitteilung bezeichnet gegebenenfalls diejenigen Bestimmungen dieser Übereinkommen, die nicht wiederaufleben sollen, zumal sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages widersprechen.

Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Völkerbund angerufen.

Den alliierten Mächten wird für die Mitteilung eine Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gewährt.

Nur diejenigen zweiseitigen Übereinkommen, die den Gegenstand einer solchen Mitteilung bilden, leben zwischen den alliierten Mächten und der Türkei wieder auf.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle zweiseitigen Übereinkommen Anwendung, die zwischen einer der zu den Signaturmächten

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

des gegenwärtigen Vertrages gehörenden alliierten Mächte und der Türkei bestehen, selbst wenn sich diese mit der Türkei nicht im Kriegszustand befunden hat.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels unterlaufen die Bestimmungen des Artikels 261 nicht.

Artikel 275

Die Türkei erkennt an, dass durch den gegenwärtigen Vertrag alle Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen, die es mit Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags abgeschlossen hat, aufgehoben sind und bleiben.

Artikel 276

Die Türkei verpflichtet sich, den alliierten Mächten, deren Verwaltungsbediensteten und Staatsangehörigen alle Begünstigungen aus Rechte sowie Vorteile jeder Art zukommen zu lassen, die sie *(einst)* Deutschland, Österreich, Bulgarien oder Ungarn oder den Beamten und Staatsangehörigen dieser Staaten in Verträgen oder Vereinbarungen, die vor dem 1. August 1914 geschlossen wurden, gewährt hat – und zwar so lange diese Verträge oder Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Die alliierten Mächte behalten sich vor, diese Begünstigungen aus Rechte und Vorteile in Anspruch zu nehmen oder darauf zu verzichten.

Artikel 277

Die Türkei erkennt an, dass alle Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen aufgehoben sind und bleiben, die von ihr mit Russland oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet früher ein Teil Russlands war, vor dem 1. August 1914 oder zwischen diesem Datum und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags oder mit Rumänien nach dem 15. August 1916 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossen worden sind.

Artikel 278

Falls seit dem 1. August 1914 eine alliierte Macht, Russland bzw. ein Staat oder eine Regierung, deren Gebiet früher ein Teil Russlands war, infolge

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

militärischer Besetzung oder mit anderen Mitteln oder aus anderen Gründen genötigt worden ist, der Türkei oder einem osmanischen Staatsangehörigen durch eine von einer öffentlichen Behörde ausgehenden Maßnahme Konzessionen, Vorrechte und Begünstigungen welcher Art auch immer zu gewähren oder gewähren zu lassen, so werden diese Konzessionen, Vorrechte und Begünstigungen durch den gegenwärtigen Vertrag ohne Weiteres hinfällig.

Unter keinen Umständen werden die hieraus möglicherweise entspringenden Lasten oder Schadenersatzansprüche von den alliierten Mächten oder von Mächten, Staaten, Regierungen oder öffentlichen Behörden getragen, die dieser Artikel von ihren Verpflichtungen entbindet.

Artikel 279

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an verpflichtet sich die Türkei, soweit es in Betracht kommt, den alliierten Mächten sowie deren Staatsangehörigen alle wie auch immer gearteten Rechte und Vorteile, die sie seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen nicht kriegführenden Staaten oder deren Staatsangehörigen eingeräumt hat, ohne Weiteres zuteilwerden zu lassen, solange diese Verträge, Abmachungen und Übereinkommen in Kraft bleiben.

Artikel 280

Diejenigen der Hohen Vertragschließenden Teile, die das Haager Opiumabkommen vom 23. Jänner 1912 noch nicht unterzeichnet oder nach der Unterzeichnung noch nicht ratifiziert haben, erklären sich damit einverstanden, das Abkommen in Kraft zu setzen und zu diesem Zwecke sobald als möglich – spätestens aber binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages – die nötigen Gesetze zu erlassen.

Die Hohen Vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, dass für diejenigen von ihnen, die das genannte Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages in jeder Hinsicht einer solchen Ratifikation und der Unterzeichnung des Spezialprotokolls gleichkommen soll, das in Den Haag gemäß den Beschlüssen der dritten Opiumkonferenz im Jahre 1914 zur Inkraftsetzung dieses Übereinkommens aufgenommen wurde.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Regierung der Französischen Republik wird der Regierung der Niederlande eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages übermitteln und sie ersuchen, diese Urkunde als Hinterlegung der Ratifikationen des Abkommens und als Unterzeichnung des Zusatzprotokolls von 1914 entgegenzunehmen und anzuerkennen.

III. Abschnitt
Gewerbliches Eigentum

Artikel 281

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags werden die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, wie sie durch die in Artikel 272 erwähnten internationalen Übereinkommen von Paris und Bern definiert sind, mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages im Hoheitsgebiet der Hohen Vertragsparteien zugunsten der zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns Berechtigten oder ihrer gesetzlichen Vertreter wiederhergestellt. Ebenso werden Rechte, die, wenn der Krieg nicht stattgefunden hätte, während des Krieges infolge eines Antrags auf Schutz des gewerblichen Eigentums oder der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes erworben worden wären, zugunsten jener Personen, die dazu berechtigt gewesen wären, mit Inkrafttreten dieses Vertrages anerkannt und begründet.

Nichtsdestotrotz bleiben alle Handlungen, die aufgrund der besonderen Maßnahmen, die während des Krieges unter gesetzgebender, exekutiver oder administrativer Gewalt und einer alliierten Macht in Bezug auf die Rechte osmanischer Staatsangehöriger an gewerblichem, literarischem oder künstlerischem Eigentum getroffen wurden, in Kraft und behalten ihre volle Wirkung.

Die Türkei oder osmanische Staatsangehörige dürfen keine Ansprüche oder Klagen bezüglich der Nutzung von Rechten an gewerblichen literarischen oder künstlerisches Eigentum erheben, die während des Krieges seitens einer Regierung der alliierten Mächte oder von einer natürlichen Person für eine solche Regierung oder in deren Auftrag erfolgte, und zwar auch nicht wegen eines Verkaufs, eines Anbietens zum Verkauf oder der Verwendung von Produkten, Artikeln oder Geräten, für die diese Rechte gelten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Sofern die Gesetzgebung einer der alliierten Mächte, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags in Kraft ist, nichts anderes bestimmt, werden fällige oder gezahlte Geldforderungen aufgrund einer Handlung oder Operation, die sich aus der Durchführung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Sondermaßnahmen ergeben, in gleicher Weise behandelt wie andere Geldforderungen, nach diesem Vertrag zu behandeln sind, die osmanischen Staatsangehörigen zustehen; Beträge, die durch besondere Maßnahmen der osmanischen Regierung in Bezug auf Rechte an gewerblichem, literarischem oder künstlerischem Eigentum der Staatsangehörigen der alliierten Mächte entstehen, werden wie andere Schulden osmanischer Staatsangehöriger behandelt.

Jede der alliierten Mächte behält sich das Recht vor, gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte (mit Ausnahme von Warenzeichen), die vor oder während des Krieges erworben wurden oder die unlängst infolge dieser Gesetzgebung durch osmanische Staatsangehörige erworben wurden, sei es durch die Erteilung von Nutzungslizenzen oder durch die Aufrechterhaltung der Kontrolle über ihre Nutzung oder auf andere Weise, insoweit zu beschränken, wie es zur Landesverteidigung, für das öffentliche Interesse, für eine Gleichbehandlung seitens der Türkei hinsichtlich der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte auf osmanischem Gebiet durch ihre Staatsangehörige, oder zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Verpflichtungen, die die Türkei in diesem Vertrag übernommen hat, erforderlich ist. Hinsichtlich jener gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, die nach Inkrafttreten dieses Vertrags erworben wurden, darf das von den alliierten Mächten vorbehaltene Recht nur dann ausgeübt werden, wenn diese Begrenzungen, Bedingungen oder Beschränkungen für die Landesverteidigung als notwendig erachtet werden oder im öffentlichen Interesse liegen.

Im Falle der Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes durch eine alliierte Macht sind angemessene Entschädigungen oder Lizenzgebühren zu zahlen, die auf dieselbe Weise zu behandeln sind wie alle anderen Geldforderungen, die osmanischen Staatsangehörigen durch den gegenwärtigen Vertrag zustehen.

Jede der alliierten Mächte behält sich das Recht vor, jede ganze oder teilweise Konzessionserteilung, die gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte betreffen, die seit dem 1. August 1914 erfolgt sind oder noch erfolgen werden und die zur Folge hätte, dass die Ziele dieses Artikels zunichtegemacht würden, als ungültig und unwirksam zu behandeln.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Rechte an gewerblichem, literarischem oder künstlerischem Eigentum, die von den alliierten Mächten im Rahmen der Liquidation von Geschäften oder Gesellschaften nach dem Kriegsrecht behandelt wurden oder gemäß Artikel 289 behandelt werden.

Artikel 282

Den Staatsangehörigen der Hohen Vertragsparteien wird mindestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags gewährt, um alle Handlungen vornehmen, alle Formvorschriften erfüllen und alle Gebühren und Zahlungen zu leisten sowie generell alle durch Gesetze und Verordnungen um alle per Gesetze oder Verordnungen der jeweiligen Staaten vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung oder zum Erwerb von gewerblichem Eigentum, das entweder vor dem 1. August 1914 erworben wurde oder das ohne Krieg seit diesem Datum aufgrund eines vor dem Krieg oder während seines Fortbestands gestellten Antrags hätte erworben werden können, einzuhalten, ohne dass Verlängerungsgebühren oder andere Strafen verhängt werden.

Alle Rechte an gewerblichem Eigentum, die durch Nichterfüllung einer Handlung, Nichteinhaltung von Formerfordernissen oder Nichtleistung einer Zahlung verwirkt wurden ‚leben wieder auf, Patente und Muster jedoch unter dem Vorbehalt, dass jede alliierte Macht alle von ihr für notwendig erachteten Maßnahmen, die sie zum Schutz von Dritten, die die Patente und Muster während des Zeitraumes, in dem diese Rechte „verwirkt" waren, getroffen haben, *(weiterhin)* setzen kann. Außerdem bleiben für Patente auf Erfindungen und Muster von osmanischen Staatsangehörigen, die auf diese Weise wiederaufleben, die Vorschriften, die während des Krieges hinsichtlich der Bewilligung von Lizenzen gegolten haben, ebenso wie alle weiteren Bestimmungen dieses Vertrages, aufrecht.

Der Zeitraum von 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages wird nicht in den Berechnungszeitraum der Frist für die Nutzung von Patenten oder die Verwendung von Geschäfts- oder Fabrikmarken oder Muster, die am 1. August 1914 noch galten, einberechnet, und es wird ferner vereinbart, dass kein Patent, keine eingetragene Handelsmarke oder Muster, das am 1. August 1914 in Kraft war, von der Verwirkung oder Löschung infolge eines Nichtgebrauchs betroffen sein wird, zumal solche nur dann widerrufen oder gelöscht werden können, wenn sie zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht verwendet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 283

Weder von osmanischen Staatsangehörigen, sonstigen Personen oder von alliierten Staatsangehörigen, die in den Gebieten der Türkei ansässig oder geschäftlich tätig sind, noch von Dritten, denen diese Personen während des Krieges Rechte übertragen haben, dürfen aufgrund einer Handlung, die zwischen dem Zeitpunkt des Bestehens des Kriegszustands und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf dem Gebiet der anderen Partei gesetzt wurde und die eine Verletzung gewerblicher Eigentumsrechte oder der Rechte an literarischem oder künstlerischem Eigentum, die entweder während des Krieges bestanden oder nach den Bestimmungen des Artikels 282 wiederaufleben, darstellte, Klagen oder sonstige Ansprüche geltend gemacht werden.

Ebenso ist eine Klageerhebung wegen Verletzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten hinsichtlich des Verkaufs oder eines Kaufangebotes von Produkten oder Artikeln, die in der Zeit zwischen dem Bestehen des Kriegszustands und der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages hergestellt oder Produkte oder Artikel, die von literarischen oder künstlerischen Werken veröffentlicht wurden, in den Hoheitsgebieten der alliierten Mächte einerseits oder der Türkei andererseits, für einen Zeitraum von einem Jahr nach Unterzeichnung dieses Vertrages, durch solche Personen oder gegen diejenigen, die sie erworben haben und weiterhin benutzen, unzulässig. Es versteht sich jedoch, dass diese Bestimmung nicht gilt, wenn der Rechteinhaber in den während des Krieges von der Türkei besetzten Gebieten seinen Wohnsitz oder eine unternehmerische oder gewerbliche Niederlassung hatte.

Artikel 284

Lizenzen für die Nutzung von gewerblichem, literarischem oder künstlerischem Eigentum, die vor dem Krieg zwischen Staatsangehörigen der alliierten Mächte oder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen oder dort tätigen Personen einerseits und osmanischen Staatsangehörigen andererseits abgeschlossen wurden, gelten ab dem ersten Datum des Bestehens des Kriegszustandes zwischen der Türkei und den alliierten Mächten als wiederhergestellt. In jedem Fall aber hat der frühere Begünstigte eines solchen Vertrages das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, vom Rechteinhaber die Erteilung einer neuen Lizenz, deren

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bedingungen mangels einer Vereinbarung zwischen den Parteien von dem dafür zuständigen Gericht des Landes, nach dessen Recht die Lizenzen erworben wurden, festgelegt werden – außer im Falle von Lizenzen für Rechte, die nach osmanischem Recht erworben wurden –, zu verlangen.

In diesem Fall werden die Bedingungen von der in Artikel 287 genannten Schiedskommission festgelegt. Das Schiedsgericht oder die Kommission kann erforderlichenfalls auch die Nutzungsgebühr festsetzen, die ihres Erachtens wegen der Ausübung der Rechte während des Krieges für angemessen gilt.

Keine Lizenz in Bezug auf gewerbliches, literarisches oder künstlerisches Eigentum, die gemäß der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten Macht erteilt wurde, wird durch den Fortbestand einer vor dem Krieg geschlossenen Lizenz berührt, sondern bleibt gültig und voll wirksam und eine so erteilte Lizenz an den früheren Inhaber einer vor dem Krieg abgeschlossenen Konzession gilt als Ersatz für diese Konzession.

Wurden während des Krieges aufgrund einer vor dem Krieg geschlossenen Lizenz oder Vereinbarung über gewerbliche Schutzrechte oder für die Vervielfältigung oder Darstellung literarischer, dramatischer oder künstlerischer Werke Tantiemen gezahlt, so werden diese in derselben Weise gemäß diesem Vertrag behandelt wie andere Schulden oder Kredite osmanischer Staatsangehöriger.

Artikel 285

Die Einwohner der aufgrund dieses Vertrages von der Türkei abgetrennten Gebiete behalten, ungeachtet der Trennung und des sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in der Türkei, weiterhin alle Rechte an gewerblichem, literarischem und künstlerischem Eigentum, die ihnen nach der osmanischen Gesetzgebung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zustehen.

Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte, die zum Zeitpunkt der Übertragung in den nach diesem Vertrag von der Türkei abgetrennten Gebieten in Kraft sind oder die nach Artikel 281 wiederhergestellt werden, haben von dem Staat, an den das genannte Gebiet übertragen wird, anerkannt zu werden und bleiben in diesem Gebiet für denselben Zeitraum in Kraft, für den sie auch nach osmanischer Gesetzgebung in Geltung stehen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 286

Ein besonderes Übereinkommen wird alle Fragen zu den Archiven, Registern und Dokumenten im Zusammenhang mit dem Schutz des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums regeln und soll deren eventuelle Mitteilung und Übermittlung durch die osmanischen Ämter an die Ämter der Staaten festlegen, die auf einem von der Türkei abgetrennten Gebiet entstanden sind.

IV. Abschnitt
Güter, Rechte und Beteiligungen

Artikel 287

All jene Güter, Rechte und Beteiligungen, die sich auf einem zum 1. August 1914 unter osmanischer Hoheit stehenden Gebiet befanden, und Staatsangehörigen der alliierten Mächte, die während des Krieges keine osmanischen Staatsangehörigen waren, gehörten - oder von ihnen kontrollierten Gesellschaften - werden ihren Eigentümern unverzüglich und steuerfrei von der osmanischen Regierung oder Behörden zurückerstattet, es sei denn, dies wäre nach den Kapitulationen zulässig gewesen. Ist während des Krieges Vermögen beschlagnahmt worden, sodass seine Besitzer keinen Nutzen daraus ziehen konnten, so ist es steuerfrei zurückzugeben.

Die osmanische Regierung wird alle in ihrer Macht stehenden Schritte unternehmen, um dem Eigentümer den Besitz seines Eigentums frei von allen Belastungen oder Lasten, die ihm ohne seine Zustimmung auferlegt worden sind, zurückzugeben. Alle durch die Rückstellung geschädigten Dritten sind von ihr *(Anm.: der osmanischen Regierung)* schadlos zu halten.

Kann die in diesem Artikel vorgesehene Rückstellung nicht bewirkt werden oder sind die betroffenen Güter, Rechte oder Beteiligungen beschädigt oder verletzt worden, unabhängig davon, ob sie beschlagnahmt wurden oder nicht, hat der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung. Die diesbezüglichen Ansprüche der Staatsangehörigen der alliierten Mächte oder der von ihnen kontrollierten Gesellschaften sind zu prüfen und die Höhe der Entschädigung wird von einer vom Völkerbundrat zu ernennenden Schiedskommission festgesetzt. Diese Entschädigung wird von der osmanischen Regierung getragen und kann auf das Eigentum osmanischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet oder unter der Kontrolle des Staates des An-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tragstellers erhoben werden. Soweit es nicht aus dieser Quelle gedeckt wird, wird es aus der in Artikel 236 (II), Teil VIII (Finanzielle Bestimmungen), des gegenwärtigen Vertrags genannten Rate beglichen.

Die obige Bestimmung verpflichtet die osmanische Regierung nicht, Ersatz für Schäden an Gütern, Rechten und Beteiligungen zu leisten, die seit dem 30. Oktober 1918 in Gebieten, die tatsächlich durch die alliierten Mächte besetzt und durch diesen Vertrag von der Türkei abgetrennt wurden, entstanden sind. Der Ersatz eines tatsächlichen Schadens an Gütern, Rechten und Beteiligungen, der von den Besatzungsbehörden seit dem vorstehenden Zeitpunkt verursacht wurde, hat von den verantwortlichen alliierten Behörden beglichen zu werden.

Artikel 288

Sich in der Türkei befindende Güter, Rechte und Beteiligungen ehemaliger osmanischer Staatsangehöriger, die die Staatsangehörigkeit einer alliierten Macht oder eines neuen Staates gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags oder eines weiteren Vertrags über die von der Türkei abgetrennten Gebiete erwerben, sind letztgenannten von dem Staat zurückzustellen, in denen sich die besagten Güter, Rechte und Beteiligungen befinden.

Artikel 289

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, behalten sich die alliierten Mächte das Recht vor, alle Güter, Rechte und Beteiligungen osmanischer Staatsangehöriger oder von ihnen kontrollierter Gesellschaften innerhalb ihres Staatsgebietes, ihrer Kolonien, (sonstigen) Besitzungen und ihrer Protektorate – außer in Gebieten, die am 17. Oktober 1912 unter osmanischer Hoheit standen – zurückzubehalten und zu liquidieren.

Die Liquidation wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen der betroffenen alliierten Mächte durchgeführt, und die osmanischen Eigentümer dürfen ohne Zustimmung dieser Macht nicht über diese Güter, Rechte und Beteiligungen verfügen oder diese in welcher Form auch immer belasten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 290

Osmanische Staatsangehörige, die die Staatsangehörigkeit einer alliierten Macht oder eines neuen Staates gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages oder eines weiteren Vertrages, der den Verbleib der von der Türkei abgetrennten Gebiete regelt, erwerben, werden nicht als osmanische Staatsangehörige im Sinne des fünften Absatzes von Artikel 281, 282, 284, 287 Absatz 3, 289, 291, 301, 302 und 308 angesehen.

Artikel 291

Jegliche Güter, Rechte und Beteiligungen osmanischer Staatsangehöriger auf dem Staatsgebiet einer alliierten Macht, mit Ausnahme jener Gebiete, die am 17. Oktober 1912 unter osmanischer Hoheit standen, sowie auch der Nettoerlös aus ihrem Verkauf, ihrer Liquidation oder anderen Geschäften mit ihnen, können von dieser alliierten Macht mit der Zahlung von Entschädigungen belastet werden, die anlässlich von Ansprüchen von Angehörigen dieser Macht fällig werden, die sich ihrerseits aus Artikel 287 oder mit der Zahlung von Forderungen, die sie gegenüber osmanischen Angehörigen haben, ergeben.

Der Erlös aus der Liquidation von Vermögenswerten, Rechten und Anteilen, die nicht gemäß Artikel 289 und Absatz 1 dieses Artikels verwendet werden, wird an die Finanzkommission gezahlt und ist gemäß Artikel 236 (II), VIII. Teil (Finanzielle Bestimmungen), dieses Vertrags zu verwenden.

Artikel 292

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, ihre Staatsangehörigen hinsichtlich des Verkaufs oder der Zurückbehaltung ihrer Güter, ihrer Rechte oder Beteiligungen in den alliierten Staaten zu entschädigen.

Artikel 293

Die Regierungen einer alliierten Macht oder eines neuen Staates, der gemäß diesem Vertrag oder einem anderen seit dem 17. Oktober 1912 geschlossenen Vertrag die Gebietshoheit über ein von der Türkei abgetrenntes Gebiet ausübt, können die Güter, Rechte und Beteiligungen osmanischer

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Unternehmen oder von osmanischen Staatsangehörigen kontrollierter Unternehmen in einem solchen Gebiet liquidieren; der Liquidationserlös ist direkt an die Gesellschaft zu bezahlen.

Dieser Artikel gilt nicht für Gesellschaften, an denen am 1. August 1914 alliierte Staatsangehörige einschließlich solcher aus unter Mandat stehenden Gebieten eine überwiegende Beteiligung hatten.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels über die Auszahlung des Liquidationserlöses gelten nicht für Eisenbahnunternehmen, deren Eigentümer ein osmanisches Unternehmen ist, an dem die Mehrheit des Kapitals oder die Kontrolle von deutschen, österreichischen, ungarischen oder bulgarischen Staatsangehörigen, entweder direkt oder durch ihre Beteiligung an einer von ihnen kontrollierten Gesellschaft am 1. August 1914, gehalten wurde. In diesem Fall ist der Liquidationserlös an die Finanzkommission abzuführen.

Artikel 294

Die osmanische Regierung hat auf Verlangen der alliierten Hauptmächte die Unternehmen, Besitzungen, Rechte und Beteiligungen jeder osmanischen Gesellschaft, die eine Eisenbahnkonzession auf osmanischem Staatsgebiet unterhält, so wie es sich aus diesem Vertrag ergibt, zu übernehmen. Die osmanische Regierung hat sodann gemäß dem Vorschlag der Finanzkommission die besagten Unternehmen, Besitzungen, Rechte und Beteiligungen, die sie folglich an der Linie oder an dem Unternehmen hält, zu einem Preis, der von einem vom Rat des Völkerbundes ernannten Schiedsrichter festgesetzt wird zu übertragen. Der Betrag dieses Preises wird an die Finanzkommission gezahlt und von dieser zusammen mit den gemäß Artikel 293 erhaltenen Beträgen an die direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligten Personen verteilt; der Anteil, der auf die Beteiligung von deutschen, ungarischen, österreichischen und bulgarischen Staatsangehörigen entfällt, ist an den in den Friedensverträgen mit den jeweiligen Staaten vorgesehenen Wiedergutmachungsausschuss zu überweisen. Der der osmanischen Regierung zuzurechnende Preisanteil wird von der Finanzkommission für die in Artikel 236, Teil VIII (Finanzielle Bestimmungen), dieses Vertrags genannten Zwecke einbehalten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 295

Bis zum Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags hat die osmanische Regierung alle Verfügungen über Güter, Rechte und Beteiligungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien oder ihre Staatsangehörigen gehören, wirksam zu verbieten, es sei denn, diese sind für die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 260 des Friedensvertrags mit Deutschland oder entsprechender Bestimmungen in den Friedensverträgen mit Österreich, Ungarn oder Bulgarien erforderlich.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im gegenwärtigen Vertrag, die das Eigentum der genannten Staaten betreffen, wird die osmanische Regierung alle oben genannten Güter, Rechte oder Beteiligungen liquidieren, die ihr innerhalb der genannten Frist von sechs Monaten von den alliierten Mächten mitgeteilt werden. Die besagte Liquidation wird unter der Leitung der besagten Mächte und in der von ihnen angegebenen Weise durchgeführt. Das Verfügungsverbot über diese Vermögensgegenstände bleibt bis zum Abschluss der Liquidation bestehen.

Der Liquidationserlös wird direkt an die Eigentümer ausgezahlt, es sei denn, das so liquidierte Vermögen gehört dem deutschen, österreichischen, ungarischen oder bulgarischen Staat; in diesem Fall ist der Erlös an den durch den Friedensvertrag mit dem jeweiligen Staat eingerichteten Wiedergutmachungsausschuss zu übergeben.

Artikel 296

Die Regierungen, an die die Hoheitsgewalt über ein von der Türkei gemäß diesem Vertrag abgetrennten Gebiet übertragen wurde, können alle Güter, Rechte und Beteiligungen innerhalb dieses Hoheitsgebiets liquidieren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien oder deren Staatsangehörigen gehören, es sei denn, sie sind nach den Bestimmungen des Artikels 260 des Friedensvertrages mit Deutschland oder entsprechender Bestimmungen der Friedensverträge mit Österreich, Ungarn oder Bulgarien behandelt worden. Der Liquidationserlös wird gemäß Artikel 295 verwendet.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 297

Wenn der Antrag eines Eigentümers, dass die Bedingungen für den Verkauf eines liquidierten Gutes gemäß den Artikeln 293, 295 oder 296 den erzielten Preis in unfairer Weise beeinträchtigt haben oder Maßnahmen außerhalb der allgemeinen Gesetzgebung von der Regierung, die die Hoheitsgewalt im Gebiet ausgeübt hat, in dem sich das betroffene Gut befand, ergriffen wurden, von der in Artikel 287 vorgesehenen Schiedskommission bestätigt wird, kann die Kommission nach eigenem Ermessen dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung zusprechen, die dann von dieser Regierung zu tragen ist.

Artikel 298

Die Gültigkeit von Enteignungsmaßnahmen und Verfügungen zur Liquidation von Unternehmen oder Gesellschaften und aller anderen Anordnungen, Verordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen, die von irgendeinem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde einer der alliierten Mächte, in Anwendung der Kriegsgesetzgebung hinsichtlich feindlicher Güter, Rechte oder Beteiligungen, auf ihrem Staatsgebiet erlassen oder erteilt wurden, wird bestätigt.

Die Beteiligungen aller Personen gelten als durch Verordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen, die sich auf solche Güter beziehen, an dem sie beteiligt sein könnten, wirksam behandelt, unabhängig davon, ob diese Beteiligungen in den Anordnungen, Verordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen ausdrücklich erwähnt werden oder nicht.

Die Ordnungsmäßigkeit der Übertragung von Gütern, Rechten oder Beteiligungen, die gemäß einer solchen Anordnung, Verordnung, Entscheidung oder Anweisung behandelt werden, darf nicht infrage gestellt werden.

Alle Maßnahmen, die in Bezug auf Immobilieneigentum, ein Unternehmen oder eine Gesellschaft in den Gebieten der alliierten Mächte ergriffen wurden, sei es in Bezug auf deren Ermittlung, Beschlagnahmung, Zwangsverwaltung, Nutzung, Überwachung oder Auflösung, den Verkauf oder die Verwaltung von Gütern, Rechten oder Beteiligungen, die Einziehung oder Begleichung von Schulden, Zahlung von Kosten, Abgaben oder Auslagen oder jede andere Angelegenheit, die aufgrund von Anordnungen, Verordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde einer der alliierten Mächte in Übereinstimmung mit der

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Kriegsgesetzgebung in Bezug auf feindliche Güter, Rechte oder Beteiligungen getroffen, erteilt oder ausgeübt wurden bzw. angeblich getroffen, erteilt oder ausgeübt wurden, werden ebenfalls bestätigt.

Artikel 299

Die Gültigkeit aller Maßnahmen, die zwischen dem 30. Oktober 1918 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags im Namen, auf Anordnung oder mit Genehmigung einer oder mehrerer alliierter Mächte in Bezug auf Güter, Rechte und Beteiligungen auf osmanischem Staatsgebiet, in Deutschland, Österreich, Bulgarien oder betreffend deren Staatsangehörige getroffen wurden, wird ausdrücklich bestätigt.

Jeglicher Restbetrag, der infolge solcher Maßnahmen unter der Kontrolle der alliierten Mächte verbleibt, wird in der im letzten Absatz von Artikel 295 vorgesehenen Weise verwertet.

Artikel 300

Gegen die alliierten Mächte oder gegen Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde einer solchen Macht gehandelt haben, dürfen in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung hinsichtlich Güter, Rechte oder Beteiligungen osmanischer Staatsangehöriger, die während des Krieges bzw. in Hinblick auf den Krieg gesetzt wurden, von der Türkei oder von Personen, die zum 1. August 1914 osmanische Staatsbürger waren oder danach geworden sind – ebenso wie in deren Namen von Personen, wo auch immer diese ihren Wohnsitz haben – keine Ansprüche geltend gemacht und auch keine Klagen erhoben werden.

Ebenso dürfen gegen eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung, gemäß oder in Übereinstimmung mit den außergewöhnlichen Kriegsmaßnahmen, Gesetzen oder Vorschriften einer alliierten Macht, keine Ansprüche geltend gemacht und keine Klagen erhoben werden.

Artikel 301

Die osmanische Regierung wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags jeder alliierten Macht auf deren Verlangen alle Verträge, Zertifikate, Urkunden und sonstigen Eigentumstitel

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

in Bezug auf Güter, Rechte oder Beteiligungen, die der Liquidation gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags unterliegen, einschließlich aller Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Verpflichtungen der betroffenen Gesellschaft, die von dieser Macht zugelassen wurden, übermitteln.

Die osmanische Regierung wird jederzeit auf Verlangen einer betroffenen alliierten Macht alle Informationen, die in Bezug auf solche Güter, Rechte und Beteiligungen oder in Bezug auf deren Übertragungen seit dem 1. Juli 1914 erforderlich sein könnten, übermitteln.

Artikel 302

Zwischen der osmanischen Regierung oder ihren im osmanischen Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags ansässigen Staatsangehörigen (mit der Ausnahme osmanischer Unternehmen, die von alliierten Gruppen oder Staatsangehörigen kontrolliert werden) einerseits und den Regierungen der alliierten Mächte oder ihrer Staatsangehöriger, die am 1. August 1914 nicht osmanische Staatsangehörige waren oder (außer in dem Fall ausländischer Beamter im osmanischen Dienst in Bezug auf ihre Gehälter, Pensionen oder Dienstbezüge), die in der Türkei ansässig sind oder dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, andererseits bestehende Schulden, mit Ausnahme der in Artikel 236 vorgesehenen osmanischen Staatsschulden und Anhang I, Teil VIII (Finanzielle Bestimmungen), des vorliegenden Vertrags, die vor dem Krieg fällig waren oder während des Krieges fällig wurden und aus Transaktionen oder Verträgen entstanden sind, deren Vollstreckung ganz oder teilweise im Krieg ausgesetzt wurde, werden in der Währung der beteiligten alliierten Mächte bezahlt oder gutgeschrieben. Davon mitumfasst sind ihre Kolonien oder Protektorate, die britischen Dominions und Indien, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Schuld bereits vor dem Krieg fällig war oder aus einer Transaktion oder einem Vertrag herrührt, dessen vollständige oder teilweise Erfüllung wegen des Krieges ausgesetzt wurde. Wenn eine Schuld in einer anderen Währung zahlbar war, erfolgt die Umrechnung zum Vorkriegskurs.

Im Zuge der Anwendung dieser Bestimmung gilt der Vorkriegskurs, die durchschnittliche Kabelübertragungsrate der beteiligten alliierten Macht, während des letzten Monats vor dem Ausbruch des Krieges zwischen dem besagten Land und der Türkei. Wenn ein Vertrag einen festen Wechselkurs für die Umrechnung der Währung, in der die Schuld angegeben ist, in die Währung der betreffenden alliierten Macht vorsieht, dann gilt die vorstehende Bestimmung über den Umrechnungskurs nicht.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Der Erlös aus der Liquidation von feindlichen Gütern, Rechten und Beteiligungen sowie das feindliche Geldvermögen, auf das in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, sind ebenfalls in der vorgesehenen Währung und zum vorgesehenen Wechselkurs abzurechnen.

Die Bestimmungen dieses Artikels über den Wechselkurs gelten in Übereinstimmung mit diesem Vertrag nicht für Schulden oder Forderungen von Personen, die in von der Türkei abgetrennten Gebieten ansässig sind.

Artikel 303

Die Bestimmungen der Artikel 287 bis 302 gelten für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, das im Zuge der Liquidation von Eigentum, Rechten, Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen durch die alliierten Mächte oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages im Rahmen der Kriegsgesetzgebung verwertet worden ist oder verwertet werden kann.

V. Abschnitt
Verträge, Vorschriften und Gerichtsentscheidungen

Artikel 304

Vorbehaltlich der Ausnahmen und Sondervorschriften im Hinblick auf bestimmte Verträge oder Arten von Verträgen, die in dem beigefügten Anhang vorgesehen sind, werden alle zwischen Feinden geschlossenen Verträge gemäß den Gesetzen derjenigen alliierten Macht, deren Staatsangehöriger jene Vertragspartei ist, die am 1. August 1914 nicht osmanischer Staatsangehöriger war, unter den vorgeschriebenen Bedingungen dieser Gesetze aufrechterhalten oder annulliert.

Artikel 305

Auf dem Staatsgebiet der Hohen Vertragsparteien werden alle Verjährungs-, Verfalls- und Zwangsvollstreckungsfristen, die die Beziehungen zwischen Feinden betreffen, egal ob sie vor oder nach Kriegsausbruch zu laufen begannen, als zwischen dem 29. Oktober 1914 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages als ausgesetzt behandelt. Sie beginnen frühestens

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

drei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages wieder zu laufen. Diese Bestimmung gilt auch für die Frist, die zur Vorlage von Genussscheinen oder Dividenden und die Vorlage zur Rückerstattung von Wertpapieren und Ausgabewerten auf anderer Rechtsgrundlage festgelegt wurde.

In Anbetracht der Bestimmungen des japanischen Rechts finden weder der vorliegende Artikel noch Artikel 304 und der angefügte Anhang auf Verträge zwischen japanischen Staatsangehörigen und osmanischen Staatsangehörigen Anwendung.

Artikel 306

In den Beziehungen zwischen Feinden dürfen keine vor dem Krieg gesetzten Handlungen, nur wegen der Tatsache, dass in der dafür vorgesehenen Frist eine Vorlage zur Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist oder eine Mitteilung an Indossanten über Nichtannahme oder Nichtzahlung unterblieben ist bzw. Einwände nicht rechtzeitig erhoben wurden oder wie auch immer geartete Formerfordernisse während des Krieges nicht erfüllt wurden, als ungültig betrachtet werden.

In allen diesen Fällen *(Anm.: im französischen Original folgt eine neuerliche Aufzählung)* wird der Partei, die eine Handlung während des Krieges fristgerecht hätte setzen müssen, eine Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Vertrages zugestanden, um die erforderliche Handlung *(Anm.: im französischen Original folgt eine neuerliche Aufzählung, der im ersten Absatz aufgezählten Handlungen)* nachzuholen.

Artikel 307

Während des Krieges ergangene Urteile oder angeordnete Vollstreckungsmaßnahmen durch osmanische Justiz- oder Verwaltungsbehörden gegen oder zum Nachteil einer Person, die zu diesem Zeitpunkt Staatsangehörige einer alliierten Macht war und deren Interessen dadurch beeinträchtigt wurden, oder aber auch einer Gesellschaft, an der Staatsangehörige einer alliierten Macht beteiligt waren, werden von der in Artikel 287 vorgesehenen Schiedskommission einer neuerlichen Überprüfung unterzogen. Soweit ein solches Vorgehen den Parteien billig und möglich ist, werden sie in die Lage zurückversetzt, in der sie sich vor dem Urteil oder bevor die Vollzugsmaßnahme seitens der osmanischen Behörden gesetzt wurde befanden. Wann immer dies nicht möglich ist, kann der Staatsangehörige

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einer alliierten Macht, der aufgrund des Urteils oder der gesetzten Vollzugsmaßnahme einen Nachteil erlitten hat, eine solche Entschädigung fordern, wie sie von der Schiedskommission für angemessen erachtet wird; eine derartige Entschädigung hat von der osmanischen Regierung geleistet zu werden.

Wenn ein Vertrag entweder, weil eine der Parteien eine Bestimmung nicht ausgeführt hat, oder, weil ein im Vertrag festgelegtes Recht nicht ausgeübt worden ist, aufgelöst wurde, kann die benachteiligte Partei sich an die Schiedskommission wenden. Diese Kommission kann der benachteiligten Partei eine Entschädigung gewähren oder kann die Wiederherstellung oder, wenn es tunlich und möglich ist, die teilweise Wiederherstellung der Rechte in der Türkei anordnen, die durch die Auflösung beeinträchtigt wurden.

Die Türkei hat jeden Dritten, der durch die Restitution oder Restaurierung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen durchgeführt wird, zu entschädigen.

Artikel 308

Über alle Streitigkeiten aus Verträgen, die vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zwischen Staatsangehörigen einer alliierten Macht oder eines neuen Staates, dessen (Staats-)Gebiet von der Türkei abgetrennt wurde, waren oder geworden sind, und osmanischen Staatsangehörigen, entscheiden – unter Ausschluss osmanischer Gerichte – nationale Gerichte oder konsularische Gerichte der alliierten Macht oder des neuen Staates, über deren Staatsbürgerschaft eine der Vertragsparteien verfügt.

Artikel 309

Urteile der nationalen oder konsularischen Gerichte einer alliierten Macht oder eines neuen Staates, dessen Hoheitsgebiet von der Türkei abgetrennt wurde, sowie die Schiedssprüche der in Artikel 287 vorgesehenen Schiedskommission, in all jenen Fällen, in denen sie nach diesem Vertrag entscheidungsbefugt ist, werden in der Türkei *(als entschiedene Rechtssache)* anerkannt und sind unmittelbar vollstreckbar, ohne dass es dafür einer weiteren Vollstreckbarkeitserklärung bedarf.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Anhang

I *Allgemeine Bestimmungen*

§ 1
Im Sinne der Artikel 304 bis 306 und der Bestimmungen dieser Anlage gelten Vertragsparteien dann als Feinde, wenn der Handel zwischen ihnen verboten worden oder infolge von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften, denen eine der Parteien unterworfen war, gesetzwidrig geworden ist. Der maßgebende Zeitpunkt ist der Tag, an dem der Handel verboten worden oder an dem er sonst wie gesetzwidrig geworden ist.

§2
Die folgenden Arten von Verträgen bleiben vorbehaltlich der Anwendung innerstaatlicher Gesetze, Anordnungen oder Vorschriften, die während des Krieges von den alliierten Mächten erlassen wurden, und vorbehaltlich der Vertragsbedingungen in Kraft:

a) Verträge zum Zwecke der Übertragung von Eigentum, Gütern oder von beweglichen oder unbeweglichen Werten, wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand ausgehändigt worden ist, bevor die Parteien Feinde wurden;
b) Mietverträge, Mieten und Mietversprechen;
c) Verträge über Hypotheken, Verpfändungen und Sicherstellungen;
d) Verträge zwischen Privaten einerseits und Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits sowie Konzessionen, die von Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften verliehen sind, vorbehaltlich der Sonderbestimmungen betreffend Konzessionen, die im gegenwärtigen Vertrag dargelegt sind.

Wenn die Ausführung der Verträge so, wie sie vorgesehen wurde, aufgrund der Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen, für eine Partei einen beträchtlichen Nachteil mit sich bringen würde, kann die in Artikel 287 vorgesehene Schiedskommission auf Antrag der benachteiligten Partei ihr eine billige Entschädigung zur Wiedergutmachung gewähren.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II *Sonderbestimmungen hinsichtlich gewisser Arten von Verträgen*

Verträge an der Effekten- und Produktenbörse

§ 3

a) Bestimmungen, die während des Krieges von einer anerkannten Effekten- oder Produktenbörse bezüglich Abwicklung der von einer feindlichen Privatperson vor dem Kriege eingegangenen börsenmäßigen Verpflichtungen erlassen worden sind, werden durch die Hohen Vertragschließenden Teile bestätigt, ebenso wie die in Anwendung dieser Bestimmungen getroffenen Maßnahmen, vorausgesetzt:

1. dass das Geschäft ausdrücklich gemäß der Bestimmungen der betreffenden Börse abgeschlossen worden war;
2. dass die Bestimmungen für alle Beteiligten verbindlich waren;
3. dass die Abwicklungsbedingungen gerecht und vernünftig waren.

b) Der vorstehende Absatz findet auf Maßnahmen, die von Börsen in den vom Feinde besetzten Gebieten während der Besetzung erlassen worden sind, keine Anwendung.

c) Die Abwicklung der am 31. Juli 1914 abgeschlossenen Termingeschäfte über Baumwolle, gemäß Entscheidung der Baumwollvereinigung in Liverpool, wird bestätigt.

Verpfändung

§ 4

Ist ein als Sicherheit für die Schuld eines Feindes bestelltes Pfand wegen mangelnder Zahlung verkauft worden, so soll selbst dann, wenn der Eigentümer nicht benachrichtigt werden konnte, der Verkauf als gültig angesehen werden, sofern der Gläubiger in gutem Glauben und mit Sorgfalt und Vorsicht gehandelt hat. In diesem Falle steht dem Eigentümer kein Ersatzanspruch aufgrund des Pfandverkaufs zu.

Handelspapiere

§ 5

Hat sich jemand aufgrund der Zusage eines anderen vor oder während des Krieges zur Zahlung eines Handelspapiers verpflichtet und ist der andere später für ihn Feind geworden, so bleibt ihm trotz der Eröffnung der Feindseligkeiten der Rückgriff gegen den anderen erhalten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

III *Versicherungsverträge*

§ 6
Die Bestimmungen der folgenden Absätze gelten nur für Versicherungen und Rückversicherungsverträge zwischen osmanischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen der alliierten Mächte, wenn der Handel mit der Türkei ihnen verboten wurde. Diese Bestimmungen gelten nicht für Verträge zwischen osmanischen Staatsangehörigen und Unternehmen oder Einzelpersonen, auch wenn es sich um Staatsangehörige der alliierten Mächte handelt, wenn diese auf jenem Gebiet errichtet wurden, das unter dem gegenwärtigen Vertrag von der Türkei abgelöst wurde. In Fällen, in denen die Bestimmungen der folgenden Absätze keine Anwendung finden, unterliegen die Versicherungs- und Rückversicherungsverträge den Vorschriften des Artikels 304.

Feuerversicherung

§ 7
Verträge zur Versicherung von Eigentum gegen Feuersgefahr zwischen einer an dem Eigentum beteiligten Person und einer anderen, die später Feind geworden ist, gelten nicht durch die Eröffnung der Feindseligkeiten oder dadurch, dass die betreffende Person Feind geworden ist, oder deshalb, weil während des Krieges oder dreier Monate danach einer der Vertragschließenden eine Vertragsbestimmung nicht erfüllt hat, als aufgehoben. Sie werden aber mit Wirkung vom ersten, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eintretenden Fälligkeitstag der Jahresprämie aufgehoben.

Bezüglich der während des Krieges fällig gewordenen, unbezahlt gebliebenen Prämien oder der Ansprüche aus Schadensfällen, die während des Krieges eingetreten sind, findet eine besondere Regelung Anwendung.

§ 8
Ist eine vor dem Kriege abgeschlossene Feuerversicherung durch eine Verwaltungs- oder gesetzgeberische Maßnahme während des Krieges von dem ursprünglichen auf einen anderen Versicherer übertragen worden, so wird die Übertragung anerkannt; die Haftung des ursprünglichen Versicherers gilt seit dem Tage der Übertragung als erloschen. Der ursprüngliche Versicherer bleibt indessen berechtigt, auf Verlangen volle Auskunft über die Bedingungen der Übertragung zu erhalten. Ergibt sich, dass diese Bedin-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gungen unbillig sind, so sind sie so weit abzuändern, dass sie den Ansprüchen der Billigkeit genügen.

Mit Zustimmung des ursprünglichen Versicherers ist ferner der Versicherte berechtigt, den Vertrag auf den ursprünglichen Versicherer mit Wirkung vom Zeitpunkt der Stellung des bezüglichen Antrages ab zurück zu übertragen.

Lebensversicherungen

§ 9

Lebensversicherungsverträge zwischen einem Versicherer und einer Person, die später Feind geworden ist, gelten weder durch die Kriegserklärung noch durch die Tatsache, dass die Person Feind geworden ist, als aufgehoben.

Jeder Betrag, der während des Krieges aufgrund eines nach dem vorstehenden Absatz als nicht aufgehoben geltenden Vertrages fällig geworden ist, ist nach dem Kriege zuzüglich fünf vom Hundert jährlicher Zinsen vom Tage der Fälligkeit bis zum Berichtigungstage zahlbar.

Ist der Vertrag während des Krieges mangels Prämienzahlung hinfällig oder infolge der Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen unwirksam geworden, so sind der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt, binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vom Versicherer den Wert der Polizze am Tage ihres Hinfällig Werdens oder ihrer Unwirksamkeit zu fordern.

§ 10

Sind Lebensversicherungsverträge von der Zweigstelle einer Versicherungsgesellschaft geschlossen, deren Hauptniederlassung sich in einem in der Folge feindlich gewordenen Lande befindet, so unterliegt der Vertrag, falls er nicht selbst eine gegenteilige Bestimmung enthält, dem Gesetz des Ortes. Sind indes auf Ansprüche, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages selbst und den zur Zeit seines Abschlusses geltenden Gesetzen und Abkommen aufgrund von Kriegsmaßnahmen erhoben oder durchgesetzt sind, Zahlungen erfolgt, so ist der Versicherer berechtigt, deren Erstattung von dem Versicherten oder seinen Vertretern zu verlangen.

§ 11

Sieht das auf den Vertrag anzuwendende Gesetz vor, dass der Versicherer trotz der Nichtzahlung der Prämien an den Vertrag gebunden bleibt, bis

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dem Versicherten von der Hinfälligkeit des Vertrages Mitteilung gemacht worden ist, so ist er in den Fällen, in denen er infolge des Krieges diese Mitteilung nicht machen konnte, berechtigt, von dem Versicherten die nicht bezahlten Prämien zuzüglich fünf vom Hundert jährlicher Zinsen zu fordern.

§ 12

Als Lebensversicherungsverträge im Sinne der §§ 9 bis 11 gelten Versicherungsverträge dann, wenn die Berechnung der gegenseitigen Verpflichtungen beider Parteien auf der Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer verbunden mit dem Zinsfuß beruht.

Seeversicherungen

§ 13

Seeversicherungsverträge unter Einschluss von Zeit- und Reisepolizzen, zwischen einem Versicherer und einer Person, die in der Folgezeit Feind wurde, gelten von diesem Augenblick an als aufgelöst, es sei denn, dass die im Vertrage vorgesehene Gefahr vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte.

Hatte die Gefahr nicht begonnen, so hat der Versicherer die in Form von Prämien oder anderswie gezahlten Summen zu erstatten.

Hatte die Gefahr begonnen, so gilt der Vertrag als rechtsbeständig, obwohl die eine Partei Feind wurde; die Beträge, die aufgrund der Vertragsbestimmungen, sei es als Prämien, sei es für Seeschäden, zu zahlen sind, können nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingefordert werden.

Kommt es zu einem Übereinkommen über die Verzinsung der vor dem Kriege an feindliche Staatsangehörige oder von ihnen geschuldeten nach dem Kriege zur Zahlung gelangenden Summen, so sollen solche Zinsen bei Verlusten, die aufgrund von Seeversicherungsverträgen zu ersetzen sind, nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Verlustes anlaufen.

§ 14

Kein Seeversicherungsvertrag mit einem Versicherten, der in der Folgezeit Feind wurde, begründet eine Haftung für Verluste durch Kriegshandlungen der Macht, der der Versicherer angehört, oder einer mit ihr alliierten Macht.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

§ 15
Erweist es sich, dass jemand, der vor dem Kriege einen Seeversicherungsvertrag mit einem in der Folge Feind gewordenen Versicherer eingegangen ist, nach Eröffnung der Feindseligkeiten einen neuen Vertrag geschlossen hat, der dieselbe Gefahr bei einem nicht feindlichen Versicherer deckt, so tritt von dem Tage des Abschlusses an der neue Vertrag an die Stelle des ursprünglichen. Die verfallenen Prämien werden nach dem Grundsatz berechnet, dass der ursprüngliche Versicherer aus dem Vertrag nur bis zu dem Zeitpunkt haftet, wo der neue Vertrag geschlossen wurde.

Andere Versicherungen

§ 16
Solche vor dem Kriege zwischen einem Versicherer und einer Person, die in der Folge Feind wurde, abgeschlossene Versicherungsverträge, die nicht unter §§ 7–15 fallen, erfahren in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung, wie sie nach den genannten Paragrafen, Feuerversicherungsverträgen zwischen denselben Parteien zuteilwerden würde.

Rückversicherungen

§ 17
Alle Rückversicherungsverträge mit einer Person, die Feind geworden ist, gelten als durch diese bloße Tatsache aufgehoben; jedoch bleibt im Falle der Haftung für eine Lebens- oder Seeversicherungsgefahr, die schon vor dem Kriege begonnen hatte, das Recht unberührt, nach dem Kriege die Zahlung der aus der Haftung für diese Gefahren geschuldeten Summen zu verlangen.

War es indessen infolge feindlichen Einfalls dem Rückversicherten unmöglich, einen anderen Rückversicherer zu finden, so bleibt der Vertrag bis zum Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in Geltung.

Wenn ein Rückversicherungsvertrag gemäß diesem Absatz aufgehoben wird, werden zwischen den Parteien sowohl die gezahlten und zahlbaren Prämien als auch die Haftung für erlittene Verluste in Bezug auf Lebens- und Seerisiken, die vor dem Krieg zu laufen begonnen haben, abgerechnet. Im Falle anderer als der in den Absätzen 9 bis 15 genannten Risiken wird die Abrechnung an dem Tag erstellt, an dem die Parteien zu Feinden

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wurden, ohne Berücksichtigung von Ansprüchen wegen seit diesem Tag erlittener Verluste.

§ 18
Hat ein Versicherter in einem Versicherungvertrag die Haftung für besondere Gefahren übernommen, die keine Lebens- oder Seeversicherungsgefahren sind, so erstrecken sich die Bestimmungen des Paragrafen 17 gleichfalls auf die entsprechenden Rückversicherungen, die an dem Tage bestanden, wo die vertragschließenden Parteien Feinde geworden sind.

§ 19
Die Rückversicherungen eines Lebensversicherungsvertrages, die aufgrund eines besonderen Vertrages abgeschlossen wurden und nicht in einem allgemeinen Rückversicherungsvertrag enthalten sind, bleiben in Kraft.

§ 20
Ist vor dem Kriege ein Seeversicherungsvertrag rückversichert worden, so bleibt die Übertragung der Gefahr auf den Rückversicherer gültig, wenn diese Gefahr vor Eröffnung der Feindseligkeiten begonnen hatte; der Vertrag bleibt trotz der Eröffnung der Feindseligkeiten in Kraft. Nach dem Kriege kann die Zahlung der aufgrund des Rückversicherungsvertrages geschuldeten Beträge für Prämien oder erlittene Verluste verlangt werden.

§ 21
Die Vorschriften der §§ 14 und 15 und der letzte Absatz des § 13 finden auf Rückversicherungsverträge für Seeversicherungsgefahr Anwendung.

VI. Abschnitt
Gesellschaften und Konzessionen

Artikel 310

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 287 werden die aus ursprünglichen Konzessionsverträgen und allen anderen daraus folgenden Verträgen abgeleiteten Rechte, zugunsten alliierter Staatsangehöriger und Unternehmen, die von alliierten Gruppen oder Staatsangehörigen kontrolliert werden, die ihrerseits über Konzessionen auf unter dem gegenwärtigen Vertrag türkisch gebliebenen Staatsgebiet verfügen, die ihnen vor dem

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:23
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

29. Oktober 1914 von der osmanischen Regierung oder von einer anderen osmanischen Behörde gewährt wurden, ebenso wie die ihnen von der Finanzkommission aufgrund von Artikel 294 gewähren Konzessionen, die allesamt vor dem 29. Oktober 1914 bestanden, in ihrer Gesamtheit wiederhergestellt. Die osmanische Regierung verpflichtet sich, diese Verträge oder Vereinbarungen an die neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und sie für einen Zeitraum zu verlängern, der die Zeitspanne zwischen dem 29. Oktober 1914 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags entspricht. Im Streitfall mit der osmanischen Regierung wird die Angelegenheit der in Artikel 287 vorgesehenen Schiedskommission vorgelegt.

Alle gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, alle Konzessionen und alle nach dem 29. Oktober 1914 abgeschlossenen Vereinbarungen, die nachteilig für die im vorstehenden Absatz genannten Rechte sind, werden von der osmanischen Regierung für null und nichtig erklärt.

Die in diesem Artikel genannten Konzessionäre können, wenn die Finanzkommission zustimmt, auf die ihnen von der Schiedskommission unter den in Artikel 287 festgelegten Bedingungen zugesprochene Entschädigung für während des Krieges erlittene Schäden oder Verluste, im Austausch für vertragliche Vergütung ganz oder teilweise verzichten.

Artikel 311

Alliierte Staatsangehörige und Unternehmen, die von alliierten Gruppen oder Staatsangehörigen kontrolliert werden, die über Konzessionen verfügen, die ihnen vor dem 29. Oktober 1914 von der osmanischen Regierung oder von einer anderen osmanischen Behörde gewährt wurden, werden in den von der Türkei abgetrennten Gebieten, die der (administrativen) Kontrolle einer alliierten Hauptmacht unterstellt werden sollen, von der betreffenden Macht im vollen Umfang aufrechterhalten; die betreffende Macht behält die Garantien bei oder stellt gleichwertige Garantien aus.

Diese Macht ist jedoch berechtigt, wenn sie der Ansicht ist, dass die Aufrechterhaltung einer dieser Konzessionen dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum, ab dem das Gebiet ihr unterstellt wird, oder sie die (administrative) Kontrolle über dieses Gebiet übernommen hat, eine solche Konzession aufzukaufen oder Änderungen daran vorzuschlagen; in diesem Fall ist sie verpflichtet, dem Konzessionsnehmer eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu zahlen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wenn sich die Parteien nicht auf die Höhe einer solchen Entschädigung einigen können, wird eine solche von Schiedsgerichten bestimmt werden, die aus drei Mitgliedern bestehen, ein Mitglied wird von jenem Staat ernannt, über dessen Staatsangehörigkeit der Konzessionsinhaber oder der Mehrheitseigentümer der Gesellschaft verfügt, sofern es sich dabei um eine Gesellschaft handelt. Das zweite Mitglied wird von jener Regierung ernannt, die die Herrschaft über das betroffene Gebiet ausübt, das Dritte wird mangels Einigung zwischen den Parteien vom Rat des Völkerbundes ernannt.

Das Schiedsgericht berücksichtigt sowohl die gesetzlichen als auch die billigen Standpunkte in allen relevanten Angelegenheiten, wie es im folgenden Absatz dargelegt wird.

Der Inhaber einer Konzession, die in Kraft bleibt, hat das Recht, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fristablauf gemäß Absatz 2 dieses Artikels, die Anpassung seines Vertrages an die neuen wirtschaftlichen Bedingungen zu verlangen, und in Ermangelung einer direkten Vereinbarung mit der betroffenen Regierung wird die Entscheidung an die oben vorgesehene Schiedskommission übertragen.

Artikel 312

In allen von der Türkei, entweder infolge des Balkankrieges im Jahre 1913 oder nach dem gegenwärtigen Vertrag, abgetrennten Gebieten, mit Ausnahme der unter Artikel 311 genannten Gebiete, hat der Staat, der die Gebiete definitiv erwirbt, faktisch den Pflichten und Abgaben der Türkei gegenüber Konzessionären oder Begünstigten aus Verträgen gemäß Artikel 311 Absatz 1 nachzukommen und hat die gewährten Garantien aufrechtzuerhalten oder gleichwertige zu gewähren.

Diese Nachfolgeregelung tritt für jeden erwerbenden Staat ab Inkrafttreten des Vertrages, der der Abtretung zugrunde lag, in Kraft. Dieser Staat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Konzessionen genützt und die Verträge ohne Unterbrechung erfüllt werden können.

Ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags können gleichwohl Verhandlungen zwischen den übernehmenden Staaten und den aus Verträgen und Konzessionen Begünstigten aufgenommen werden, um eine gegenseitige Vereinbarung über die Bestimmungen der besagten Konzessionen und Verträge in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung dieser Staaten und

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

den neuen wirtschaftlichen Bedingungen zu erreichen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von sechs Monaten erreicht werden, können der Staat oder die Begünstigten die Streitigkeit einem gemäß Artikel 311 zusammengesetzten Schiedsgericht vorlegen.

Artikel 313

Die Anwendung der Artikel 311 und 312 führt nicht zur Zuweisung einer Entschädigung bezüglich des Rechts zur Ausgabe von Papiergeld.

Artikel 314

Die alliierten Mächte sind nicht verpflichtet, im Hoheitsgebiet der von der Türkei abgetrennten Gebiete, die Gültigkeit einer von der osmanischen Regierung oder durch osmanische lokale Behörden nach dem 29. Oktober 1914 erteilten Konzession, noch die Gültigkeit der nach diesem Datum erfolgten Übertragung einer Konzession anzuerkennen

Alle derartigen Zugeständnisse und Übertragungen können für null und nichtig erklärt werden und ihre Aberkennung führt zu keiner Entschädigung.

Artikel 315

Alle Konzessionen oder Rechte aus Konzessionen, die von der osmanischen Regierung seit dem 3. Oktober 1918 gewährt wurden, und all jene Konzessionen, die seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zugunsten deutscher, österreichischer, ungarischer, bulgarischer oder osmanischer Staatsangehöriger oder von ihnen kontrollierter Unternehmen gewährt wurden, werden hiermit aufgehoben.

Artikel 316

(a) Jede nach osmanischem Recht gegründete Gesellschaft, die in der Türkei tätig ist, und die von Staatsangehörigen der Alliierten kontrolliert (werden) wird, hat innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags das Recht, ihren Besitz, ihre Rechte und ihre Beteiligungen an

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eine andere Gesellschaft, die gemäß dem Recht einer der alliierten Mächte gegründet wurde und von deren Staatsangehörigen kontrolliert wird, zu übertragen. Die Gesellschaft, an die ihr Besitz, ihre Rechte und ihre Beteiligungen übertragen werden, genießt weiterhin dieselben Rechte und Privilegien, die das andere Unternehmen nach den osmanischen Gesetzen hatte und die ihr aufgrund des vorliegenden Vertrags zukommen, vorbehaltlich der Einhaltung von Verpflichtungen, die zuvor entstanden sind.

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, ihre Gesetzgebung dahingehend abzuändern, dass es Gesellschaften von alliierter Staatsangehörigkeit möglich wird, in der Türkei Begünstigter aus Konzessionen oder Verträge zu sein.

(b) Jede nach osmanischem Recht gegründete Gesellschaft, die in Gebieten, die von der Türkei abgetrennt wurden, tätig ist und von alliierten Staatsangehörigen kontrolliert wird, hat ebenso innerhalb desselben Zeitraumes das Recht, ihren Besitz, Rechte und Beteiligungen entweder auf eine Gesellschaft, die nach den Gesetzen eines Staates, der über das betreffende Gebiet die Vorherrschaft ausübt, oder eines alliierten Staates, dessen Staatsangehörige die besagte Gesellschaft kontrollieren, zu übertragen. Die Gesellschaft, an die ihr Besitz, ihre Rechte und ihre Beteiligungen übertragen werden, genießt weiterhin dieselben Rechte und Privilegien, die das andere Unternehmen hatte und die ihr aufgrund des vorliegenden Vertrags zukommen.

(c) Die Gesellschaften von alliierten Staatsangehörigen in der Türkei, deren Besitz, Rechte und Beteiligungen aufgrund Ziffer a) des vorliegenden Artikels übertragen wurden und osmanische Gesellschaften in den von der Türkei abgetrennten Gebieten, die von alliierten Gruppen oder Staatsangehörigen kontrolliert werden, sowie Gesellschaften von anderen Staatsangehörigen als jenen, die die Vorherrschaft über das besagte Gebiet ausüben, an die Besitz, Rechte und Beteiligungen von osmanischen Gesellschaften aufgrund Ziffer b) des vorliegenden Artikels übertragen wurden, dürfen keinen gesetzgeberischen oder anderen Bestimmungen unterworfen oder zu keiner Leistung von Steuern, Abgaben oder Gebühren verpflichtet werden, die belastender sind als jene in der Türkei bzw. in den von der Türkei abgetrennten Gebieten für ähnliche Gesellschaften, die unter der Kontrolle osmanischer Staatsangehörigkeit stehen.

(d) Jene Gesellschaften, an die Besitz, Rechte und Beteiligungen nach (a) und (b) übertragen wurden, dürfen für die Übertragung keiner besonderen Besteuerung unterworfen werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

VII. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 317

Der Begriff „Staatsangehörige der alliierten Mächte", wo auch immer in diesem Teil verwendet oder in Teil VIII (Finanzielle Bestimmungen), umfasst:

(1) alle Staatsangehörigen einschließlich Unternehmen und Verbände einer alliierten Macht oder eines Staates oder Territoriums unter dem Protektorat einer alliierten Macht;
(2) die von den alliierten Mächten „geschützten Personen", deren Schutzbescheinigung vor dem 1. August 1914 ausgestellt wurde;
(3) osmanische Finanz-, Industrie- und Handelsgesellschaften, die von alliierten Gruppen oder Staatsangehörigen, oder von solchen Gruppen, die vor dem 1. August 1914 eine überwiegende Beteiligung daran hatten, kontrolliert werden;
(4) kirchliche oder wohltätige Einrichtungen und schulische Einrichtungen, an denen Staatsangehörige oder „geschützte Personen" der Alliierten beteiligt sind.

Die alliierten Mächte werden der Finanzkommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine Liste von solchen Unternehmen, Institutionen und Betrieben, von denen sie annehmen, dass ihre Staatsangehörigen daran ein wesentliches Interesse haben oder beteiligt sind, übergeben.

X. Teil. Luftschifffahrt.

Artikel 318

Die den alliierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge haben innerhalb des osmanischen Gebietes und der osmanischen Hoheitsgewässer volle Flug- und Landungsfreiheit und genießen besonders in Notfällen dieselben Vergünstigungen wie osmanische Luftfahrzeuge.

Artikel 319

Vorbehaltlich der Erfüllung der von der Türkei mit Zustimmung der alliierten Hauptmächte erlassenen Vorschriften, die aber in gleicher Weise auf

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

osmanische Luftfahrzeuge und solche der alliierten Länder anwendbar sein müssen, haben die den alliierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge im Durchgangsverkehr nach irgendeinem anderen Land das Recht, ohne zu landen das osmanische Hoheitsgebiet und die Hoheitsgewässer der Türkei zu überfliegen.

Artikel 320

Die in der Türkei angelegten und dem heimischen öffentlichen Luftverkehr offenen Flugplätze stehen auch den Luftfahrzeugen der alliierten Mächte offen; diese erfahren daselbst in Bezug auf Abgaben jeder Art einschließlich Landungs- und Versorgungsgebühren die gleiche Behandlung wie osmanische Luftfahrzeuge.

Zusätzlich zu den unten erwähnten Flughäfen verpflichtet sich die Türkei, an jenen Orten innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Flughäfen einzurichten, die von den alliierten Mächten bezeichnet werden und auf die die Bestimmungen des vorliegenden Artikels Anwendung finden werden.

Die alliierten Mächte behalten sich vor, für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht umgesetzt werden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den internationalen Flugverkehr über dem Gebiet und den Hoheitsgewässern der Türkei zu ermöglichen.

Artikel 321

Vorbehaltlich der gegenwärtigen Bestimmungen ist das in den Artikeln 318, 319 und 320 vorgesehene Flug-, Durchgangs- und Landungsrecht an die Beobachtung der Vorschriften, die die Türkei zu erlassen für notwendig erachtet, geknüpft, vorausgesetzt, diese Bestimmungen erhalten die Genehmigung durch die alliierten Hauptmächte und sind ohne Unterschied auch auf osmanische Luftfahrzeuge wie auf andere Staaten anwendbar.

Artikel 322

Die Staatsangehörigkeits- und Flugsicherheitsbescheinigungen, Befähigungszeugnisse und Lizenzen, die von einer der alliierten Mächte ausge-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

stellt oder als gültig anerkannt sind, werden auch in der Türkei als gültig und als den von der Türkei ausgestellten Bescheinigungen, Zeugnissen und Lizenzen gleichwertig zugelassen.

Artikel 323

Im inländischen Handelsluftverkehr genießen die den alliierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge in der Türkei gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation.

Artikel 324

Die Vorteile aus den Bestimmungen der Artikel 318 und 319 können von der Türkei jenen Staaten, die am Krieg von 1914–1919 auf ihrer Seite teilgenommen haben, nicht ohne die Zustimmung der alliierten Mächte gewährt werden, solange diese Staaten nicht Mitglieder des Völkerbundes sind oder die Zustimmung zum Beitritt zu dem in Paris am 13. Oktober 1919 abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt erhalten haben.

Artikel 325

Ohne Zustimmung der alliierten Mächte darf von der Türkei keine Konzession über die zivile Luftfahrt oder kein Recht an Staatsangehörige jener Staaten, die von 1914–1919 aufseiten der Türkei waren, verliehen werden, solange bis diese Staaten nicht Mitglieder des Völkerbundes sind oder die Zustimmung zum Beitritt zu dem in Paris am 13. Oktober 1919 abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt erhalten haben.

Artikel 326

Die Türkei verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jedes ihr Staatsgebiet überfliegendes osmanisches Luftfahrzeug die Vorschriften, betreffend Lichter und Signale, die Flugvorschriften und die Luftverkehrsbestimmungen für Flugplätze und deren Umgebung beachtet, wie sie durch das in Paris am 13. Oktober 1919 abgeschlossene Übereinkommen über die Luftfahrt festgelegt sind.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 327

Die durch die Bestimmungen des vorliegenden Teiles auferlegten Verpflichtungen bleiben so lange in Kraft, bis die Türkei in den Völkerbund aufgenommen wird oder entsprechend den Bestimmungen des am 13. Oktober 1919 in Paris geschlossenen Übereinkommens über die Luftfahrt die Zustimmung zum Beitritt zu diesem Übereinkommen erhalten hat.

XI. Teil. Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 328

Die Türkei verpflichtet sich, dem Personen-, Güter-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr von oder nach den angrenzenden oder nicht angrenzenden Gebieten irgendeiner der alliierten Mächte freien Durchgang durch ihr Gebiet auf den für den zwischenstaatlichen Durchgangsverkehr geeignetsten Wegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren. Zu diesem Zwecke ist die Durchfahrt durch ihre Hoheitsgewässer zu gestatten.

Der Personen-, Waren-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr wird keinen Durchgangszöllen und keinen unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen und hat in der Türkei in Bezug auf Gebühren und Verkehrserleichterungen sowie in jeder anderen Hinsicht ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerosmanische Verkehr.

Die Durchgangsgüter bleiben von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben frei.

Alle den Durchgangsverkehr belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsverhältnissen entsprechend mäßig berechnet werden. Die Person des Eigentümers oder die Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der sonstigen Beförderungsmittel, die auf irgendeinem Teil der gesamten Durchgangsstrecke benutzt worden sind oder benutzt werden sollen, dürfen für die Abgaben, Verkehrserleichterungen oder Beschränkungen weder unmittelbar noch mittelbar ausschlaggebend sein.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 329

Die Türkei verpflichtet sich, über Auswanderungsunternehmungen, die Auswanderer- oder Rückwandererverkehr durch ihr Gebiet leiten, keine staatliche Aufsicht einzurichten oder beizubehalten, es sei denn zum Zweck der Feststellung, dass die Reisenden tatsächlich sich im Durchgangsverkehr befinden; wird zu letzterem Zweck ein Verwaltungsdienst eingerichtet, so darf die Türkei keine am Verkehr interessierte Schifffahrtsgesellschaft oder andere Körperschaft, Gesellschaft oder Privatperson irgendwie daran teilnehmen lassen oder ihr einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss in dieser Hinsicht einräumen.

Artikel 330

Die Türkei begibt sich des Rechtes, bei ihren Ein- und Ausfuhrzöllen, -abgaben und -verboten unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche oder Vorzugsbehandlung nach folgenden Gesichtspunkten eintreten zu lassen: Nach der Ein- oder Ausgangsgrenze, nach der Art, den Eigentumsverhältnissen oder der Flagge des Beförderungsmittels (einschließlich Luftverkehrsmittels), nach dem ursprünglichen oder letzten Abgangsort des Schiffes, Bootes, Eisenbahnwagens, Luftschiffes oder sonstigen Beförderungsmittels, nach seinem endgültigen oder Zwischenbestimmungsort, nach dem eingeschlagenen Reiseweg oder den Umladeplätzen, nach dem Umstand, ob die Waren unmittelbar über einen osmanischen Hafen oder mittelbar über einen ausländischen Hafen ein- oder ausgeführt werden, oder nach dem Umstand, ob die Ein- oder Ausfuhr der Waren zu Wasser, zu Lande oder durch die Luft erfolgt.

Die Türkei begibt sich insbesondere des Rechtes, zum Nachteil der Häfen, Schiffe oder Boote irgendeiner alliierten Macht Zuschlagsgebühren oder unmittelbare oder mittelbare Prämien auf die Ein- oder Ausfuhr über osmanische oder nicht osmanische Häfen oder auf osmanischen oder nicht osmanischen Schiffen und Booten, besonders in Form von gemeinschaftlichen Tarifen festzusetzen. Ferner verzichtet sie darauf, Personen oder Waren, die über einen Hafen der alliierten Mächte ihren Weg nehmen oder ein Schiff oder Boot dieser Mächte benutzen, Förmlichkeiten oder Weiterungen zu unterwerfen, die nicht statthätten, wenn sie über einen osmanischen Hafen oder über den Hafen einer anderen Macht ihren Weg nähmen oder ein osmanisches Schiff oder Boot oder ein Boot einer anderen Macht benutzten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 331

Um den Übergang der Waren über die osmanische Grenze nach Möglichkeit abzukürzen und um von der Grenze ab ihre Abfertigung und Weiterbeförderung unter denselben sachlichen Bedingungen – besonders hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt der Beförderung –, wie sie Waren gleicher Art auf osmanischem Gebiet unter ähnlichen Beförderungsbedingungen genießen würden, sicherzustellen, sind alle zweckdienlichen Verwaltungs- und technischen Maßnahmen zu treffen, und zwar ohne Unterschied, ob die Waren aus den Gebieten der alliierten Mächte kommen oder dorthin gehen oder Durchgangswaren aus diesen Gebieten oder für diese Gebiete sind.

Insbesondere sind leicht verderbliche Waren schnell und regelmäßig zu befördern und die Zollförmlichkeiten so abzuwickeln, dass die unmittelbare Weiterführung der Warensendung mit den Anschlusszügen ermöglicht wird.

Artikel 332

Die Seehäfen der alliierten Mächte genießen alle Vergünstigungen und ermäßigten Tarife, die auf den Eisenbahnstrecken oder Wasserstraßen der Türkei zugunsten der osmanischen Häfen gewährt werden, unbeschadet der Rechte der Konzessionsgesellschaften oder irgendeines Hafens einer anderen Macht.

Artikel 333

Abgesehen von den Rechten der konzessionierten Gesellschaften, darf die Türkei ihre Teilnahme an Tarifen oder Tarifverbänden nicht verweigern, die den Häfen einer der alliierten Mächte ähnliche Vorteile, wie sie den Häfen einer anderen Macht gewährt, sichern.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. Abschnitt
Schifffahrt

I. *Kapitel*
Freiheit der Schifffahrt

Artikel 334

Die Staatsangehörigen der alliierten Mächte genießen ebenso wie ihr Eigentum, ihre Schiffe und Boote in allen osmanischen Häfen und auf allen osmanischen Binnenwasserstraßen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die osmanischen Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote.

Insbesondere sind die Schiffe und Boote einer alliierten Macht berechtigt, Waren jeder Art und Reisende von und in alle Häfen oder Orte der Türkei, zu denen osmanische Schiffe und Boote Zugang haben, zu keinen ungünstigeren Bedingungen zu befördern, als sie bei osmanischen Schiffen und Booten zur Anwendung gelangen. Soweit es sich um die Benutzung der Hafen- und Ladestraßeneinrichtungen sowie um Hafen- und Ladestraßenabgaben jeder Art handelt, sind sie gegenüber osmanischen Schiffen und Booten vollkommen gleichberechtigt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Anlege-, Ladungs- und Löschungseinrichtungen, die Tonnengelder und -gebühren, die Ladestraßen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantänebestimmungen sowie alle ähnlichen gebührenrechtlichen Bestimmungen, welcher Art auch immer, die im Namen und auf Rechnung der Regierung oder im Namen und für Rechnung von öffentlichen Beamten, Privatpersonen, Körperschaften oder Anstalten aller Art erhoben werden.

Gesteht die Türkei einer alliierten oder einer anderen fremden Macht eine Vorzugsbehandlung zu, so tritt diese Behandlung unverzüglich und bedingungslos für alle alliierten Mächte in Kraft.

Der Personen- und Schiffsverkehr unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen, die sich aus den Zoll- und Polizeivorschriften, aus den Vorschriften über das Gesundheitswesen sowie über Aus- und Einwanderung und aus Ein- und Ausfuhrverboten ergeben. Solche Bestimmungen müssen billig und einheitlich sein und dürfen den Handel nicht unnötig behindern.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. *Kapitel*
Häfen von internationaler Bedeutung

Artikel 335

Die Häfen im Nahen Osten, deren Namen im Folgenden genannt werden, sind von internationaler Bedeutung und werden den im folgenden Abschnitt festgelegten Bestimmungen unterworfen:

Konstantinopel, von San Stefano bis Dolma Bagche,
Haydar-Pascha;
Smyrna;
Alexandretta;
Haifa;
Basra;
Trapezunt, unter den in Art. 352 festgelegten Bestimmungen;
Batumi, mit Ausnahme der letzteren Bestimmungen.

Diese Häfen werden „Freizonen" beinhalten. Ausgenommen gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag, berühren die folgenden Bestimmungen die territoriale Souveränität nicht.

1. *Schifffahrt*

Artikel 336

In allen als Häfen von internationaler Bedeutung anerkannten Häfen genießen Staatsangehörige, Waren und Flaggen all jener Staaten, die Mitglieder des Völkerbundes sind, vollständige Freiheit in Hinblick auf die Nutzung dieser Häfen. In diesem Zusammenhang und in allen Belangen sind diese vollkommen gleich zu behandeln, insbesondere in Bezug auf alle Hafen- und Kaianlagen und Gebühren einschließlich Einrichtungen zum Anlegen, Be- und Entlade- sowie Tonnengebühren, Kai, Lotsen, Leuchtturm, Quarantäne und alle ähnlichen Abgaben und Gebühren jeglicher Art, die im Namen oder zugunsten der Regierung, öffentlicher Bediensteter, Privatpersonen, Körperschaften oder Anstalten, welcher Art sie auch sind, erhoben werden, wobei kein Unterschied zwischen Staatsangehörigen, Waren und Flaggen der verschiedenen Staaten und denen des Staates, unter dessen Gebietshoheit der Hafen gelegen ist, gemacht werden darf.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dem Personen- und Schiffsverkehr dürfen, abgesehen von Einschränkungen, die sich aus Vorschriften bezüglich Zoll-, Polizei-, Gesundheit-, Auswanderungs- und Einwanderungswesen ergeben, sowie solchen im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr verbotener Waren, keine weiteren Beschränkungen durch Vorschriften auferlegt werden. Solche Vorschriften müssen angemessen und einheitlich sein und dürfen den Verkehr nicht unnötig behindern.

2. *Gebührenrecht*

Artikel 337

Alle Abgaben und Gebühren für die Benutzung des Hafens oder seiner Zufahrten bzw. für die Benutzung von Einrichtungen, die im Hafen bereitgestellt werden, werden nach dem in Artikel 336 aufgestellten Gleichheitsbedingungen eingehoben und müssen sowohl der Höhe als auch der Anwendung nach, unter Berücksichtigung der Ausgaben der Hafenbehörde für Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung des Hafens und der Zugänge dazu, angemessen sein. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 54, Teil III (Politische Bestimmungen), des vorliegenden Vertrags sind alle anderen als die in diesem Artikel oder in den Artikeln 338, 342 oder 343 vorgesehenen Abgaben und Gebühren verboten.

Artikel 338

Alle ordnungsgemäß genehmigten Zölle, lokale Abgaben- oder Verbrauchergebühren, die auf Waren, die über einen Hafen eingeführt oder ausgeführt werden, der dem internationalen Zoll unterliegt, erhoben werden, müssen dieselben sein, unabhängig davon, ob die Flagge des Schiffes, das diese befördert hat, oder die Beförderung durchführt, die Flagge des Staates ist, der die Hoheitsgewalt über den Hafen ausübt oder nicht.

In Ermangelung besonderer Umstände, die eine Ausnahme aus wirtschaftlichen Gründen rechtfertigen, müssen solche Abgaben auf der gleichen Grundlage und zu den gleichen Tarifen festgesetzt werden wie ähnliche Zölle, die an den anderen Zollgrenzen des betreffenden Staates erhoben werden. Alle Einrichtungen, die von diesem Staat über andere Land- oder Wasserwege oder in anderen Häfen für die Ein- oder Ausfuhr von Waren

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gewährt werden, müssen gleichermaßen auch für Ein- und Ausfuhren durch den Hafen, der dem internationalen Regime unterliegt, gewährt werden.

3. *Arbeiten*

Artikel 339

Mangels besonderer Vereinbarung bezüglich der Ausführung von Arbeiten zur Instandhaltung und Verbesserung des Hafens ist es die Pflicht jenes Staates, unter dessen Hoheitsgewalt der Hafen gestellt wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Hindernisse oder Gefahren für die Schifffahrt zu beseitigen und einen reibungslosen Schiffsverkehr im Hafen zu gewährleisten.

Artikel 340

Der Staat, unter dessen Hoheitsgewalt der Hafen steht, darf nichts tun, was die Nutzungsmöglichkeiten des Hafens oder seiner Zufahrten beeinträchtigen könnte.

4. *Offene Zonen*

Artikel 341

Die in einer Freizone gestatteten Einrichtungen für die Errichtung oder Nutzung von Lagern und für das Ein- und Auspacken von Waren müssen den handelsüblichen Anforderungen der Zeit entsprechen. Alle Waren, deren Konsumation in der Freizone erlaubt ist, sind von Zöllen, Verbrauchersteuern und allen anderen Abgaben befreit, abgesehen von der in Artikel 342 näher ausgeführten statistischen Abgabe. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, liegt es im Ermessen jenes Staates, unter dessen Gebietshoheit oder Verwaltung der Hafen gestellt wird, die Herstellung (von Waren) in der Freizone zu gestatten oder zu verbieten. In Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels darf es keine Diskriminierung von Personen verschiedener Nationalitäten geben, auch dürfen Waren aufgrund ihrer Herkunft oder Bestimmungsortes nicht unterschiedlich behandelt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 342

Auf Waren, die aus der Freizone verbracht werden oder in ihnen ankommen, dürfen keine anderen als die in Artikel 336 vorgesehenen Zölle und Abgaben erhoben werden, unabhängig davon, aus welchem fremden Land sie kommen oder für welches fremde Land sie bestimmt sind. Ausgenommen davon ist die Entrichtung eines statistischen Zolls, der nicht mehr als 1 *pro mille ad valorem* ausmachen darf. Die Einnahmen aus dieser Statistikgebühr werden ausschließlich für die Aufrechterhaltung des Dienstes verwendet, der die Aufnahme des Handels und der Schifffahrt in der Freihandelszone betrifft.

Artikel 343

Vorbehaltlich des Artikels 344 können die in Artikel 338 genannten Abgaben unter den in dem genannten Artikel vorgesehenen Bedingungen auf Waren erhoben werden, die aus der Freizone ausgeführt oder in die Freizone eingeführt werden, unter dessen Gebietshoheit der Hafen steht.

Artikel 344

Personen, Waren, Postdienste, Schiffe, Boote, Waggons und andere Transportmittel, die aus der Freizone kommen oder in die Freizone eingeführt werden und dabei das Gebiet des Staates durchqueren, unter dessen Gebietshoheit der Hafen steht, gelten als sich im Transit durch diesen Staat befindlich, wenn sie für das Hoheitsgebiet eines anderen Staates bestimmt sind oder aus diesem kommen.

5. *Streitbeilegung*

Artikel 345

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 61, Teil III (Politische Bestimmungen), werden Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen den beteiligten Staaten über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen der Artikel 335 bis 344 sowie ganz allgemein ergeben, sowie alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen beteiligten Staaten in Bezug auf die Benut-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zung der Häfen entstehen können, nach den vom Völkerbund festgelegten Bedingungen geregelt.

Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung von Arbeiten, die sich nachteilig auswirken und die Benutzung eines Hafens oder seiner Zufahrten beeinträchtigen können, werden in einem beschleunigten Verfahren behandelt; sie können – unbeschadet der endgültigen Stellungnahme oder Entscheidung in dem betreffenden Fall – Gegenstand einer vorläufigen Stellungnahme oder Entscheidung sein, die die Aussetzung oder die sofortige Einstellung der genannten Arbeiten vorschreiben kann.

III. *Kapitel*
Bestimmungen hinsichtlich der Mariza und Donau

Artikel 346

Auf Antrag eines der Anrainerstaaten an den Rat des Völkerbundes wird die Mariza zu einem internationalen Fluss erklärt und unterliegt der Regelung für internationale Flüsse, die in den Artikeln 332 bis 338 des mit Deutschland geschlossenen Friedensvertrags am 28. Juni 1919 vorgesehen ist.

Artikel 347

Auf Antrag eines Anrainerstaates an den Rat des Völkerbundes wird die Mariza unter die Verwaltung einer internationalen Kommission gestellt, die sich aus je einem Vertreter eines jeden Anrainerstaates und je einem Vertreter Großbritanniens, Frankreichs und Italiens zusammensetzt.

Artikel 348

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 133, Teil III (Politische Bestimmungen), erkennt die Türkei hiermit alle Bestimmungen über die Donau an, die sich auf die Donau beziehen und die in den mit Deutschland, Österreich, Ungarn und Bulgarien abgeschlossenen Friedensverträgen enthalten sind und sich daraus für diesen Fluss ergeben.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

IV. *Kapitel*
Bestimmungen, die bestimmten Staaten die Nutzung bestimmter Häfen ermöglichen

Artikel 349

Um der Türkei den freien Zugang zum Mittelmeer und zum Ägäischen Meer zu sichern, wird der Türkei die freie Durchfahrt durch die von der Türkei getrennten Gebiete und Häfen gewährt.

Die Transitfreiheit ist die in Artikel 328 definierte Freiheit, die bis zum Abschluss eines diesbezüglichen allgemeinen Abkommens, das neue diesbezügliche Bestimmungen enthält, gelten soll.

Besondere Abkommen zwischen den beteiligten Staaten oder Verwaltungen legen bis zu ihrer Ersetzung durch ein neues Übereinkommen die Bestimmungen für die Türkei für die Ausübung des vorstehend eingeräumten Rechts unter Zustimmung der Finanzkommission fest und regeln insbesondere die Art und Weise der Benutzung der Häfen und der dort bestehenden Freizonen, die Einrichtung von internationalen (gemeinsamen) Diensten und Tarifen einschließlich der Fahrkarten und Frachtbriefe sowie die Anwendung der Berner Übereinkunft vom 14. Oktober 1890 und ihrer ergänzenden Bestimmungen.

Die Transitfreiheit erstreckt sich auf den Post-, Telegrafen- und Telefondienst.

Artikel 350

Im Hafen von Smyrna wird der Türkei – wenn nicht eine Frist von der Völkerbundgemeinschaft festgelegt wird – ein unbefristeter Pachtvertrag über einen Teil eingeräumt, der dem allgemeinen System der in den Artikeln 341 bis 344 vorgesehenen Freizonen unterstellt wird und für die direkte Durchfuhr von Waren aus oder in diesem Staat bestimmt ist.

Die Abgrenzung des im vorstehenden Absatz genannten Teils, seine Verbindung mit dem bestehenden Eisenbahnnetz, seine Ausstattung und Nutzung sowie im Allgemeinen alle Bedingungen seiner Benutzung einschließlich der Höhe des Mietzinses werden von einer Kommission beschlossen, die aus einem Delegierten der Türkei, einem Delegierten Griechenlands und einem vom Völkerbund ernannten Delegierten besteht. Diese Bedingungen können alle zehn Jahre in der gleichen Weise überprüft werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 351

Über den Hafen von Batumi haben Georgien, Aserbaidschan und Persien sowie Armenien freien Zugang zum Schwarzen Meer.

Dieses Recht auf Zugang wird unter den in Artikel 349 festgelegten Bedingungen ausgeübt.

Artikel 352

Vorbehaltlich der in Artikel 89, Teil III (Politische Bestimmungen), vorgesehenen Bestimmungen, wird Armenien freier Zugang zum Schwarzen Meer über den Hafen von Trapezunt gewährt. Dieses Zugangsrecht wird unter den in Artikel 349 festgelegten Bedingungen ausgeübt.

In diesem Fall wird an Armenien vorbehaltlich der Festlegung durch den Völkerbund ein Gebiet in dem genannten Hafen auf unbegrenzte Zeit verpachtet, das den allgemeinen Regelungen der Freizonen nach den Artikeln 341 bis 344 unterstellt wird und für die direkte Durchfuhr von Waren aus oder nach diesem Staat bestimmt ist.

Die Abgrenzung des im vorstehenden Absatz genannten Gebietes, seine Verbindung mit dem bestehenden Eisenbahnnetz, seine Ausstattung und Nutzung sowie im Allgemeinen alle Bedingungen seiner Benutzung einschließlich der Höhe des Mietzinses werden von einer Kommission beschlossen, die aus einem Delegierten der Türkei, einem Delegierten Armeniens und einem vom Völkerbund ernannten Delegierten besteht. Diese Bedingungen können alle zehn Jahre in der gleichen Weise überprüft werden.

III. Abschnitt
Eisenbahn

I. *Kapitel*
Bestimmungen über die internationale Beförderung

Artikel 353

Vorbehaltlich der Rechte der konzessionierten Gesellschaften, genießen die aus den Gebieten der alliierten Mächte kommenden und für die Türkei bestimmten Güter sowie die durch die Türkei von oder nach den Gebieten

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der alliierten Mächte durchgeführten Güter von Rechts wegen auf den osmanischen Eisenbahnen bezüglich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), bezüglich der Verkehrserleichterungen und in jeder anderen Hinsicht die günstigste Behandlung, die für Güter gleicher Art gilt, die auf irgendeiner osmanischen Strecke im Binnenverkehr oder zum Zweck der Aus-, Ein- oder Durchfuhr unter ähnlichen Bedingungen insbesondere bezüglich der Länge der durchlaufenen Strecken, befördert werden. Das Gleiche gilt auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter Mächte für alle von ihnen namentlich bezeichneten Güter, die aus der Türkei kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

Auf ein an die Türkei gerichtetes Verlangen einer alliierten Macht müssen zwischenstaatliche, nach den Sätzen des vorigen Absatzes aufgestellte Gebührensätze mit Durchgangsfrachtbriefen geschaffen werden.

Artikel 354

Mit Wirkung vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an verpflichtet sich die Türkei, unter den im zweiten Absatz des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Vorbehalten, die in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 unterzeichneten Übereinkommen und Vereinbarungen über den Eisenbahnfrachtverkehr zu unterzeichnen.

Wird binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ein neues Übereinkommen über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern anstelle des Berner Übereinkommens vom 14. Oktober 1890 und ihrer oben genannten Nachträge geschlossen, so ist dieses neue Übereinkommen samt den auf ihm beruhenden Zusatzbestimmungen über den zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr für die Türkei verbindlich, und zwar auch dann, wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung des Übereinkommens mitzuwirken oder ihm beizutreten. Bis zum Abschluss eines neuen Übereinkommens hat die Türkei die Bestimmungen des Berner Übereinkommens, der oben genannten Nachträge und der Zusatzbestimmungen zu befolgen.

Artikel 355

Vorbehaltlich der Rechte der konzessionierten Gesellschaften, ist die Türkei verpflichtet, bei der Einrichtung eines durchgehenden Fahrscheinverkehrs

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

für Reisende und ihr Gepäck mitzuwirken, der von einer oder mehreren der alliierten Mächte zur Herstellung von Eisenbahnverbindungen dieser Mächte untereinander oder mit anderen Ländern durch das osmanische Gebiet hindurch verlangt wird; zu diesem Zweck hat die Türkei insbesondere die aus dem Gebiet der alliierten Mächte kommenden Züge und Wagen zu übernehmen und sie mit einer Schnelligkeit weiterzuleiten, die mindestens der seiner besten Fernzüge auf denselben Strecken gleichkommt. Keinesfalls dürfen die Fahrpreise für diesen durchgehenden Verkehr höher sein als die im inneren osmanischen Verkehr auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit geltenden.

Bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit dürfen die Tarife für die Beförderung von Auswanderern auf den osmanischen Eisenbahnen nach oder von Häfen der alliierten Mächte keinen höheren Kilometersatz zugrunde legen, als den der günstigsten Tarife (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), die auf den genannten Bahnen Auswanderern nach oder von irgendwelchen anderen Häfen zustattenkommen.

Artikel 356

Die Türkei verpflichtet sich, für den im vorigen Artikel vorgesehenen durchgehenden Verkehr oder für die Beförderung von Auswanderern nach oder von den Häfen der alliierten Mächte keine technischen, fiskalischen oder Verwaltungs-Sondermaßnahmen, wie zum Beispiel Zollrevisionen, allgemeinpolizeiliche, gesundheitspolizeiliche oder Überwachungsmaßnahmen, zu treffen, die eine Erschwerung oder Verzögerung dieses Verkehrs zur Folge hätten.

Artikel 357

Bei Beförderungen, die teils mit der Eisenbahn, teils auf Binnenwasserstraßen, mit oder ohne Durchgangsfrachtbrief erfolgen, finden die vorstehenden Bestimmungen auf den Teil der Strecke Anwendung, der mit der Eisenbahn zurückgelegt wird.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. *Kapitel*
Rollendes Material

Artikel 358

Die Türkei verpflichtet sich, die osmanischen Waggons mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen:

1. sie in die Güterzüge auf den Strecken der alliierten Mächte, die Mitglieder des am 18. Mai 1907 abgeänderten Berner Übereinkommens vom 15. Mai 1886 sind, einzustellen, ohne die Wirkung der durchgehenden Bremse zu behindern, die in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in jenen Ländern etwa eingeführt wird;
2. die Waggons dieser Mächte in alle Güterzüge einzustellen, die auf den osmanischen Strecken verkehren.

Das rollende Material der alliierten Mächte erfährt hinsichtlich der Ablösung der Unterhaltung und der Instandsetzung auf den osmanischen Strecken dieselbe Behandlung wie das osmanische.

III. *Kapitel*
Übertragung von Eisenbahnlinien

Artikel 359

Vorbehaltlich etwaiger besonderer Bestimmungen über die Übertragung von Häfen und Eisenbahnen, die entweder der osmanischen Regierung oder privaten Gesellschaften gehören und auf dem auf Grundlage des gegenwärtigen Vertrages von der Türkei abgetrennten Gebiet gelegen sind, und unter Vorbehalt der finanziellen Bestimmungen bezüglich der Konzessionsinhaber und der Ruhegehaltsbezüge der Bahnangestellten, erfolgt die Übertragung der Eisenbahnen unter folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche Eisenbahnanlagen und -einrichtungen müssen vollständig und in bestmöglichem Zustand übergeben werden.
2. Ist ein Eisenbahnnetz mit eigenem Wagenpark gänzlich auf abgetretenem Gebiet gelegen, so ist dieser Wagenpark vollständig gemäß der letzten Bestandsaufnahme vom 30. Oktober 1918, und zwar in normalem Zustand, zu überlassen; die Türkei ist für jeden Verlust aufgrund aller ihr zuzurechnenden Umstände verantwortlich.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3. Für Strecken ohne eigenen Wagenpark wird die Aufteilung des Wagenparks des Eisenbahnnetzes, zu dem diese Strecken gehören, von Sachverständigenausschüssen bestimmt, die durch die alliierten Mächte ernannt werden und in denen die Türkei vertreten ist. Diese Ausschüsse haben dabei die Größe des für diese Strecken bei der letzten Bestandsaufnahme vor dem 30. Oktober 1918 verzeichneten Wagenparks, die Länge der Strecken einschließlich der Nebengeleise, die Art und den Umfang des Verkehres zu berücksichtigen. Desgleichen haben sie die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen zu bestimmen, die in jedem einzelnen Falle abzutreten sind, die Übernahmebedingungen festzusetzen und die einstweiligen Anstalten zu ihrer Instandsetzung in den österreichischen Werkstätten zu treffen.
4. Vorräte, bewegliche Einrichtungsgegenstände und Werkzeuge sind unter denselben Bedingungen wie der Wagenpark abzuliefern.

Artikel 360

Die osmanische Regierung erklärt, auf alle Rechte, die sie hinsichtlich der Eisenbahnverbindung in den Hedschas hat, zu verzichten und alle Übereinkünfte, die die beteiligten Regierungen über ihre Benützung sowie hinsichtlich der Rückstellung der Güter und ihrer Verwendung getroffen haben, anzuerkennen. In diesen Übereinkünften muss die besondere religiöse Bedeutung der Eisenbahnverbindung zur Gänze anerkannt werden und gewahrt bleiben.

IV. *Kapitel*
Nutzungsvereinbarungen hinsichtlich des Eisenbahnwesens

Artikel 361

Durchquert infolge der Festsetzung neuer Grenzen eine Eisenbahnverbindung zwischen zwei Teilen desselben Landes ein anderes Land oder verläuft eine Zweiglinie aus einem Land in ein anderes, so werden vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Betriebsverhältnisse in einem Abkommen zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen geregelt. Können diese Verwaltungen sich über die Bedingungen dieses Abkommens nicht einigen, so werden die Streitfragen gegebenenfalls

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

durch einen Schiedsrichter entschieden, wie es nach den Bestimmungen des Artikels 359 vorgesehen ist.

Die Einrichtung aller neuen Grenzbahnhöfe zwischen der Türkei und den angrenzenden alliierten Staaten sowie die Betriebsführung auf den Linien zwischen diesen Bahnhöfen werden durch Vereinbarungen geregelt werden, die in gleicher Weise abzuschließen sind.

Artikel 362

Eine ständige Konferenz von technischen Vertretern, die von den beteiligten Regierungen ernannt werden, ist einzurichten; diese ist befugt, gemeinsame Vereinbarungen über die Abwicklung des Verkehrs zwischen mehreren Gebieten, den Waggonaustausch, die (Durchfahrts-)Tarife zwischen mehreren Gebieten und andere ähnliche Angelegenheiten hinsichtlich des sich auf jenen Gebieten befindlichen Eisenbahnwesens, die am 1. August 1914 zum Osmanischen Reich gehörten, zu treffen.

IV. Abschnitt
Diverses

I. *Kapitel*
Wasserrechtliche Frage

Artikel 363

Wenn infolge der Neuregelung einer Grenze das Wassersystem (Kanalisation, Überschwemmung, Bewässerung, Drainage oder Ähnlichem) in einem Staat von Arbeiten abhängt, die auf dem Gebiete eines anderen Staates ausgeführt werden, oder falls aufgrund von vor dem Kriege schon bestehenden Gewohnheiten eines Staates Gewässer oder Wasserkraft, die ihren Ursprung auf dem Gebiet eines anderen Staates hat, benutzt wird, muss, sofern dem keine anderwärtigen Bestimmungen entgegenstehen, zwischen den beteiligten Staaten zum Zwecke des Schutzes der Interessen und erworbenen Rechte, die einer dieser Staaten erworben hat, ein Übereinkommen getroffen werden.

Kommt es zu keiner Einigung, wird ein vom Rate des Völkerbundes bestellter Schiedsrichter darüber entscheiden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. *Kapitel*
Telegraf und Fernsprecher

Artikel 364

Die Türkei verpflichtet sich, auf Ersuchen einer alliierten Macht, alles Notwendige für die ordnungsgemäße Errichtung und Erhaltung der telegrafischen und telefonischen Hauptlinien, die durch osmanische Gebiete führen, zu veranlassen.

Diese Zusage beinhaltet das Recht jeder von einer der alliierten Mächten bezeichneten Telegrafie- oder Telefongesellschaft,

a) eine neue Reihe von Stangen und Drähten entlang einer beliebigen Eisenbahnstrecke oder anderen Route auf osmanischem Gebiet zu errichten;
b) nach Verständigung, jederzeit Zugang zu solchen Stangen und Drähten oder verlegten Drähten zu haben und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie in gutem Betriebszustand zu halten;
c) die Inanspruchnahme der Leistungen des eigenen Personals oder des Arbeitszwecks

solcher Drähte.

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung solcher Linien, insbesondere hinsichtlich Kompensationen und Entschädigungen an Privatpersonen, werden unter denselben Bedingungen geregelt, die für von der osmanischen Regierung errichtete telegrafische Telefonleitungen gelten.

Artikel 365

Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen der bestehenden Übereinkommen, verpflichtet sich die Türkei, dem Telegrafenverkehr und den Ferngesprächen, die aus den Gebieten irgendeiner der alliierten Mächte, mögen diese benachbart sein oder nicht, herrühren oder dorthin bestimmt sind, auf den für den zwischenstaatlichen Verkehr geeignetsten Linien und gemäß der in Kraft stehenden Gebührensätze den freien Durchlauf zu gewähren. Dieser Verkehr und die Gespräche werden keiner unnötigen Verzögerung oder Beschränkung unterworfen werden; sie werden in der Türkei die Gleichbehandlung mit dem inländischen Telegrafenverkehr und mit Gesprächen hinsichtlich aller Erleichterungen und insbesondere hinsichtlich der Schnelligkeit der Übermittlung genießen. Keine Gebühr,

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Erleichterung oder Einschränkung darf unmittelbar oder mittelbar von der Staatszugehörigkeit des Absenders oder Empfängers abhängen.

Durchqueren infolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages Verbindungen, die früher auf osmanischem Gebiet gelegen waren, Gebiete mehrerer Staaten, dürfen so lange, bis die Ferngesprächstarife durch eine neue internationale Fernverbindungskonvention neu geregelt werden, die darauf entfallenden Abgaben nicht höher angehoben werden, als sie angehoben worden wären, wenn das durchquerte Gebiet noch unter osmanischer Herrschaft stünde, und der Anteil der gesamten Abgaben hat durch Vereinbarung der unterschiedlichen interessierten Verwaltungen geregelt zu werden.

III. *Kapitel*
Unterwasserleitungen

Artikel 366

Die Türkei erklärt sich bereit, die „Landerechte" in Konstantinopel für das Kabel der Strecke Konstantinopel – Konstanza an jede Verwaltungsbehörde oder Gesellschaft zu übertragen, die von den alliierten Mächten bestimmt wird.

Artikel 367

Die Türkei verzichtet in ihrem eigenen Namen und im Namen ihrer Staatsangehörigen zugunsten der alliierten Hauptmächte auf alle Rechte, Titel oder Privilegien gleich welcher Art an der Gesamtheit oder an Teilen der Unterseekabel Dschidda (Jeddah) – Sawakin (Suakin) und Zypern – Latakia.

Befinden sich die nach dem vorstehenden Absatz übertragenen Kabel oder Teile davon in Privatbesitz, so wird der Türkei der Wert, der auf der Grundlage der ursprünglichen Kosten abzüglich einer angemessenen Wertminderung berechnet wird, gutgeschrieben.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

IV. *Kapitel*
Durchführungsbestimmungen

Artikel 368

Die Türkei wird die Weisungen, die ihr von einer im Namen der alliierten Mächte handelnden ermächtigten Stelle in Bezug auf den Transport erteilt werden, ausführen:

(1) für die Beförderung von Truppen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sowie von Material, Munition und Versorgungsgütern für den Heeresgebrauch;
(2) als vorübergehende Maßnahme für die Beförderung von Nachschub für bestimmte Gebiete sowie zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der normalen Transportbedingungen und für die Organisation des Post- und telegrafischen Dienste.

V. Abschnitt
Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung

Artikel 369

Streitfragen, die zwischen den beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen im vorliegenden Teile des gegenwärtigen Vertrages entstehen, werden in der von dem Völkerbund vorgesehenen Weise geregelt.

Artikel 370

Der Völkerbund kann jederzeit die Nachprüfung der vorstehenden Artikel, die sich auf ein dauerndes Verwaltungsverhältnis beziehen, anregen.

Artikel 371

Die Bestimmungen der Artikel 328 bis 334, 353 und 355 bis 357 dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages jederzeit von dem Rate des Völkerbundes nachgeprüft werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 373 kann keine der alliierten Mächte die Vorteile irgendeiner der in den oben genannten Artikeln enthaltenen Bestimmungen für irgendeinen Teil dieser Gebiete für sich beanspruchen, für den sie keine Gegenrechte gewährt (hat).

VI. Abschnitt
Sonderbestimmungen

Artikel 372

Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die der Türkei zugunsten der alliierten Mächte durch den gegenwärtigen Vertrag auferlegt sind, verpflichtet sich die Türkei, jedem allgemeinen Übereinkommen über die zwischenstaatliche Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schifffahrtswege, Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den alliierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossen wird.

Artikel 373

Sofern nicht besondere Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages entgegenstehen, verhindern die Bestimmungen des vorliegenden Teils die Geltendmachung von erweiterten Rechten, aus denen den Staatsangehörigen der alliierten Mächte hinsichtlich der Bestimmungen über Kapitulationen oder aller Übereinkünfte, die durch die besagte Kapitulationen ersetzt werden, Vorteile erwachsen, nicht.

XII. Teil. Arbeit.

I. Abschnitt
Organisation der Arbeit.

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann:

da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine große Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbun-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

den sind, dass eine den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdende Unzufriedenheit entsteht, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist, zum Beispiel hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarktes, der Verhütung der Arbeitslosigkeit, der Gewährleistung von Löhnen, die angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Frauen, der Alters- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Gestaltung des beruflichen und technischen Unterrichtes und ähnlicher Maßnahmen,

da endlich die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Nation die Bemühungen der anderen, auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt,

haben die Hohen Vertragschließenden Teile, geleitet sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, Folgendes vereinbart:

I. *Kapitel*
Organisation

Artikel 374

Es wird ein ständiger Verband begründet, der an der Verwirklichung des in der Einleitung dargelegten Planes zu arbeiten berufen ist.

Die ursprünglichen Mitgliedstaaten des Völkerbundes sind zugleich die ursprünglichen Mitgliedstaaten dieses Verbandes, später bringt die Mitgliedschaft im Völkerbund die Mitgliedschaft in dem genannten Verband mit sich.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 375

Der ständige Verband besitzt:

1. eine Hauptversammlung von Vertretern der Mitgliedstaaten,
2. ein Internationales Arbeitsamt unter Leitung des im Artikel 380 vorgesehenen Verwaltungsrates.

Artikel 376

Die Hauptversammlung von Vertretern der Mitgliedstaaten hält je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, ihre Tagungen ab. Sie setzt sich aus je vier Vertretern eines jeden Mitgliedstaates zusammen. Von diesen sind zwei Regierungsvertreter; von den zwei anderen vertritt je einer die Arbeitgeber und je einer die Arbeitnehmer eines jeden Mitgliedstaates.

Jedem Vertreter können technische Ratgeber beigegeben werden. Ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden einzelnen Gegenstand betragen, der auf der Tagesordnung der Tagung steht. Sind Fragen, die besonders die Frauen angehen, in der Hauptversammlung zu erörtern, so muss wenigstens eine der zu technischen Ratgebern bestimmten Personen eine Frau sein.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, diejenigen Vertreter und technischen Ratgeber, die nicht Regierungsvertreter sind, im Einverständnis mit den maßgebenden Berufsständen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bestimmen, vorausgesetzt, dass solche Verbände bestehen.

Die technischen Ratgeber dürfen nur auf Antrag des Vertreters, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden der Versammlung das Wort ergreifen. An den Abstimmungen nehmen sie nicht teil.

Ein Vertreter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Ratgeber als seinen Stellvertreter bezeichnen; der Stellvertreter kann in dieser Eigenschaft an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

Die Namen der Vertreter und ihrer technischen Ratgeber werden dem Internationalen Arbeitsamt durch die Regierung eines jeden Mitgliedstaates mitgeteilt.

Die Vollmachten der Vertreter und ihrer technischen Ratgeber werden von der Versammlung geprüft; diese kann mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Zulassung eines

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

jeden Vertreters oder technischen Ratgebers ablehnen, der nach ihrer Entscheidung nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ernannt worden ist.

Artikel 377

Jeder Vertreter hat das Recht, unabhängig für sich selbst über alle der Versammlung unterbreiteten Fragen abzustimmen.

Sollte einer der Mitgliedstaaten einen nicht der Regierung angehörenden Vertreter, auf den er einen Anspruch hat, nicht bestimmt haben, so steht zwar dem anderen, nicht der Regierung angehörenden Vertreter das Recht zur Teilnahme an den Beratungen der Versammlung zu, aber kein Stimmrecht.

Lehnt die Versammlung, kraft der ihr durch Artikel 376 verliehenen Vollmacht die Zulassung eines Vertreters eines der Mitgliedstaaten ab, so sind die Bestimmungen dieses Artikels so anzuwenden, als ob der betreffende Vertreter nicht ernannt worden wäre.

Artikel 378

Die Tagungen der Versammlung finden am Sitze des Völkerbundes oder an jedem anderen Orte statt, der in einer früheren Tagung durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen bezeichnet worden ist.

Artikel 379

Das Internationale Arbeitsamt wird am Sitze des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen.

Artikel 380

Das Internationale Arbeitsamt tritt unter die Leitung eines aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates; diese Mitglieder werden aufgrund folgender Bestimmungen ernannt:

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes setzt sich folgendermaßen zusammen:

zwölf Personen als Vertreter der Regierungen,

sechs Personen, die von den zur Hauptversammlung abgeordneten Vertretern der Arbeitgeber gewählt werden,

sechs Personen, die von den zur Hauptversammlung abgeordneten Vertretern der Angestellten und Arbeiter gewählt werden.

Von den zwölf die Regierungen vertretenden Personen werden acht durch die Mitgliedstaaten ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, und vier durch die Mitgliedstaaten, die zu diesem Zwecke von den Regierungsvertretern in der Hauptversammlung unter Ausschluss der Vertreter der vorerwähnten acht Mitgliedstaaten bestimmt worden sind.

Etwaige Streitigkeiten über die Frage, welchen Mitgliedstaaten die größte industrielle Bedeutung zukommt, werden durch den Rat des Völkerbundes entschieden.

Die Dauer des Auftrages der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Die Art der Besetzung erledigter Sitze und andere Fragen gleicher Art können von dem Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung, geregelt werden.

Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und stellt seine Geschäftsordnung auf. Er bestimmt selbst den Zeitpunkt seines jedesmaligen Zusammentrittes. Eine besondere Tagung ist jedes Mal abzuhalten, wenn wenigstens zehn Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 381

An der Spitze des Internationalen Arbeitsamtes steht ein Leiter; er wird durch den Verwaltungsrat ernannt, empfängt von ihm seine Anweisungen und ist ihm gegenüber sowohl für den Geschäftsgang als auch für die Erfüllung aller anderen ihm anvertrauten Aufgaben verantwortlich.

Der Leiter oder sein Stellvertreter wohnen allen Sitzungen des Verwaltungsrates bei.

Artikel 382

Das Personal des Internationalen Arbeitsamtes wird von dem Leiter ausgewählt. Soweit es mit der gebotenen Rücksicht auf die Erzielung von mög-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lichst guten Arbeitsleistungen vereinbar ist, hat sich die Wahl auf Personen verschiedener Staatsangehörigkeit zu erstrecken. Eine bestimmte Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

Artikel 383

Die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes besteht in der Sammlung und Weiterleitung aller Unterlagen, die sich auf die internationale Regelung der Lage der Arbeiter und der Arbeitsverhältnisse beziehen, sowie besonders in der Bearbeitung der Fragen, die den Beratungen der Hauptversammlung zum Zwecke des Abschlusses internationaler Übereinkommen vorgelegt werden sollen, sowie endlich in der Durchführung aller besonderen, von der Hauptversammlung angeordneten Untersuchungen.

Das Internationale Arbeitsamt hat die Aufgabe, die Tagesordnung für die Tagungen der Hauptversammlung vorzubereiten.

Es erfüllt ferner gemäß den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrags die ihm bei allen internationalen Streitigkeiten zufallenden Obliegenheiten.

Es verfasst und veröffentlicht in französischer, englischer und in jeder anderen Sprache, die der Verwaltungsrat für angebracht hält, eine in regelmäßiger Wiederkehr erscheinende Zeitschrift, die sich den die Industrie und Arbeit betreffenden Fragen von internationalem Interesse widmet.

Überhaupt hat es neben der in diesem Artikel bezeichneten Tätigkeit alle anderen Befugnisse und Obliegenheiten, die ihm zu übertragen die Hauptversammlung für angebracht hält.

Artikel 384

Die Ministerien der Mitgliedstaaten, zu deren Zuständigkeit die Arbeiterfragen gehören, können mit dem Leiter durch Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes oder in Ermanglung eines solchen Vertreters durch Vermittlung eines anderen dazu geeigneten, von der beteiligten Regierung damit beauftragten Beamten unmittelbaren Geschäftsverkehr unterhalten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 385

Das Internationale Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes bei allen Fragen in Anspruch nehmen, bei denen er zu einer solchen Mitwirkung in der Lage ist.

Artikel 386

Jeder der Mitgliedstaaten bezahlt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Vertreter und ihrer technischen Ratgeber sowie gegebenenfalls die Kosten seiner an den Tagungen der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates teilnehmenden Beauftragten.

Alle anderen Kosten des Internationalen Arbeitsamtes, der Tagungen der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates werden dem Leiter durch den Generalsekretär des Völkerbundes zulasten des allgemeinen Haushaltes des Völkerbundes erstattet.

Der Leiter ist dem Generalsekretär des Völkerbundes für die Verwendung aller Gelder, die ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgezahlt werden, rechenschaftspflichtig.

II. *Kapitel*
Verfahren

Artikel 387

Nach Prüfung aller Vorschläge, die von der Regierung eines der Mitgliedstaaten oder von irgendeinem im Artikel 376 bezeichneten Berufsverband für die auf die Tagesordnung zu bringenden Punkte gemacht sind, wird die Tagesordnung der Tagungen der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 388

Der Leiter versieht das Amt des Sekretärs der Hauptversammlung; er hat die Tagesordnung jeder Tagung vier Monate vor deren Eröffnung an alle Mitgliedstaaten und durch deren Vermittlung an die Vertreter, die nicht Regierungsvertreter sind, sobald sie bestimmt sind, gelangen zu lassen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 389

Die Regierung eines jeden Mitgliedstaates hat das Recht, gegen die Aufnahme einer oder mehrerer der vorgesehenen Punkte in die Tagesordnung der Tagung Einspruch zu erheben. Die Einspruchsbegründung ist in einer an den Leiter zu richtenden erläuternden Denkschrift darzulegen. Dem Leiter liegt es ob, die Denkschrift den Mitgliedstaaten des ständigen Verbandes mitzuteilen.

Die beanstandeten Punkte bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen so beschließt.

Jede Frage, deren Prüfung die Hauptversammlung außerhalb des im vorigen Absatz vorgesehenen Verfahrens mit der gleichen Zweidrittelmehrheit beschließt, ist auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen.

Artikel 390

Die Hauptversammlung stellt ihre Geschäftsordnung auf; sie wählt ihren Vorsitzenden; sie kann Ausschüsse einsetzen, denen die Erstattung von Berichten über alle von ihr für prüfungsbedürftig befundenen Fragen obliegt.

Die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen ist entscheidend, es sei denn, dass eine größere Mehrheit ausdrücklich durch andere Artikel dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages vorgeschrieben ist.

Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der in der Tagung anwesenden Vertreter.

Artikel 391

Die Hauptversammlung kann den von ihr eingesetzten Ausschüssen technische Ratgeber mit beratender, aber nicht beschließender Stimme beigeben.

Artikel 392

Erklärt sich die Hauptversammlung für die Annahme von Anträgen, die in Verbindung mit einem Gegenstand der Tagesordnung stehen, so hat sie zu bestimmen, ob diese Anträge die Form haben sollen:

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

a) eines „Vorschlages", der den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorzulegen ist, damit er in der Form eines Landesgesetzes oder anderswie zur Ausführung gelangt;
b) oder eines Entwurfes zu einem durch die Mitgliedstaaten zu ratifizierenden internationalen Übereinkommen.

In beiden Fällen bedarf es zur Annahme eines Vorschlages oder eines Entwurfes zu einem Übereinkommen in der Endabstimmung der Hauptversammlung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.

Bei der Aufstellung eines Vorschlages oder eines Entwurfes zu einem Übereinkommen, das allgemeine Geltung erhalten soll, hat die Hauptversammlung auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der gewerblichen Organisation oder andere Sonderumstände die Verhältnisse der Industrie wesentlich abweichend gestalten. Sie hat in solchen Fällen die Abänderungen in Anregung zu bringen, die sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder für notwendig erachtet.

Eine Ausfertigung des Vorschlages oder des Entwurfes des Übereinkommens wird vom Vorsitzenden der Hauptversammlung oder dem Leiter unterzeichnet und dem Generalsekretär des Völkerbundes behändigt. Dieser übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift des Vorschlages oder des Entwurfes des Übereinkommens.

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Hauptversammlung (oder, wenn dies infolge von außergewöhnlichen Umständen innerhalb eines Jahres unmöglich ist, sobald es angängig ist, aber unter keinen Umständen später als 18 Monate nach Schluss der Tagung der Hauptversammlung), den Vorschlag oder den Entwurf zu einem Übereinkommen der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen zu unterbreiten, damit er zum Gesetz erhoben oder eine anderweitige Maßnahme getroffen wird.

Handelt es sich um einen Vorschlag, so haben die Mitgliedstaaten den Generalsekretär von den getroffenen Maßregeln in Kenntnis zu setzen.

Handelt es sich um den Entwurf zu einem Übereinkommen, so hat der Mitgliedstaat, der die Zustimmung der zuständigen Stelle oder Stellen erhält, die förmliche Ratifikation des Übereinkommens dem Generalsekretär mitzuteilen und die erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens zu treffen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Hat ein Vorschlag keine gesetzgeberische oder andere Vorschriften zur Folge, die ihm Wirkung verschaffen, oder findet ein Entwurf zu einem Übereinkommen nicht die Zustimmung der dafür zuständigen Stelle oder Stellen, so hat der Mitgliedstaat keine weitere Verpflichtung.

Handelt es sich um einen Bundesstaat, dessen Befugnis zum Beitritt zu einem Arbeitsübereinkommen bestimmten Beschränkungen unterliegt, so hat die Regierung das Recht, den Entwurf eines Übereinkommens, der unter diese Beschränkungen fällt, als einfachen Vorschlag zu betrachten; in diesem Falle gelangen die Bestimmungen dieses Artikels über Vorschläge zur Anwendung.

Der vorstehende Artikel ist nach folgendem Grundsatz auszulegen:

In keinem Falle begründet die Annahme eines Vorschlages oder des Entwurfes eines Übereinkommens durch die Hauptversammlung für einen Mitgliedstaat die Verpflichtung, den durch seine Gesetzgebung den betreffenden Arbeitern schon gewährten Schutz zu vermindern.

Artikel 393

Jedes dergestalt ratifizierte Übereinkommen wird vom Generalsekretär des Völkerbundes verzeichnet; es verpflichtet aber nur die Mitgliedstaaten, von denen es ratifiziert worden ist.

Artikel 394

Vereinigt ein Entwurf bei der endgültigen Gesamtabstimmung nicht die Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen auf sich, so steht es den Mitgliedstaaten des ständigen Verbandes, die dies wünschen, frei, ein Sonderübereinkommen mit dem gleichen Inhalt zu schließen.

Jedes derartige Übereinkommen ist durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen, der es verzeichnen lässt.

Artikel 395

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt einen jährlichen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Überein-

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

kommen, denen er beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie müssen die von ihm geforderten Einzelheiten enthalten. Der Leiter legt der nächstfolgenden Tagung der Hauptversammlung einen zusammenfassenden Auszug aus diesen Berichten vor.

Artikel 396

Jede an das Internationale Arbeitsamt gerichtete Beschwerde eines Berufsverbandes von gewerblichen Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, die sich darauf gründet, dass irgendein Mitgliedstaat nicht in befriedigender Weise ein von ihm angenommenes Übereinkommen ausgeführt habe, kann durch den Verwaltungsrat der Regierung, gegen die die Beschwerde sich richtet, übermittelt werden. Diese Regierung kann ersucht werden, sich zur Sache zu erklären.

Artikel 397

Geht von der infrage kommenden Regierung in angemessener Frist keine Erklärung ein oder hält der Verwaltungsrat die eingehende Erklärung für unzureichend, so hat der Verwaltungsrat das Recht, die eingegangene Beschwerde und gegebenenfalls die erteilte Antwort zu veröffentlichen.

Artikel 398

Jeder Mitgliedstaat kann beim Internationalen Arbeitsamt eine Beschwerde gegen einen anderen Mitgliedstaat vorbringen, der nach seiner Ansicht ein von beiden Teilen aufgrund der vorstehenden Artikel ratifiziertes Übereinkommen nicht in befriedigender Weise durchführt.

Der Verwaltungsrat kann sich, wenn er es für angebracht hält, mit der Regierung, gegen die die Beschwerde sich richtet, in der im Artikel 354 bezeichneten Weise in Verbindung setzen, bevor er nach dem weiter unten angegebenen Verfahren einem Untersuchungsausschuss mit der Angelegenheit betraut.

Hält es der Verwaltungsrat nicht für nötig, die Beschwerde der infrage kommenden Regierung mitzuteilen, oder läuft bei ihm nach erfolgter Mitteilung keine befriedigende Antwort innerhalb einer angemessenen Frist ein, so kann er die Bildung eines Untersuchungsausschusses herbeiführen, dem es obliegt, die streitige Frage zu prüfen und darüber zu berichten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das gleiche Verfahren kann von dem Verwaltungsrat entweder von Amts wegen oder auf die Beschwerde eines Vertreters hin, der Mitglied der Hauptversammlung ist, eingeschlagen werden.

Kommt eine aufgrund der Artikel 355 oder 356 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat, so hat die infrage stehende Regierung, falls sie nicht schon einen Abgeordneten im Verwaltungsrat hat, das Recht, einen Vertreter zur Teilnahme an den betreffenden Beratungen des Verwaltungsrates zu ernennen. Der für diese Verhandlungen bestimmte Zeitpunkt ist der infrage kommenden Regierung rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 399

Der Untersuchungsausschuss wird auf folgende Weise gebildet:

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages drei in industriellen Fragen maßgebende Personen zu bezeichnen, eine zur Vertretung der Arbeitgeber, eine zweite zur Vertretung der Arbeitnehmer und eine von beiden unabhängige dritte. Diese Personen stellen zusammen eine Liste auf, aus der die Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu wählen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung der bezeichneten Personen vorliegen und mit einer Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Ernennung derjenigen abzulehnen, deren Eigenschaften den Anforderungen dieses Artikels nicht genügen.

Auf Antrag des Verwaltungsrates bestimmt der Generalsekretär des Völkerbundes zur Bildung des Untersuchungsausschusses drei Personen, und zwar je eine aus jeder der drei Klassen der Liste. Außerdem bestimmt er eine der drei Personen zum Vorsitzenden des Ausschusses. Keine der auf diese Weise bestimmten drei Personen darf zu einem der unmittelbar an der Beschwerde beteiligten Mitgliedstaaten gehören.

Artikel 400

Wird aufgrund des Artikels 398 eine Beschwerde vor einen Untersuchungsausschuss verwiesen, so verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, gleichviel, ob er unmittelbar an der Beschwerde beteiligt ist oder nicht, dem Ausschuss alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zu dem Beschwerdepunkt besitzt.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 401

Nach eingehender Prüfung der Beschwerde erstattet der Untersuchungsausschuss einen Bericht; in diesem legt er seine tatsächlichen Feststellungen, die eine genaue Beurteilung des Streitfalles in seinem ganzen Umfang gestatten, sowie seine Vorschläge zur Zufriedenstellung der beschwerdeführenden Regierung und hinsichtlich der dazu nötigen Fristen nieder.

Gegebenenfalls hat der Bericht zugleich die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen zu bezeichnen, die der Ausschuss der Regierung, gegen die die Beschwerde sich richtet, gegenüber für angebracht hält und deren Anwendung durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

Artikel 402

Der Generalsekretär des Völkerbundes teilt den Bericht des Untersuchungsausschusses jeder an dem Streitfall beteiligten Regierung mit und veranlasst seine Veröffentlichung.

Jede der beteiligten Regierungen hat dem Generalsekretär des Völkerbundes binnen eines Monats mitzuteilen, ob sie die in dem Ausschussbericht enthaltenen Vorschläge annimmt oder nicht, und falls sie diese nicht annimmt, ob sie den Streitfall dem ständigen Internationalen Gerichtshof des Völkerbundes zu unterbreiten wünscht.

Artikel 403

Ergreift ein Mitgliedstaat bezüglich eines Vorschlages oder eines Entwurfes zu einem Übereinkommen die in Artikel 392 vorgesehenen Maßnahmen nicht, so hat jeder andere Mitgliedstaat das Recht, den ständigen Internationalen Gerichtshof anzurufen.

Artikel 404

Gegen die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes über eine Beschwerde oder eine ihm gemäß den Artikeln 402 oder 403 unterbreitete Streitfrage ist kein Rechtsmittel gegeben.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 405

Die etwaigen Anträge oder Vorschläge des Untersuchungsausschusses können vom ständigen Internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden. Dieser hat gegebenenfalls die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen zu bezeichnen, die er einer schuldigen Regierung gegenüber für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

Artikel 406

Richtet sich irgendein Mitgliedstaat in der vorgeschriebenen Zeit nicht nach den in dem Bericht des Untersuchungsausschusses oder in der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes etwa enthaltenen Vorschlägen, so darf jeder andere Mitgliedstaat ihm gegenüber die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen ergreifen, die der Bericht des Ausschusses oder die Entscheidung des Gerichtshofes in diesem Falle für zulässig erklärt hat.

Artikel 407

Die schuldige Regierung kann jederzeit den Verwaltungsrat davon in Kenntnis setzen, dass sie die nötigen Maßnahmen getroffen hat, um entweder den Vorschlägen des Untersuchungsausschusses oder denen, die in der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes niedergelegt sind, Folge zu leisten, und kann den Verwaltungsrat ersuchen, durch den Generalsekretär des Völkerbundes einen Untersuchungsausschuss zur Nachprüfung ihrer Angaben zu berufen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 399, 400, 401, 402, 404 und 405 Anwendung. Fällt der Bericht des Untersuchungsausschusses oder die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes zugunsten der schuldigen Regierung aus, so haben die anderen Regierungen sofort die wirtschaftlichen Maßregeln, die sie gegenüber dem betreffenden Staat ergriffen haben, außer Wirkung zu setzen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

III. *Kapitel*
Allgemeine Vorschriften

Artikel 408

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Übereinkommen, denen sie zugestimmt haben, entsprechend den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages für diejenigen ihrer Kolonien, Besitzungen und Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, in Kraft zu setzen, jedoch unter den folgenden Vorbehalten:

1. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens darf nicht durch die örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen sein;
2. die für die Anpassung des Übereinkommens an die örtlichen Verhältnisse erforderlichen Abänderungen dürfen ihm eingefügt werden.

Jeder Mitgliedstaat hat dem Internationalen Arbeitsamt die von ihm beabsichtigte Entschließung hinsichtlich seiner einzelnen Kolonien, Besitzungen oder Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, mitzuteilen.

Artikel 409

Abänderungen zu diesem Teil des gegenwärtigen Vertrages, die von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen angenommen sind, werden rechtswirksam, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, und von drei Vierteln der Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind.

Artikel 410

Alle Streitfragen oder Schwierigkeiten aus Anlass der Auslegung dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages und der später von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Teil geschlossenen Übereinkommen unterliegen der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes.

IV. *Kapitel*
Übergangsbestimmungen

enthalten im Friedensvertrage mit Deutschland vom 28. Juni 1919.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 411

Die erste Tagung der Hauptversammlung findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Tagung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Einberufung und Veranstaltung dieser ersten Tagung liegt der dafür in der vorerwähnten Anlage bezeichneten Regierung ob. Bei der Verschaffung der Unterlagen wird diese Regierung durch einen internationalen Ausschuss unterstützt, dessen Mitglieder in der gleichen Anlage genannt sind.

Die Kosten dieser ersten Tagung und jeder folgenden bis zu dem Zeitpunkt, wo die notwendigen Kredite in den Haushalt des Völkerbundes aufgenommen werden können, werden mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Vertreter und der technischen Ratgeber auf die Mitgliedstaaten nach einem für das Internationale Bureau des Weltpostvereines festgesetzten Schlüssel umgelegt.

Artikel 412

Bis zur Errichtung des Völkerbundes werden alle Mitteilungen, die nach den vorstehenden Artikeln an den Generalsekretär des Bundes gerichtet werden sollten, vom Leiter des Internationalen Arbeitsamtes aufbewahrt, der den Generalsekretär davon in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 413

Bis zur Errichtung des ständigen Internationalen Gerichtshofes werden die ihm kraft dieses Abschnittes des gegenwärtigen Vertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Gericht überwiesen, das aus drei vom Rate des Völkerbundes ernannten Personen besteht.

Anlage

Versammlungsort ist Washington.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird gebeten, die Hauptversammlung einzuberufen.

Der Internationale Veranstaltungsausschuss besteht aus sieben Personen, von denen je eine von den Regierungen der Vereinigten Staaten von

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Amerika, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Der Ausschuss kann, wenn er es für nötig hält, andere Mitgliedstaaten auffordern, sich in ihm vertreten zu lassen.

Die Tagesordnung ist die folgende:

1. Durchführung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der Achtundvierzigstundenwoche;
2. Fragen hinsichtlich der Mittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen;
3. Beschäftigung der Frauen:
   a) vor und nach der Niederkunft (mit Einschluss der Frage der Mutterschaftsunterstützung),
   b) Nachtarbeit;
   c) gesundheitsschädliche Arbeiten;
4. Beschäftigung der Kinder:
   a) Altersgrenze der Zulassung zur Arbeit,
   b) Nachtarbeit,
   c) gesundheitsschädliche Arbeiten.
5. Ausdehnung und Durchführung der 1906 in Bern angenommenen internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen und über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

II. Abschnitt
Allgemeine Grundsätze

Die Hohen Vertragschließenden Teile haben in Anerkennung dessen, dass das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter vom internationalen Standpunkt aus von höchster Bedeutung ist, zur Erreichung dieses erhabenen Zieles die in Abschnitt I. vorgesehene und dem Völkerbund angegliederte ständige Einrichtung geschaffen.

Sie erkennen an, dass die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und industriellen Überlieferung die sofortige Herbeiführung der vollständigen Einheitlichkeit in den Arbeitsverhältnissen erschweren. Aber in der Überzeugung, dass die Arbeit nicht als bloße Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, dass Verfahren und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsverhältnisse sich finden lassen, die alle industriellen Gemeinschaften zu befolgen sich bemühen sollten, soweit ihre besonderen Verhältnisse dies gestatten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Unter diesen Verfahren und Grundsätzen erscheinen den Hohen Vertragschließenden Teilen die folgenden von besonderer und Beschleunigung erheischender Wichtigkeit:

1. Der oben erwähnte leitende Grundsatz, dass die Arbeit nicht lediglich als Ware oder Handelsgegenstand angesehen werden darf.
2. Das Recht des Zusammenschlusses zu allen nicht dem Gesetz zuwiderlaufenden Zwecken sowohl für Arbeitnehmer wie auch für Arbeitgeber.
3. Die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen eine nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes angemessene Lebensführung ermöglicht.
4. Annahme des Achtstundentages oder der Achtundvierzigstundenwoche als zu erstrebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist.
5. Die Annahme einer wöchentlichen Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit jedes Mal den Sonntag einschließen soll.
6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechtes so einzuschränken, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung sicherzustellen.
7. Der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechtes für eine Arbeit von gleichem Werte.
8. Die in jedem Lande über die Arbeitsverhältnisse erlassenen Vorschriften haben allen im Lande sich erlaubterweise aufhaltenden Arbeitern eine gerechte wirtschaftliche Behandlung zu sichern.
9. Jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Durchführung der Gesetze und Vorschriften für den Arbeiterschutz sicherzustellen.

Die Hohen Vertragschließenden Teile verkünden nicht die Vollständigkeit oder Endgültigkeit dieser Grundsätze und Verfahren, erachten sie jedoch für geeignet, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen und, im Falle ihrer Annahme durch die dem Völkerbund als Mitglieder angehörenden industriellen Gemeinschaften sowie der Sicherstellung ihrer praktischen Durchführung durch eine entsprechende Aufsichtsbehörde, dauernde Wohltaten unter den Lohnarbeitern der Welt zu verbreiten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

XIII. Teil. Diverse Bestimmungen.

Artikel 415

Die Türkei verpflichtet sich, die von den alliierten Mächten oder einigen unter ihnen mit einer anderen Macht abgeschlossenen oder abzuschließenden Übereinkommen und Ergänzungs- oder Abänderungsabkommen zu denselben anzuerkennen, die sich auf den Handel mit Waffen und alkoholischen Getränken und auf die übrigen in den Generalakten d. d. Berlin, 26. Februar 1885 und d. d. Brüssel, 2. Juli 1890 behandelten Materien beziehen.

Artikel 416

Die Hohen Vertragschließenden Teile haben, wie sie hiermit anerkennen und beurkunden, von dem Vertrage zwischen der Regierung der Französischen Republik und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Monaco am 17. Juli 1918 über das Verhältnis zwischen Frankreich und dem Fürstentum Kenntnis genommen.

Artikel 417

Die Türkei verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, gegen eine der diesen Vertrag unterzeichnenden alliierten Mächte, keinen wie auch immer gearteten Geldanspruch – weder unmittelbar noch mittelbar – geltend zu machen, der sich auf eine Tatsache bezieht, die sich vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zugetragen hat. Diese Bestimmung bedeutet den vollen und endgültigen Verzicht auf alle derartigen Ansprüche; diese gelten von nun an als erloschen, egal wer daran beteiligt ist.

Artikel 418

Die Türkei erkennt alle von einem Prisengericht einer alliierten Macht erlassenen Entscheidungen und Anordnungen, die osmanische Handelsschiffe und osmanische Waren betreffen, als gültig und verbindlich an, ebenso wie alle Entscheidungen und Anordnungen über die Zahlung von Kosten;

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sie verpflichtet sich des Weiteren bezüglich der vorgenannten Entscheidungen oder Anordnungen, keinerlei Beschwerden für ihre Staatsangehörigen vorzubringen.

Die alliierten Mächte behalten sich das Recht vor, unter bestimmten – erst von ihnen festzusetzenden – Bedingungen, die von den osmanischen Prisengerichten erlassenen Entscheidungen und Anordnungen zu überprüfen, egal, ob diese Entscheidungen und Anordnungen die Eigentumsrechte von Staatsangehörigen der genannten Mächte oder von neutralen Staatsangehörigen betreffen. Die Türkei verpflichtet sich, Abschriften aller Urkunden auszuhändigen, aus denen der betroffene Akt im Einzelfall besteht einschließlich der ergangenen Entscheidungen und Anordnungen *(Anm.: Weisungen);* ferner verpflichtet sich die Türkei, die Anregungen anzunehmen und auszuführen, die ihr nach dieser Prüfung des Einzelfalles bekannt gegeben werden.

Artikel 419

Um die sich aus der Versenkung von Schiffen und Ladungen im Laufe des Krieges ergeben habenden Verluste möglichst gering zu halten und die Bergung von Schiffen und Ladungen, die noch geborgen werden können, sowie die Regelung der diesbezüglichen privaten Ansprüche zu erleichtern, verpflichtet sich die osmanische Regierung, den Regierungen der alliierten Mächte oder ihren Staatsangehörigen alle in ihrem Besitz stehenden Auskünfte hinsichtlich der während der Zeit der Feindseligkeiten von den osmanischen Seestreitkräften versenkten oder beschädigten Schiffe zu erteilen.

Artikel 420

Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages muss die osmanische Regierung die Trophäen, Archive, historischen Andenken oder Kunstwerke an die Regierungen der alliierten Mächte oder ihren Staatsangehörigen einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen jeder Art, die von diesen Staatsangehörigen seit dem 29. Oktober 1914 kontrolliert werden, zurückgeben.

Die Übergabe der Gegenstände erfolgt an den Orten und unter den Bedingungen, die von den Regierungen, an die sie zurückgegeben werden sollen, festgelegt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 421

Die osmanische Regierung wird innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags das bestehende Gesetz über Altertümer aufheben und die erforderlichen Schritte zum Erlass eines neuen Gesetzes über Altertümer setzen. Dieses Gesetz wird sich auf die im Anhang enthaltenen Vorschriften stützen und muss von der Finanzkommission genehmigt werden, bevor es dem osmanischen Parlament vorgelegt wird. Die osmanische Regierung verpflichtet sich, bei der Vollziehung dieses Gesetzes alle Nationen vollkommen gleich zu behandeln.

Anhang

§ 1
Unter „Altertümer" versteht man jedes Werk oder Produkt menschlicher Tätigkeit, das vor dem Jahr 1700 hergestellt wurde.

§ 2
Die Gesetzgebung zum Schutz der Altertümer beabsichtigt mehr auf Ermutigung als auf Drohung setzen.

Jede Person, die ein Altertum entdeckt hat, ohne eine in Paragraf 5 genannte Erlaubnis zu besitzen, hat diese einer Dienststelle des zuständigen osmanischen Ministeriums zu melden, und wird entsprechend dem Wert des Fundes belohnt.

§ 3
Altertümer dürfen nur zugunsten des zuständigen osmanischen Ministeriums veräußert werden, es sei denn, dass dieses Ministerium auf den Erwerb von Altertümern verzichtet.

Kein Altertum darf das Land ohne eine Ausfuhrgenehmigung seitens des betreffenden Ministeriums verlassen.

§ 4
Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Antiquität zerstört oder beschädigt, wird mit einer noch festzusetzenden Strafe bestraft.

§ 5
Das Abtragen des Bodens und Grabungen mit dem Ziel, Altertümer zu finden, ist unter Androhung einer Geldstrafe verboten, es sei denn, es

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

handelt sich um Personen, die von der zuständigen osmanischen Behörde dazu autorisiert wurden.

§ 6
Für die Enteignung auf Zeit oder auf Dauer von Grundstücken, die von historischem oder archäologischem Interesse sein könnten, werden angemessene Bedingungen festgelegt.

§ 7
Die Genehmigung für Ausgrabungen wird nur Personen erteilt, die ausreichende archäologische Erfahrung nachweisen können. Die osmanische Regierung darf bei der Erteilung dieser Genehmigungen nicht so vorgehen, dass sie Gelehrte einer Nation ohne triftige Gründe ausschließt.

§ 8
Der Ausgrabungsfund kann zwischen dem Ausgräber und der zuständigen osmanischen Behörde in einem von dieser Behörde festgelegten Verhältnis aufgeteilt werden. Erscheint eine Teilung aus wissenschaftlichen Gründen unmöglich, so erhält der Ausgräber eine angemessene Entschädigung anstelle eines Teils des Fundes.

Artikel 422

Alle Gegenstände von religiösem, archäologischem, historischem oder künstlerischem Interesse, die seit dem 1. August 1914 aus einem der von der Türkei abgetrennten Gebiete entfernt wurden, werden innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages von der osmanischen Regierung an die Regierung jenes Gebietes, aus dem diese Gegenstände entfernt wurden, zurückgegeben. Wenn solche Gegenstände in Privatbesitz übergegangen sind, wird die osmanische Regierung durch Enteignung oder auf andere Weise die erforderlichen Maßnahmen treffen, um damit ihren Verpflichtungen aus diesem Artikel nachzukommen.

Die Verzeichnisse der nach diesem Artikel zu restituierenden Objekte werden der osmanischen Regierung von den betroffenen Regierungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages übermittelt.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 423

Die osmanische Regierung hat sich verpflichtet, die Bücher, Dokumente und Manuskripte aus der Bibliothek des Russischen Archäologischen Institutes in Konstantinopel, die sich jetzt in ihrem Besitz befinden, zu verwahren und sie an derjenigen Behörde zu übergeben, die die alliierten Mächte zur Wahrung der Rechte Russlands bestimmen. Bis zu einer solchen Übergabe hat die osmanische Regierung allen von einer der alliierten Mächte ordnungsgemäß ermächtigten Personen den freien Zugang zu den genannten Büchern, Dokumenten und Manuskripten zu gewähren.

Artikel 424

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags übergibt die Türkei unverzüglich den betroffenen Regierungen Archive, Register, Pläne, Urkunden und Dokumente jeder Art, die zu zivilen, militärischen, finanziellen Finanz-, Justiz- oder anderen Formen der Verwaltung in den übertragenen Gebieten gehören.

Fehlt eines dieser Dokumente, Archive, Register, Besitzurkunden oder Pläne, so werden sie von der Türkei auf Verlangen der betroffenen Regierung zurückgegeben. Falls die im vorstehenden Absatz genannten Archive, Register, Pläne, Eigentumsurkunden oder Dokumente mit Ausnahme derjenigen mit militärischem Charakter auch die Verwaltungen in der Türkei betreffen und sie daher nicht ohne Unannehmlichkeiten für diese Verwaltungen ausgehändigt werden können, verpflichtet sich die Türkei, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit, den betreffenden Regierungen Zugang zu diesen Dokumenten zu gewähren.

Die osmanische Regierung verpflichtet sich insbesondere zur Rückgabe der örtlichen Grundbücher oder anderer öffentlicher Verzeichnisse an die griechische Regierung, die sich auf den Grundbesitz in den Bezirken des ehemaligen Osmanischen Reiches beziehen, die seit 1912 an Griechenland übergegangen sind und die die osmanischen Behörden entfernt haben oder zum Zeitpunkt der Evakuierung entfernt haben könnten.

In Fällen, in denen die Rückgabe eines oder mehrerer dieser Register nicht möglich ist, weil sie verschwunden sind oder aus anderen Gründen, und wenn zur Überprüfung der den griechischen Behörden vorgelegten Titel nicht möglich ist, ist die griechischen Regierung berechtigt, alle erforderlichen Abschriften der Eintragungen im Zentralen Grundbuchamt in Konstantinopel zu nehmen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 425

Die osmanische Regierung verpflichtet sich, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, den Regierungen, die die Hoheitsgewalt über ein von der Türkei abgetrenntes Gebiet ausüben oder deren bestehender Status von der Türkei nach diesem Vertrag anerkannt wird, Zugang zu allen Archiven und Dokumenten jeder Art zu gewähren, die sich auf die Verwaltung der Waqfs[229] in diesem Gebiet oder auf bestimmte Waqfs, gleichgültig, wo sie sich befinden, beziehen, an denen Personen oder Institutionen mit Sitz in diesem Gebiet beteiligt sind.

Artikel 426

Alle gerichtlichen Entscheidungen, die in der Türkei von einem Richter oder Gericht einer alliierten Macht zwischen dem 30. Oktober 1918 und dem Inkrafttreten des neuen Justizsystems nach Artikel 136, Teil III (Politische Bestimmungen), ergangen sind, werden von der osmanischen Regierung anerkannt, die sich verpflichtet, falls erforderlich, die Vollstreckung dieser Entscheidungen sicherzustellen.

Artikel 427

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 46, Teil III (Politische Bestimmungen), erklärt sich die Türkei, soweit es ihr in Artikel 27 abgegrenztes Hoheitsgebiet betrifft, bereit, alle von den alliierten Mächten gefassten Beschlüsse anzuerkennen und bei ihrer Durchführung mitzuwirken sowie Entscheidungen der alliierten Mächte, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit anderen Mächten, in Bezug auf alle Angelegenheiten, die bisher vom Obersten Gesundheitsrat in Konstantinopel und der vom Rat geleiteten osmanischen Sanitätsverwaltung behandelt wurden, anzuerkennen.

Artikel 428

In Bezug auf die nach diesem Vertrag von der Türkei abgetrennten Hoheitsgebiete, und in allen Gebieten, die nach diesem Vertrag nicht mehr unter

229 Ist ein Institut des islamischen Rechts, im weitesten Sinne vergleichbar mit einer Stiftung.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Suzeränität der Türkei stehen, erklärt sich die Türkei hiermit bereit, alle mit den nachstehenden Grundsätzen übereinstimmenden Beschlüsse zu akzeptieren, die von den alliierten Mächten, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit anderen Mächten, in Bezug auf alle Fragen, die zuvor vom Obersten Gesundheitsrat in Konstantinopel oder der vom Rat geleiteten osmanischen Sanitätsverwaltung oder vom Gesundheitsrat für Schifffahrts- und Quarantänefragen von Alexandria getroffen wurden.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Grundsätze lauten wie folgt:

(a) Jede alliierte Macht ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der internationalen Sanitätsübereinkommen verantwortlich für die Aufrechterhaltung und Organisation ihrer eigene Quarantäneeinrichtung in jedem Gebiet der Türkei, das ihrer Kontrolle unterstellt ist, unabhängig davon, ob die alliierte Macht die Hoheitsgewalt ausübt oder als Schutzmacht auftritt oder für die Verwaltung des Gebiets verantwortlich ist;

(b) Die Maßnahmen zur sanitären Kontrolle der Hedschas-Wallfahrt, die bisher vom Obersten Gesundheitsrat von Konstantinopel oder die osmanische Sanitätsbehörde oder von der Gesundheits-, See- und Quarantänebehörde in Alexandria durchgeführt wurden, werden von nun an von den alliierten Mächten übernommen, unter deren Oberhoheit sie stehen, in denen die verschiedenen Quarantänestationen und sanitären Einrichtungen, die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich sind, liegen. Die Maßnahmen werden den Bestimmungen der internationalen Gesundheitsübereinkommen entsprechen, und um eine vollkommene Einheitlichkeit bei ihrer Durchführung zu gewährleisten, wird jede an der sanitären Kontrolle der Pilgerfahrt beteiligte alliierte Macht in einem koordinierenden Quarantäneausschuss für die Pilgerfahrt vertreten sein, der dem Rat des Völkerbundes untersteht.

Artikel 429

Die Hohen Vertragschließenden Teile kommen dahin überein, dass in jedem durch den gegenwärtigen Vertrag eingesetzten Ausschuss bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll, es sei denn, dass durch spätere Vereinbarung ein anderes bestimmt wird.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Artikel 430

Sofern der gegenwärtige Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt, ist und bleibt es in allen jenen Fällen, wo der genannte Vertrag die Ordnung einer bestimmten Staaten eigentümlichen Frage im Wege einer zwischen den interessierten Staaten abzuschließenden Abmachung vorsieht, zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen ausgemacht, dass die Schwierigkeiten, die in dieser Hinsicht entstehen könnten, durch die alliierten Hauptmächte geregelt werden, bis die Türkei als Mitglied des Völkerbundes zugelassen wird.

Artikel 431

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Vertrags haben nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die osmanischen Gesetze geändert zu werden und diese Änderungen haben von der osmanischen Regierung in Übereinstimmung mit diesem Vertrag beibehalten zu werden.

Innerhalb desselben Zeitraums müssen alle administrativen und sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Durchführung dieses Vertrags beziehen, von der osmanischen Regierung getroffen werden.

Artikel 432

In allen Fragen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Anwendung dieses Vertrages zusammenhängen, bleibt die Türkei verpflichtet, jede Erleichterung für jede Untersuchung zu gewähren, die der Rat des Völkerbundes, erforderlichenfalls mit Stimmenmehrheit, für notwendig erachtet.

Artikel 433

Die Hohen Vertragsschließenden Teile erklären sich damit einverstanden, Russland, sobald es als Mitglied des Völkerbundes zugelassen wird, die Fähigkeit zuzugestehen, dem gegenwärtigen Vertrag unter den Bedingungen, die sich die alliierten Hauptmächte und Russland vereinbaren können, und unbeschadet der ihm im Hinblick auf den gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich zugestandenen Rechte, beizutreten.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dieser Vertrag, der in französischer, englischer und italienischer Sprache abgefasst ist, wird ratifiziert. Im Falle von Abweichungen ist der französische Text maßgebend, außer in Teil I (Völkerbundsatzung) und XII (Arbeit), wo der französische und der englische Wortlaut gleichwertig sind.

Die Hinterlegung der Ratifikationen soll so bald wie möglich in Paris erfolgen.

Mächte, deren Regierungssitz außerhalb Europas liegt, sind berechtigt, die Regierung der Französischen Republik über ihre diplomatische Vertretung in Paris mitzuteilen, dass ihre Ratifizierung erfolgt ist. In diesem Fall müssen sie die Ratifizierungsurkunde sobald wie möglich übermitteln.

Ein erstes Protokoll über die Hinterlegung der Ratifikationen wird erstellt, sobald der Vertrag zum einen von der Türkei und zum anderen von drei der alliierten Hauptmächte ratifiziert worden ist.

Mit dem Datum dieser ersten Vertragsurkunde tritt der Vertrag zwischen den Hohen Vertragspartnern in Kraft, die ihn ratifiziert haben.

Für die Bestimmung aller in diesem Vertrag vorgesehenen Fristen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags maßgeblich.

In jeder anderen Hinsicht tritt der Vertrag für jede Macht zu dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikation in Kraft.

Die französische Regierung wird allen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift des Vorgangs der Hinterlegung der Ratifikationen zukommen lassen.

Zu diesem Zweck haben die oben genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Sèvres am zehnten August neunzehnhundertundzwanzig, in einer einzigen Ausfertigung, die in den Archiven der Französischen Republik hinterlegt wird und von der jeder Unterzeichnermacht eine beglaubigte Abschrift übermittelt werden wird.

GEORGE DIXON GRAHAME.
GEORGE H. PERLEY.
ANDREW FISHER.
GEORGE DIXON GRAHAME.
R. A. BLANKENBERG.
ARTHUR HIRTZEL.
A. MILLERAND.
F. FRANCOIS-MARSAL.
JULES CAMBON.

A. AHARONIAN.
J. VAN DEN HEUVEL.
ROLIN JAEQUEMYNS.
E. K. VENIZELOS.
A. ROMANOS.
MAURICE ZAMOYSKI.
ERAZME PILTZ.
AFFONSO AUGUSTO DA COSTA.
D. GHIKA.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

G.M.PALEOLOGUE.
BONIN LONGARE.
G. MARIETTI.
VISCOUNT CHINDA[230]
K. MATSUI.
STEPHEN OSUSKY.
HAADI PASCHA.
Dr. RIZA TEVFIK BEY
RECHAD HALIS BEY.

230 Viscount Chinda wird des Öfteren nicht als Unterzeichner erwähnt. So etwa im Abdruck des VS im AJIL (The American Journal of International Law, Vol.15, No.3, Supplement: Official Documents (Jul.1921) 179-295 (295). Tatsächlich hat er aber, wie sich aus einem Scan der Originalurkunde ergibt, den VS mitunterzeichnet.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-73, am 18.09.2024, 23:24:24
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb